

Handbuch der schweizerischen Bundesversammlung

Mit den bis 1. Oktober 1963 erfolgten Änderungen

**Parlamentsdienste
Parlamentsbibliothek
3003 Bern**

1963

Herausgegeben vom Sekretariat der Bundesversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Bundesverfassung und Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft	
1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Vom 29. Mai 1874)	1
2. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Vom 26. März 1934)	82
II. Die politischen Rechte	
3. Bundesgesetz betr. die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (Vom 19. Juli 1872)	91
4. Bundesgesetz über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten (Vom 30. Juni 1960)	99
5. Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz) — (Vom 23. März 1962)	101
6. Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (Vom 17. Juni 1874)	106
7. Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone (Vom 8. März 1963)	111
8. Bundesgesetz betr. die Wahl des Nationalrates (Vom 14. Febr. 1919)	113
III. Verantwortlichkeit und Entschädigung der Behördemitglieder	
9. Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) — (Vom 14. März 1958)	125
10. Bundesgesetz betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Vom 6. Oktober 1923)	136

IV. Geschäftsverkehr zwischen den Räten und Publikation der Erlasse

11. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) — (Vom 23. März 1962)	143
12. Bundesgesetz über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung (Vom 12. März 1948)	166
13. Geschäftsreglement des Nationalrates (Vom 2. Oktober 1962)	170
14. Geschäftsreglement des Ständerates (Vom 27. September 1962)	196
15. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (Vom 9. November 1942)	217
16. Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte (Vom 5. November 1903)	220

V. Kommissionsreglemente

17. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (Vom 13. Februar 1963)	225
18. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (Vom 19. Juni 1963)	230
19. Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidg. Räte (Vom 29. März 1963)	234
20. Regulativ für die Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation (Vom 14. März 1963)	240

VI. Befreiung vom Instruktionsdienst und Portofreiheit

21. Weisungen des Eidg. Militärdepartements betr. die Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst (Vom 9. Juli 1957)	245
22. Vorschriften über die Portofreiheit	246

VII. Organisation der Bundesverwaltung

23. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung (Vom 26. März 1914)	251
---	-----

I.

Bundesverfassung und Garantien
zugunsten der Eidgenossenschaft

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der

Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. ¹ Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

² Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. ¹ Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

² Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche,

wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. ¹ Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

² Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12¹). ¹ Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbot zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

1) Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.

² Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuß der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

³ Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

⁴ Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt. *)

Art. 13. ¹ Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

² Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich

* Uebergangsbestimmung zu Art. 12:

Wer vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 12 erlaubterweise einen Orden oder einen Titel erhalten hatte, darf als Mitglied der Bundesbehörden, eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, Mitglied einer kantonalen Regierung oder der gesetzgebenden Behörde eines Kantons gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, für seine Amtsdauer auf das Tragen der Titel oder Orden zu verzichten. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. ¹ Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntniss zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

² Wenn die Kantonsregierung außerstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

³ In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

⁴ Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchgang zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. ¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.¹⁾

Art. 19. ¹ Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

² Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

³ In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

⁴ Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. ¹ Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

² Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

³ Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daheri-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

gen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. ¹ Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

² Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. ¹ Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

² Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 22 bis¹). ¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerb ersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

1) Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Art. 23. ¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 23 bis.¹⁾ ¹ Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

³ Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes, desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Maßnahmen zur Regelung der Einfuhr des

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 1929.

Backmehls; er kann sich das ausschließliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Maßnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

⁴ Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.

Art. 24. ¹ Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.¹⁾

² Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 24 bis.²⁾ ¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

⁴ Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

⁵ Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

⁶ Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

⁷ Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

⁸ In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

⁹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Art. 24 ter.¹⁾ Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.

Art. 24 quater.²⁾ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Der Vollzug dieser Bestimmungen verbleibt unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen.

Art. 24 quinquies.³⁾ ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie ist Bundessache.

² Der Bund erläßt Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 1957.

Art. 24sexies.¹⁾ ¹ Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.

² Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

³ Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25 bis.²⁾ Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 26 bis.³⁾ Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Bundessache.

Art. 27. ¹ Der Bund ist befugt außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. August 1893.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1961.

² Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

⁴ Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27 bis.¹⁾ ¹ Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

³ Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.

Art. 27 ter.²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, durch Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse:

- a) die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern,
- b) die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hiebei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

² Die Kantone sind vor Erlaß der Ausführungsgesetze anzuhören, ebenso die zuständigen kulturellen und wirtschaftlichen Verbände.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. November 1902.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

³ Erläßt der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und die Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung, so sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

⁴ Im übrigen fallen die Gesetzgebung über das Filmwesen und deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. ¹ Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.
- b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

² Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30.¹⁾ ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² ... ²⁾

³ ... ²⁾

Art. 31.³⁾ ¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31 bis.³⁾ ¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen.

² Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Maßnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Absatz 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständig-erwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1927.

²⁾ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e) über vorsorgliche Maßnahmen für Kriegszeiten.

⁴ Bestimmungen gemäß lit. a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemaßnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁵ Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Absatz 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 31 ter.¹⁾ ¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl gleichartiger Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermäßige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Außerdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31 quater.¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

Art. 31 quinquies.¹⁾ Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erläßt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

Art. 32.¹⁾ Die in Artikel 31 bis, 31 ter, Absatz 2, 31 quater und 31 quinquies genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Artikel 89, Absatz 3²⁾, vorbehalten.

²⁾ Die Kantone sind vor Erlaß der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist in der Regel der Vollzug der Bundesvorschriften zu übertragen.

³⁾ Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlaß der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 32 bis.³⁾ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

²⁾ Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.

³⁾ Die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzession genossenschaftlichen und andern privat-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

²⁾ Heute: Art. 89 bis.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930.

wirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmäßig verwendet werden können.

⁴ Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschließlich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁵ Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten ist der im Inlande hergestellte Branntwein dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

⁷ Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

⁸ Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen.

Art. 32ter.¹⁾ ¹ Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

² Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

³ Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

Art. 32quater.²⁾ ¹ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern.

² Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930.

von Artikel 31, Absatz 2¹⁾), von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

³ Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen, abgesehen von den Patentgebühren, mit keinen besondern Steuern belastet werden.

⁴ Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

⁵ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

⁶ Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

Art. 33. ¹ Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

² Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. ¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

¹⁾ Neue Verweisung gemäß Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

² Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34 bis.¹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 34 ter.²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- d) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes;
- e) über die Arbeitsvermittlung;
- f) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- g) über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäß lit. c ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

³ Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnisse zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

⁴ Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Art. 34 quater.¹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

² Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

³ Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

⁴ Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Der Anteil des Bundes an die Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 34 quinquies.²⁾ ¹ Der Bund berücksichtigt in der Aus-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November 1945.

übung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

³ Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können; es wird die baupolizeilichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

⁴ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuß der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

⁵ Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.

Art. 35. ¹ Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.¹⁾

² Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

zum Frühjahr 1923 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.¹⁾

³ Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf fünf Franken nicht übersteigen.²⁾

⁴ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.¹⁾

⁵ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.¹⁾

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.³⁾

Art. 36. ¹ Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

² Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

³ Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

⁴ Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 36 bis.⁴⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Na-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. März 1920.

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

tionalstraßen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Straßenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.

² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstraßen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

³ Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den durch die Anlage von Nationalstraßen entstehenden Nachteilen in der Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Straßenbaues entgegenzuwirken.

⁴ Die Erstellungskosten der Nationalstraßen werden auf Bund und Kantone verteilt, wobei die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstraßen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen sind.

⁵ Der Bund kann in besonderen Fällen nach den in Absatz 4 genannten Richtlinien Beiträge an die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstraßen leisten.

⁶ Die Nationalstraßen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

Art. 36 ter.¹⁾ ¹ Der Bund verwendet nach Maßgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke:

- a) für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstraßen;
- b) für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstraßen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;
- c) für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Straßen;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

- d) für zusätzliche Beiträge an die Straßenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleiches bedürfen;
- e) für jährliche Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre dem internationalen Verkehr dienenden Alpenstraßen. Hiebei entfallen auf

	Fr.
Uri	240 000
Graubünden	600 000
Tessin	600 000
Wallis	150 000

² Ergeben die Finanzierungspläne, daß die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstraßen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen Bundesbeschluß, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.

Art. 37.¹⁾ ¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

² Für den Verkehr auf Straßen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 37 bis.²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Der Bund kann indessen bestimmte, für den allgemeinen Durch-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

gangsverkehr notwendige Straßen in vollem oder beschränktem Umfange offen erklären. Die Benützung der Straßen im Dienste des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 37 ter.¹⁾ Die Gesetzgebung über die Luftschiffahrt ist Sache des Bundes.

Art. 38.¹ Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

² Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

³ Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39.¹ Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.²⁾

² Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.³⁾

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.³⁾

⁴ Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.²⁾

⁵ Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.²⁾

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951.

⁶ Der Bund kann die Einlöschungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.¹⁾

⁷ Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.¹⁾

⁸ Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.¹⁾

Art. 40. ¹ Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesache.

² Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41.²⁾ ¹ Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers stehen ausschließlich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

³ Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴ Der Bundesrat erläßt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewil-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

lungen und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Art. 41 bis.¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a) Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschließlich Coupons, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;
- b) eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen;
- c) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- d) Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes.

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, Buchstaben a bis c, angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichartige Kantons- und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41 ter.¹⁾ ¹ Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1964 außer den ihm nach Artikel 41 bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

² Für die Warenumsatzsteuer gilt:

- a) die Steuer wird auf dem Umsatz von Waren im Inland, auf der Wareneinfuhr sowie auf gewerbsmäßigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluß der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, erhoben. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden;
- b) die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3,6 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 5,4 Prozent des Entgeltes betragen;
- c) die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden.

³ Für die Wehrsteuer gilt:

- a) die Steuer wird vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erhoben;
- b) die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen wird nach einem progressiven Tarif bemessen und darf 8 Prozent des gesamten steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken;
- c) die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig zu belasten. Die Steuer vom Reinertrag darf bei proportionaler Bemessung 5 Prozent, bei progressiver Bemessung 8 Prozent, die Steuer vom Kapital und von den Reserven 0,75 Promille nicht übersteigen;

d) die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

⁴ Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer darf, im Verhältnis zum Bierpreis, gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermäßigt werden.

⁵ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 42.¹) Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- a) der Ertrag des Bundesvermögens;
- b) der Reinertrag der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (Art. 36) sowie der Pulververwaltung (Art. 41);
- c) der Reinertrag des Militärpflichtersatzes (Art. 18, Abs. 4);
- d) der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e) der Bundesanteil am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32 bis, 34 quater, Abs. 7) sowie an den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der Spielbanken (Art. 35, Abs. 5);
- f) der Bundesanteil am Reinertrag der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank (Art. 39, Abs. 4);
- g) der Ertrag der Bundessteuern (Art. 41 bis ff.);
- h) der Ertrag der Gebühren sowie die sonstigen in der Gesetzgebung begründeten Einnahmen.

Art. 42 bis.¹) Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen. Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

¹) Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

Art. 42ter.¹⁾ Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Insbesondere ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 42quater.¹⁾ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Art. 43. ¹ Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

² Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

⁴ Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

⁵ In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

⁶ Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44.²⁾ ¹ Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928.

² Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

³ Sie kann bestimmen, daß das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

⁴ Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

⁵ Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, daß sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

⁶ Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.

Art. 45. ¹ Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

² Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

³ Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

⁴ In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

⁵ Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

⁶ Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

⁷ Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. ¹ In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

² Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleich-

zeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. ¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossen-

schaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. ¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. ¹ Die Feststellung und die Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

² Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. ¹ Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

² Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

³ Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

⁴ Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

⁵ Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehlich geborene Kinder derselben legitimiert.

⁶ Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. ¹ Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

² . . . 1)

³ . . . 1)

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. ¹ Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

² Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. ¹ Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

² Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

³ Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schwei-

¹) Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches dahingefallen, gemäß Erwahrungsbeschluß vom 21. Dezember 1898.

zerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. ¹ Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluß der Muster und Modelle¹⁾;
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.²⁾

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.²⁾

Art. 64 bis.²⁾ ¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

³ Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserun-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

gen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Art. 65.¹⁾ ¹ Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

² Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69.²⁾ Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 69 bis.³⁾ ¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;
- b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

1) Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.

2) Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

3) Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Art. 69 ter.¹⁾ ¹ Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Maßgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber:

- a) kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen;
- b) Verletzung von Niederlassungsverträgen;
- c) kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
- d) Verweigerung des Asyls.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925.

ZWEITER ABSCHNITT

BUNDESBEHÖRDEN

I. Bundesversammlung

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121¹⁾) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat,

B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat

Art. 72.²⁾ ¹ Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet.

² Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

³ Die Einzelheiten werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Art. 73.³⁾ ¹ Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

² Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Art. 74. ¹ Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

¹⁾ Heute: Art. 123.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. November 1962.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

² Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76.¹⁾ Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78.¹ Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

³ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82. ¹ Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

³ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

⁴ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. ¹ Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

² Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. ¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

³ . . . ¹)

⁴ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Art. 89 bis. ²) ¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

² Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt; treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung außer Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheißen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

³ Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahres-

¹) Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 11. September 1949.

²) Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. September 1949.

frist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres außer Kraft und können nicht erneuert werden.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93. ¹ Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

² Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. ¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.¹⁾

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

² Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

³ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. ¹ Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103.¹⁾ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

² Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

³ Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

III. Bundeskanzlei

Art. 105. ¹ Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

² Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.¹⁾

³ Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

⁴ Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts

Art. 106. ¹ Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

² Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. ¹ Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien.²⁾

² Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. ¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

³ Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. ¹ Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

² Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113. ¹ Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

² Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

³ In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

IV bis. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit¹⁾

Art. 114 bis. ¹ Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

³ Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht maßgebend.

⁴ Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

⁵ Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116.²⁾ ¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

¹⁾ Neuer Unterabschnitt. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

Revision der Bundesverfassung

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. ¹ Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. ¹ Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

² Die Volksanregung umfaßt das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

³ Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891.

⁴ Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁵ Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

⁶ Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122. Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123. ¹ Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

² Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen

Art. 1. ¹ In betreff der Verwendung der Zoll- und Post-einnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

² Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

³ Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder

einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6.¹⁾ Für die Jahre 1959 und 1960 wird der Anteil der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, einschließlich Bezugsprovision, auf 31 Prozent des Rohertrages festgesetzt; vom 1. Januar 1961 an wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20 Prozent des Rohertrages ersetzt. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten außer Kraft.

Art. 7.¹⁾ ¹ Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird vom 1. Januar 1959 an nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten außer Kraft.

² Die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

Art. 8.¹⁾ ¹ Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41 bis, Absatz 1, Buchstaben a und b, und Artikel 41ter bleiben, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1955 über die Ermäßigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäß Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:

- a) die Stempelabgaben, wobei vom 1. Januar 1959 an der Satz der Couponabgabe von 5 auf 3 Prozent herabgesetzt wird;
- b) die Verrechnungssteuer, wobei vom 1. Januar 1959 an der Steuersatz von 25 auf 27 Prozent erhöht wird. Gleichzeitig wird der steuerfreie Zinsbetrag auf Spar- und

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

Depositenheften, die auf den Namen lauten, von 15 auf 40 Franken erhöht;

- c) die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung;
- d) die Warenumsatzsteuer;
- e) die Wehrsteuer;
- f) die Biersteuer.

² Der Bundesratsbeschluß über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an wie folgt geändert:

- a) die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6 Prozent und bei Engroslieferungen 5,4 Prozent des Entgeltes;
- b) die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und 2½ Prozent unterlagen, sowie auf Medikamente und Bücher.

³ Der Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für nach dem 31. Dezember 1958 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a) die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben;
- b) für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
 1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 1500 Franken;
 2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis	5 999 Franken Einkommen	0 Franken;
für	6 000 Franken Einkommen	10 Franken
	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr. mehr;
für	15 000 Franken Einkommen	100 Franken
	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr;
für	25 000 Franken Einkommen	400 Franken

und für je weitere 100 Fr. Einkommen 6 Fr. mehr;
für 40 000 Franken Einkommen 1300 Franken
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 8 Fr. mehr;
für 60 000 Franken Einkommen 2900 Franken
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 10 Fr. mehr;
für 85 000 Franken Einkommen 5400 Franken
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 12 Fr. mehr;
für 120 000 Franken Einkommen 9600 Franken
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 8 Fr. mehr;

- c) für die Steuer der juristischen Personen gilt;
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
einen weitem Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt.
In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt;
 2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
 3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;
- d) die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Pro-

zent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

⁴ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in Absatz 2 und 3 anzupassen.

⁵ Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaus des Hauptstraßennetzes bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 über die Straßenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft. Der an die Kantone auszurichtende Teil des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke wird indessen auf 60 Prozent erhöht, wovon ein Sechstel für die zusätzliche Förderung des Ausbaus von Hauptstraßen auszuscheiden ist. Die Bundesversammlung regelt die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß.

⁶ Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 hinsichtlich der Beiträge des Bundes an die Anstalt auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **Ziegler**

Der Protokollführer: **Schieß**

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **A. Kopp**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher**

ANHANG

Zusatz zur Bundesverfassung betreffend Weiterführung befristeter Preiskontrollmaßnahmen¹⁾

(Gültig vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1964)

Art. 1. ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.

² Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, daß die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen.

³ Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.

Art. 2. Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte kann weitergeführt werden, jedoch ohne Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln und höchstens im Rahmen der bisher erbrachten Leistungen, deren Abbau anzustreben ist.

Art. 3. ¹ Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

² Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluß genehmigt werden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960.

INHALTSÜBERSICHT

Bundesverfassung	Seite
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	1
Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden	
I. Bundesversammlung	
A. Nationalrat	40
B. Ständerat	41
C. Befugnisse der Bundesversammlung	42
II. Bundesrat	45
III. Bundeskanzlei	49
IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts	49
IVbis. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinar- gerichtsbarkeit	52
V. Verschiedene Bestimmungen	52
Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung	53
Uebergangsbestimmungen	55
Anhang (Preiskontrolle)	60

SACHREGISTER

Die Zahlen verweisen auf die Artikel der Bundesverfassung

- Aargau** 1.
Absinthverbot 32ter.
Abstimmungen, eidgenössische.
— Berechtigung zur Teilnahme 43.
— Formen und Fristen 90.
— Totalrevision der Bundesverfassung 120.
— Partialrevision der Bundesverfassung 121.
— Bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens bei Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122.
Abzugsrechte, Abschaffung in der Schweiz 62.
Administrativstreitigkeiten, Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹².
— Beurteilung durch das Verwaltungsgericht 114bis.
Aktivbürgerrecht, Erfordernis zur Stimmberechtigung bei eidg. Wahlen und Abstimmungen 74.
Alkohol, s. Gebrannte Wasser und Getränke.
Alkoholismus, Bekämpfung 32bis.
Alkoholmonopol 32bis.
Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, Referendum 89, 89bis.
Alpenstraßen, internationale, Entschädigung an die Kantone 36ter¹.
Altersversicherung 32bis, 34quater.
Amnestie, Befugnis zur Gewährung 85⁷.
Amts-dauer des Nationalrates 76.
— des Bundesrates 96.
— des Bundeskanzlers 105.
— der Mitglieder des Bundesgerichts 107.
Amtssprachen des Bundes 116.
Angestellte, eidgenössische, s. Beamte.
Anlehen, eidgenössische. Aufnahme 85¹⁰.
Anregung, allgemeine, auf Partialrevision der Bundesverfassung 121.
Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates in der Bundesversammlung 101.
Appenzell (beider Rhoden) 1.
Arbeitgeber, Verhältnis mit den Arbeitnehmern 34ter^{1b}.
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Vorkehren zur Förderung des Arbeitsfriedens 34ter^{1c}.
Arbeitnehmer, Verhältnis zu den Arbeitgebern 34ter^{1b}.
— Schutz 34ter^{1a}.
Arbeitsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge 64bis.
Arbeitsbeschaffung, 31quinquies, Arbeitsdauer in Fabriken 34.
Arbeitsfrieden, Förderung 34ter^{1c}.

Arbeitslosenfürsorge, 34ter¹f.
Arbeitslosenversicherung 34ter.
Arbeitslosenversicherungskassen
34ter³.
Arbeitslosigkeit, Bekämpfung
31 quinquies.
Arbeitsverhältnis zwischen Arbeit-
geber und Arbeitnehmer
34ter¹b, 34ter².
Arbeitsvermittlung 34ter¹e.
Arbeitsverträge s. Gesamtarbeits-
verträge.
Armenpflege, örtliche, Vorbehalt
betr. Niederlassung 45.
Armenunterstützung, Einwirkung
auf die Niederlassung 45.
Arrest auf Vermögen des aufrecht-
stehenden Schuldners 59.
Asyl, Verweigerung 69ter.
Atomenergie 24 quinquies.
Aufenthalt,
— der Schweizer 47.
— der Ausländer 69ter.
Aufforstung der Wildwasserquel-
lengebiete 24.
Aufrechtstehender Schuldner, Ge-
richtsstand 59.
Aufbruch gegen die Bundesbehör-
den, Kompetenz des Bundesge-
richts zur Beurteilung 112¹.
Aufsicht des Bundesrates
— über Zweige der Kantonalver-
waltung 102¹³.
— über die Geschäftsführung der
eidg. Beamten 102¹⁵.
— über die Bundeskanzlei 105.
Ausbildung s. Berufliche Ausbil-
dung.
Ausfuhr von Wehrmitteln 41.

Ausfuhrzölle 28.
Ausgaben des Bundes 42.
Ausgangsgebühren, Festsetzung
29.
Ausgearbeiteter Entwurf bei Par-
tialrevision der Bundesverfas-
sung 121.
Ausland, Zoll- und Handelsver-
träge 8.
— Verkehr der Eidgenossenschaft
und der Kantone mit dem Aus-
land 8—11.
— Beziehungen zum Ausland 8—12,
102⁸.
— Bedrohung eines Kantons 15.
— Abgabe elektrischer Energie
24 bis.
— Zölle, Grundsätze beim Abschluß
von Handelsverträgen 29.
— Anerkennung im Ausland abge-
schlossener Ehen 54.
— Freizügigkeit gegen das Aus-
land 63.
— Genehmigung der Bündnisse und
Verträge 85⁵, 102⁷.
— Referendum beim Abschluß von
Staatsverträgen 89⁴.
— Sondersteuern 41 bis.
Ausländer, Erteilung des Bürger-
rechts 44.
— Gerichtsstand 59.
— Ein- und Ausreise, Aufenthalt
und Niederlassung 69ter.
— Ausweisung wegen Gefährdung
der innern oder äußern Sicher-
heit 70.
Ausländische Behörden, amtlicher
Verkehr der Kantone 10.
Auslieferung, interkantonale 67.
Ausnahmerichte, Verbot 58.

- Ausrüstung der Wehrmänner** 18.
 — Beschaffung 20.
- Auswanderungsagenturen** 34.
- Ausweise** für wissenschaftliche Berufsarten 33.
- Ausweisschrift**, s. Heimatschein.
- Ausweisung** von Kantonsbürgern 44.
 — von Schweizern 44, 45.
 — kantonale Verfügungen gegenüber Ausländern 69ter.
 — wegen Gefährdung der innern oder äußern Sicherheit 70.
- Auszeichnungen** auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme 12.
- Automobilverkehr** 37bis.
- Backmehl**, Verkehr und Einfuhr 23bis.
- Banknotenmonopol** 39.
- Bankwesen** 31quater¹.
- Basel** (Stadt und Landschaft) 1.
- Bauernstand**, Erhaltung 31bis³b.
- Beamte, eidgenössische**, Aufsicht des Bundesrates 102¹⁵.
 — Unvereinbarkeit
 — — mit einem Nationalratsmandat 77.
 — — mit der Mitgliedschaft im Bundesgericht 108.
 — Verantwortlichkeit 117.
 — Verbot der Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.
 — Verbrechen und Vergehen 112¹.
- Beamtenungen**,
 — eidgenössische 85³.
 — kantonale, Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft
 — — im Bundesrat 97.
 — — im Bundesgericht 108.
- Beerdigung** armer Angehöriger eines andern Kantons 48.
 — schickliche 53.
- Begnadigung** 85⁷, 92.
- Begräbnisplätze**, Verfügung darüber 53.
- Bekleidung der Wehrmänner** 18.
 — Beschaffung 20.
- Benzinzoll** s. Treibstoffzoll.
- Berggebiete** s. Gebirgsgegenden.
- Bern** 1.
- Berufe**, Förderung und Erhaltung einzelner 31bis², 31bis³a, 31bis⁴.
- Berufliche Ausbildung** in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst 34ter¹g.
 — Leistungsfähigkeit Selbständig-erwerbender 31bis³a.
- Beschwerden** bei der Bundesversammlung 85¹².
 — beim Bundesrat 103.
- Besoldung** der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.
 — des Bundesrates 99.
 — des Bundesgerichts 107.
- Besserungsanstalten**, kantonale 64bis.
- Besteuerung** von Handel und Gewerbe 31².
 — gebrannter Wasser 32bis.
 — der Nationalbank und ihrer Zweiganstalten durch die Kantone 39.
 — der Niedergelassenen 45.
 — des Tabaks 41ter.
- Betreibungsverfahren** 64.

Beurkundung des Zivilstandes 53.
Bewaffnung der Kantone bei Streitigkeiten, Verbot 14.
 — der Wehrmänner 18, 20.
Biersteuer, 41ter, Uebergangsbestimmungen 8.
Binnenschifffahrt 24bis.
Bistümer, Errichtung 50.
Brauteinzugsgebühren 54.
Brenn- und Treibstoffe, Beförderung durch Rohrleitungsanlagen 26bis.
Brennen von Wein, Obst usw. 32bis.
Brücken, Oberaufsicht des Bundes 37.
Bücher, Freiheit von der WUST Uebergangsbestimmungen 8²b.
Budget, Aufstellung 85¹⁰.
Bundesassisen, Kompetenz 112.
Bundesbahnen, Stempelfreiheit der Frachturkunden Uebergangsbestimmungen 7².
Bundesbehörden 71—117.
 — Ordensverbot 12.
 — Organisation und Wahlart 85¹.
 — Besoldung 85³.
 — Kompetenzstreitigkeiten 85¹³.
 — — mit Kantonalbehörden 113¹.
 — Aufruhr und Gewalttat gegen dieselben 112¹.
 — Sitz 115.
 — Befugnisse und Pflichten,
 — — Vollziehung von Verkommnissen zwischen Kantonen 7.
 — — bei eidgenössischer Intervention 16.
 — — Entscheidung bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften 50.
Bundesbeiträge

— an Wehrmänner 18.
 — an den Zivilschutz 22bis.
 — für die Errichtung öffentlicher Werke 23.
 — an die Eidg. Techn. Hochschule 27.
 — an die AHV 32bis, 34quater.
 — für Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20.
 — für Waffenplätze 22.
 — für Wildwasserverbauungen 24.
 — für Primarunterricht 27bis.
 — für Alpenstraßen 30.
 — für Elementarschäden 35.
 — bei Einbürgerungen 44.
 — für Strafanstalten 64bis.
Bundesbeschlüsse, Zustandekommen 89, 89bis.
 — Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
 — Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴.
 — Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
 — Verbindlichkeit 113, 114bis.
Bundesgericht,
 — Stellung und Organisation 106—114.
 — Wahl 85⁴, 92, 107.
 — Vollziehung seiner Urteile 102⁵.
Bundesgesetze, Zustandekommen 89.
 — Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
 — Vorschlagsrecht des Bundesrates 102⁴.
 — Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
 — Verbindlichkeit 113, 114bis.

Bundesheer, s. Heer.

Bundesintervention, s. Intervention, eidg.

Bundeskanzlei, Festsetzung der Besoldung 85³.

— Obliegenheiten 105.

Bundeskanzler 85³, 4, 92, 105.

Bundespräsident,

— Wahl 98.

— Gehalt 99.

Bundesrat,

— Stellung und Organisation 95—104.

— — Unvereinbarkeit mit andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 77, 81, 97.

— — Wahl der Mitglieder 96, 85⁴, 92.

— Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10.

— Einberufung der Bundesversammlung 86.

— Genehmigung,

— — kantonaler Bewilligungen betreffend die Unterhaltungs-
spiele in den Kursälen 35.

— — kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43.

— Anzeige bei gestörter Ordnung oder drohender Gefahr seitens eines Kantons 16.

— Beschwerden gegen seine Entscheidungen 85¹².

— Vizepräsident 98.

Bundesrecht bricht kantonales Recht, Uebergangsbestimmungen 2.

Bundesrechtspflege, Oberaufsicht 85¹¹.

— Ausübung durch das Bundesgericht 106.

Bundessitz 115.

Bundessteuern 41 bis—41 ter, Uebergangsbestimmungen 6—8.

— Ertrag, Anfall 42 g.

Bundesverfassung,

— Zweck, Ingreß.

— Beschränkung der Souveränität der Kantone 3.

— Maßregeln zu ihrer Handhabung 85⁸.

— Ueberwachung der Vollziehung 102².

— Beschwerde ans Bundesgericht wegen Verletzung 113.

— Revision 118—123.

— — Befugnis der Bundesversammlung 85¹⁴.

Bundesvermögen, Verwendung des Ertrages 42.

Bundesversammlung,

— Stellung und Organisation 71—94.

— Einberufung wegen gestörter Ordnung im Innern 16.

— Außerordentliche Einberufung bei Truppenaufgebot durch den Bundesrat 102¹¹.

— beratende Stimme der Mitglieder des Bundesrates 101.

— Vorschläge des Bundesrates für die Gesetzgebung und Begutachtung von Anträgen 102¹.

— Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶.

- Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Vorgehen bei Initiativbegehren des Volkes 121.
- Unvereinbarkeit 108.
- Besorgung der Kanzleigeschäfte 105.
- Befugnisse 84—85.
- — Ausdehnung des Jesuitenverbots 51.
- — Zuweisung kantonaler Administrativstreitigkeiten an das Verwaltungsgericht 114bis.
- — Wahlen,
 - — — des Bundesrates 85⁴, 96.
 - — — des Kanzlers 85⁴, 105.
 - — — des Bundesgerichts 85⁴, 107.
- Bundeszweck 2.**
- Bündnisse**, besondere, zwischen Kantonen 7.
 - mit dem Auslande 8, 85⁵.
- Bürgergüter 43.**
- Bürgerliche Rechte der Aufenthalter 47.**
 - Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49.
 - Voraussetzung der Niederlassung 45.
- Bürgerrecht**, schweizerisches 43.
 - Erteilung und Verlust 44.
 - der Ehefrau 54.
 - Ausmittlung für Heimatlose 68.
- Bürgerrechtsstreitigkeiten**, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.

- Departemente des Bundesrates 103.**
 - Beziehung von Sachverständigen 104.
- Derogatorische Kraft des Bundesrechts, Uebergangsbestimmungen 2.**
- Disziplinargerichtsbarkeit**, eidg. 114bis.
- Doppelbesteuerung 46.**
- Dringlichkeitsklausel 89bis.**
- Durchfuhr von Wehrmitteln 41.**
- Durchzug eidg. Truppen 17.**
- Ehe, Recht zur Ehe 54.**
- Ehefrau, Heimatrecht 54.**
- Ehelicherklärung vorehelicher Kinder 54.**
- Ehrenfähigkeit**, als Voraussetzung der Niederlassung 45.
- Eidgenössische Technische Hochschule 27.**
- Einbürgerung 44.**
- Einfuhr von Wehrmitteln 41.**
- Einfuhrzölle 28.**
- Eingangsgebühren**, eidg. 29.
- Einreise der Ausländer 69ter.**
- Eisenbahnen, Bau und Betrieb 26.**
- Elektrische Energie 24bis.**
- Elementarschäden**, Beiträge des Bundes 35.
- Enteignung 23.**
- Epidemien**, s. Krankheiten.
- Erfindungsschutz 64.**
- Erziehung**, religiöse, Verfügung hierüber 49.
- Expropriation 23.**
- Fabriken, Arbeit in 34.**
- Fähigkeitsausweis zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 33.**
- Fahrradverkehr 37bis.**

Familienausgleichskassen
34quinquies.
Familienschutz 34quinquies.
Familienvorrechte, Unzulässigkeit
4.
Fehlbetrag der Bilanz, Abtragung
42bis.
Film, Bundeskompetenz 27ter.
Finanzausgleich 42ter, 41ter²d
— im Straßenbauwesen 36ter.
Finanzhaushalt 41bis—42quater,
Uebergangsbestimmungen 6—8.
Finanzverwaltung, eidg. 102¹⁴.
Fischerei 25.
Forstpolizei, Oberaufsicht des Bundes 24.
Frachturkunden, Stempelabgaben
41bis.
Frauen, freiwillige Schutzdienstpflicht 22bis.
Freiburg 1.
Freiheitsrechte, s. Verfassungsmäßige Rechte.
Freizügigkeit im Innern der Schweiz 62.
— gegenüber dem Auslande 63.
Fremde, Ausweisung 70.
Fremdenverkehr, Erhaltung und Förderung 35.
Friedensschlüsse des Bundes 8, 85⁶.
Fürsorgeeinrichtungen, gemeinnützige, Zuwendungen des Bundes 35.
Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷, 85⁸.
Gastwirtschaftsgewerbe, s. Wirtschaftsgewerbe.
Gebiet der Kantone, Gewährleistung durch den Bund 5, 85⁷.

Gebirgsgegenden, Getreideversorgung 23bis.
— Finanzausgleich 42ter.
Gebrannte Wasser 32bis, 34quater.
— Reinertrag 42.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr
69bis
Gebühren, Ertrag 42h
Geburtsvorrechte, Unzulässigkeit 4.
Gegenrecht in der Freizügigkeit gegenüber dem Auslande 63.
Geistige Getränke, s. Getränke.
Geistliche, nicht wahlfähig in den Nationalrat 75.
Geistliche Gerichtsbarkeit 58.
Geistliche Orden 51.
Geldumlauf, Regelung 39.
Geldzeichen, Recht zur Ausgabe
39.
Gemeinden, Bürgerrechtsstreitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.
Gemeindesteuern, Einschränkung
41bis², 41ter²a.
Genehmigungsrecht,
— des Bundes,
— — Verkommnisse zwischen Kantonen 7.
— — Errichtung von Bistümern 50.
— des Bundesrates,
— — kantonaler Bewilligungen betr. die Unterhaltungsspiele in den Kursälen 35.
— — kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43.
General, Wahl 85⁴, 92.
Genf 1.
Genußmittel, Verkehr 69bis.
Gerichte, s. Zivil- und Strafrecht.

Gerichtsbarkeit, geistliche, Abschaffung 58.
Gerichtsstand, verfassungsmäßiger 58.
— des Wohnortes 59.
Gerichtswesen, Verkommnisse zwischen den Kantonen 7.
Gesamtarbeitsverträge, Allgemeinverbindlicherklärung 34ter¹c, 34ter².
Gesamterneuerung,
— des Nationalrates 76.
— des Bundesrates 96.
Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶.
Geschworene 106, 112.
Getränke, geistige, Beschränkung des Wirtschaftswesens und des Handels 32quater.
Getreideversorgung 23bis.
Gewährleistung,
— kantonaler Verfassungen 5, 6.
— verfassungsmäßiger Rechte der Bürger 5.
— Handels- und Gewerbefreiheit 31¹.
— Postgeheimnis 36.
— Telegraphengeheimnis 36.
— Glaubens- und Gewissensfreiheit 49.
— Gottesdienst, freie Ausübung 50.
— Preßfreiheit 55.
— Petitionsrecht 57.
Gewässerkorrekturen 24.
Gewässerschutz 24quater.
Gewerbe,
— berufliche Ausbildung 34ter¹g.

— Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft,
— — im Bundesrat 97.
— — im Bundesgericht 108.
Gewerbebetrieb, Schutz der Arbeiter 34.
Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40.
Glarus 1.
Glaubensansichten 49.
Glaubens- und Gewissensfreiheit in öffentlichen Schulen 27.
— Unverletzlichkeit 49.
Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz 4, 60.
— politische der niedergelassenen Bürger 43.
— hinsichtlich der Gemeindesteuern 45.
— verfassungsmäßiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.
Gottesdienstliche Handlungen, Gewährleistung der freien Ausübung 50.
Graubünden 1.
— Entschädigung für internationale Alpenstraßen 36ter¹.
Grenzverkehr, Sicherung durch die Zollgesetzgebung 29³.
Grenzzölle, Verwendung des Ertrages 42.
Grundbesitz, bäuerlicher 31bis³b.
Handel und Gewerbe,
— kantonale Bestimmungen 31².
— berufliche Ausbildung 34ter¹g.
Handels- und Gewerbefreiheit 31—31bis.
Handelsrecht 64.
Handelsverkehr, Stempelabgaben 41bis.

Handelsverträge mit dem Auslande, Befugnis zum Abschluß 8.
— Grundsätze bei Erhebung der Zölle 29.
Handlungsfähigkeit, persönliche 64.
Hauptstraßen, Bundesbeiträge 36ter, Uebergangsbestimmungen 8⁵.
Hausdienst, berufliche Ausbildung 34ter¹g.
Heer, schweizerisches,
— Bestand 19.
— Verfügung über das Bundesheer 19, 85^a.
— Ordensverbot 12.
Heerwesen, Gesetzgebungsrecht des Bundes 20.
Heimatlosigkeit, Einbürgerung Heimatloser 44.
— Gesetzgebungsrecht des Bundes 68.
— Beurteilung der Anstände durch das Bundesgericht 110.
Heimatrecht der Ehefrau 54.
Heimatschein, Erfordernis zur Niederlassung 45.
Heimatschutz 24sexies.
Hinterlassenenversicherung 32bis, 34quater.
Hochschule, eidgenössische, Errichtung oder Unterstützung durch den Bund 27.
Höchstpreisvorschriften S. 60.
Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.
Hochwild, Erhaltung 25.
Individualrechte, s. Verfassungsmäßige Rechte, Politische Rechte.

Industrie, inländische, Zollvergünstigung auf Rohstoffen 29.
— berufliche Ausbildung 34ter¹g.
Initiative in der Bundesversammlung 93.
— der Kantone 93.
— des Volkes,
— — auf Totalrevision der Bundesverfassung 120.
— — auf Partialrevision 121.
— — Verfahren 122.
Inkompatibilität, s. Unvereinbarkeit.
Inlandgetreide, Uebernahme durch den Bund 23bis.
Instruktionen an Mitglieder der eidgenössischen Räte 91.
Internationale Alpenstraßen, s. Alpenstraßen.
Intervention, eidgenössische 16.
— freier Durchzug der Truppen 17.
— infolge der Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷.
— bewaffnete, als Folge politischer Verbrechen und Vergehen, Beurteilung durch das Bundesgericht 112³.
Invalidenversicherung 34quater.
Ionisierende Strahlen, Schutz 24quinquies.
Jagd, Gesetzgebungsrecht des Bundes 25.
Jesuiten und affilierte Gesellschaften 51.
Kantonalbanken, Sonderstellung 31quater².
Kantone,
— Souveränität 3, 71.

Kantone,

- — Gewährleistung durch den Bund 5.
- Amtlicher Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10.
- Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte 62.
- Glied des Bundesstaates 1.
- Garantie ihres Gebietes 5, 85⁷.
- Garantie ihrer Verfassungen 5, 6, 85⁷, 102³.
- Beteiligung an den Nationalratswahlen 72, 73.
- Abgeordnete in den Ständerat 80, 83.
- Einberufung der Bundesversammlung auf Verlangen 86.
- Referendum bei Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Staatsverträgen 89.
- Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.
- Berücksichtigung bei Wahlen in den Bundesrat 96.
- Obligatorisches Referendum 121.
- Ständemehr bei Revisionen der Bundesverfassung 123.
- Bündnisse und Verträge,
 - — mit dem Auslande 9, 85⁵, 102⁷, 113³.
 - — unter sich 7, 85⁵, 102⁷, 113³.
- Stimmrecht und Niederlassung,
 - — von Schweizerbürgern 43—45, 74.
 - — der Ausländer 69 ter.
- Arbeitslosenversicherungskassen 34 ter³.
- Ausweise für die wissenschaftlichen Berufsarten 33.
- Automobil- und Fahrradverkehr 37 bis.
- Gewässerschutz 24 quater.
- Maßnahmen in konfessionellen Angelegenheiten 50.
- Anerkennung der in andern Kantonen abgeschlossenen Ehen 54.
- Gleichbehandlung der Schweizer anderer Kantone 60.
- Kontrolle von Maß und Gewicht 40.
- Lebensmittelkontrolle 69 bis.
- Vollzug des Zivilschutzes 22 bis.
- Zuweisung von Administrativstreitigkeiten an das eidg. Verwaltungsgericht 114 bis.
- Genehmigung kantonaler Gesetze und Verordnungen durch den Bundesrat 102¹³.
- Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24 bis.
- Wirtschaftsgewerbe 31 ter, 32 quater.
- Kleinhandel mit geistigen Getränken; Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken 32 quater.
- Mißbrauch des Vereinsrechts 56.
- Organisation der Gerichte und das gerichtliche Verfahren 64, 64 bis.
- Rechtshilfe 61, 67.
- Militärwesen 19—21.
- — Verbot stehender Truppen 13.
- Schulwesen 27, 27 bis.
- Familienausgleichskassen 34 quinquies².
- Lebensmittelkontrolle, Bundesbeiträge 69 bis.

Kantone,

- Anteil an den Reineinnahmen aus der Besteuerung des Verkaufs und der Fabrikation gebrannter Wasser 32 bis.
- Anteil am Ertrag des Militärpflichtersatzes Uebergangsbestimmungen 6.
- — der Wehrsteuer 41 ter² d.
- Anteil am Reingewinn der Nationalbank 39.
- Wegfall der Entschädigung für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder 30.
- Streitigkeiten der Kantone 14—17.
- — Vollzug der Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche durch den Bundesrat 102⁵.
- — Handhabung von Ruhe und Ordnung durch den Bundesrat 102¹⁰.
- — zivilrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.
- — staatsrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 113.
- — Kompetenzkonflikte mit Bundesbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹.

Kantonsbürger 43.

- Verbot der Ausweisung 44.

Kantonssteuern, Einschränkung41 bis², 41 ter² a**Kantonsverfassung**, Gewährleistung 5, 6, 85⁷, 8.**Kanzleigebühr** für die Niederlassungsbewilligung 45.**Kapitalvermögen**, bewegliches, Verrechnungssteuer 41 bis.**Kartelle**, Vorschriften gegen ihre

schädlichen Auswirkungen

31 bis³ d.**Kaufhausgebühren** 30.**Kinder**, Verwendung in Fabriken 34.

- religiöse Erziehung 49.

- vorehelich geborene, Legitimation 54.

- Schutz verwaarloster Kinder 64 bis.

Kinos, Eröffnung und Umwandlung 27 ter.**Kirche**, Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten 51.**Kirchliche Rücksichten**, Verbot der Einschränkung des Ehrechts aus 54.**Klöster**, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung 52.**Kommissäre**, eidgenössische, Ordensverbot 12.**Kompetenzstreitigkeiten** zwischen Bundesbehörden 85¹³, 92.

- zwischen Bundes- und Kantonalbehörden 113¹.

Konfessioneller Friede 50², 51².**Konkordate**, eidgenössische, Ueberwachung durch den Bundesrat 102².

- Kompetenz des Bundesgerichts 113³.

Konkursverfahren 64.**Konzessionserteilung** an Gewässerstrecken 24 bis.**Körperliche Strafen**, Verbot 65.**Körperschaften**, s. Korporationen**Korporationen**,

- Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten,

— — mit dem Bund 110².
— — mit den Kantonen 110⁴.
Korporationsgüter, Anteil daran 43.
Krankenkassen 34 bis.
Krankenversicherung, Einrichtung durch den Bund 34 bis.
Krankheiten, Gesetzgebungsrecht des Bundes 69.
Kreditpolitik der Nationalbank 39³.
Kriegserklärungen durch den Bund 8, 85⁶.
Kriegsmaterial,
— Verfügungsrecht darüber 19.
— Herstellung und Vertrieb 41.
Kriegszeit, Annahme von Banknoten und Geldzeichen 39.
— vorsorgliche wirtschaftliche Maßnahmen des Bundes 31 bis³e.
Kulturdenkmäler, Schutz 24 sexies.
Kultusfreiheit 50.
Kultussteuern 49.
Kunstwerke, s. Urheberrecht.
Kursäle, Unterhaltungsspiele 35.
Landschaftsbild, Schutz 24 sexies.
Landesteile, Schutz wirtschaftlich bedrohter 31 bis³c.
Landesverteidigung, s. Militärwesen.
Landjägerkorps 13.
Landwirtschaft,
— Zölle auf Stoffen für diese 29.
— berufliche Ausbildung 34 ter¹g.
— Erhaltung 31 bis³b.
Lebensmittel, s. Nahrungs- und Genußmittel.
Lebensversicherungen, Abzugsteuer, Uebergangsbestimmungen 8¹c.

Legitimation vorehelich geborener Kinder 54.
Liköre, absinthhaltige 32 ter.
Literatur, s. Urheberrecht.
Lohn- und Verdienstausschlag infolge Militärdienst, Ersatz 34 ter¹d.
Lotterien, Gesetzgebungsrecht des Bundes 35.
Lotteriegewinne, Verrechnungssteuer 41 bis.
Luftschiffahrt, Gesetzgebungsrecht des Bundes 37 ter.
Luxusgegenstände, Zölle 29.
Luzern 1.
Marktverkehr, Sicherung durch Zollgesetzgebung 29.
Maß und Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40.
Medikamente, Freiheit von der WUST, Uebergangsbestimmungen 8²b.
Mehl, Verkehr und Einfuhr 23 bis.
Mehrheit, absolute, im National- und Ständerat 87, 88, 89 bis¹.
— der vereinigten Räte 92.
Mietzinskontrolle S. 60.
Milch und Milchprodukte, Preisausgleichskasse S. 60.
Militärbeamte, Ordensverbot 12.
Militärische Interessen bei Errichtung öffentlicher Werke 23.
Militärkapitulationen 11.
Militärlasten, Uebergang auf den Bund 20, Uebergangsbestimmungen 1.
Militärpensionen 18.
Militärpflichtersatz 18⁴.
— Verwendung des Ertrages 42, Uebergangsbestimmungen 6.

Militärwesen 18—22.
 — Besorgung durch den Bundesrat 102¹².
 — Unterstützung an Wehrmänner oder deren Familien 18, 34^{ter} d.
Modelle, gewerbliche, Schutz 64.
Monopole und Regale,
 — eidgenössische,
 — — Pulverregal 41.
 — — gebrannte Wasser 32 bis.
 — — Postregal 36.
 — — Telegraphenregal 36.
 — — Banknoten 39.
 — — Münzregal 38.
 — kantonale 31².
Müllereigewerbe, Erhaltung 23 bis.
Munition, Herstellung und Vertrieb 41.
Münzregal 38.
Muster und Modelle, gewerbliche, Schutz 64.
Mutterschaftsversicherung 34 quinquies.
Nachbarlicher Verkehr der Kantone mit dem Auslande 9.
Nahrungsmittel, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69 bis.
Nationalbank 39.
 — Bundesanteil am Reinertrag 42 f.
Nationalrat 72—79.
 — Abteilung der Bundesversammlung 71.
 — Unvereinbarkeit 77, 81.
 — Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120.
 — Geschäftskreis 84, 85.
 — Sitzungen 86.
 — Verhandlungsfähigkeit 87.
 — Verhandlungsart 92.

— Beschlußfassung 88, 89, 89 bis.
 — Abstimmungen 91.
 — Oeffentlichkeit 94.
 — Vorschlagsrecht der Mitglieder 93.
Nationalratspräsident 78.
 — Leitung der Vereinigten Bundesversammlung 92.
Nationalratsvizepräsident 78.
Nationalsprachen des Bundes 116.
Nationalstraßen 36 bis, 36^{ter} a².
Natur- und Heimatschutz 24 sexies.
Neuenburg 1.
Neutralität 85⁶, 102⁹.
Nidwalden 1.
Niedergelassene, Rechtsstellung 43, 45.
 — zivilrechtliche Verhältnisse 46.
Niederlassung 43—48.
Niederlassungsverträge, Verletzungen 69^{ter}.
Nothilfe, Einsatz des Zivilschutzes 22 bis.
Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege 85¹¹.
Obligationenrecht 64.
Obst, Brennen 32 bis.
Obwalden 1.
Oeffentliche Ordnung, Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50.
Oeffentliche Werke 23.
Offiziere, Ordensverbot 12.
 — der kantonalen Truppenkörper 21.
Orden,
 — der Jesuiten 51.

— religiöse, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung 52.

Ordensverbot 12.

Ordnung im Innern,

— Bundeszweck 2.

— Maßregeln bei Störung 16, 85⁷, 102¹⁰.

— Beobachtung bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50.

Organisation der Bundesbehörden 85¹.

Organisationen der Wirtschaft, Mitwirkung bei der Wirtschaftsgesetzgebung 32³.

— auf gegenseitiger Hilfe beruhende 31 bis⁵.

— Kartellen ähnliche 31 bis³ d.

Ortsvorrecht, Unzulässigkeit 4.

Pachtzinskontrolle, S. 60.

Partialrevision der Bundesverfassung 118, 121.

Pensionen auswärtiger Regierungen, Verbot 12.

Persönliche Handlungsfähigkeit 64.

Petitionsrecht 57.

Pflanzenwelt, Schutz 24sexies.

Politische Rechte,

— als Erfordernis zur Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.

— Ausübung 43.

— der schweizerischen Aufenthalt 47.

— Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49.

— Stimmrechtsbedingung in eidg. Wahlen und Abstimmungen 74.

— Verlust infolge strafgerichtlichen Urteils, Verweigerung der Niederlassung 45.

— Schranken der Verlustgründe 66.

Politische Verbrechen und Vergehen,

— Verbot der Anwendung der Todesstrafe 65.

— Nichtauslieferung 67.

— Ausweisung Fremder 70.

— Kompetenz des Bundesgerichts 112³.

Politische Verträge der Kantone unter sich 7.

— des Bundes mit dem Auslande 8.

Politischer Wohnsitz 43.

Polizei, Gegenstand von kantonalen Verträgen mit dem Auslande 9.

Polytechnische Schule 27.

Postregal 36.

— Verwendung des Ertrages 42.

— Wegfall der Entschädigung an die Kantone Uebergangsbestimmungen 1.

Postgeheimnis 36.

Preiskontrolle, S. 60.

Preßfreiheit 55.

Preßvergehen, Nichtauslieferung 67.

Primarunterricht 27, 27bis, Uebergangsbestimmungen 4.

Proportionalwahl des Nationalrates 73.

Pulver, Fabrikation und Verkauf 41.

Pulververwaltung, Verwendung des Ertrages 42.

Quellengebiete der Wildwasser, Aufforstung 24.

Rechtsgleichheit,

- Grundsatz 4.
- Wahrung bei Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen 34ter².
- Pflicht zur Gleichbehandlung aller Schweizer 60.
- politische 43.
- Besteuerung der Niedergelassenen 45.
- verfassungsmäßiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.

Rechtshilfe, interkantonale, in Zivilsachen 61.

- in Strafsachen 67.

Rechtspflege, eidgenössische, Oberaufsicht 85¹¹.

- durch das Bundesgericht 106.

Rechtsverweigerung 4.**Rechtsverzögerung 4.****Rechtswidrige Vereine 56.****Referendum,**

- obligatorisches,
- — Revision der Bundesverfassung 120, 121, 123.
- — bei dringlichen Bundesbeschlüssen 89 bis³.
- fakultatives 89, 89 bis².

Regale, s. Monopole.**Rekurs, staatsrechtlicher, an das Bundesgericht 113.**

- an den Bundesrat und die Bundesversammlung 102², 85¹².

Religionsgenossenschaften 49, 50.**Religiöse Erziehung der Kinder 49.****Religiöse Handlung, Verbot des Zwangs 49.****Religiöse Orden 52.****Religiöser Unterricht, Verbot des Zwangs 49.****Repräsentanten, eidg., Ordensverbot 12.****Revision kantonaler Verfassungen 6c.**

- der Bundesverfassung 118—123.

Richter, verfassungsmäßiger 58.**Rohrleitungsanlagen 26 bis.****Ruhe im Innern,**

- Bundeszweck 2.
- Maßregeln bei Störung 85⁷, 102¹⁰.

Saatgut 23 bis.**Sachkundige des Bundesrates 104. St. Gallen 1.****Schächtverbot 25 bis.****Schaffhausen 1.****Schiedssprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen, Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.****Schießpulver, Regal des Bundes 41.****Schiffahrt 24ter.****Schuldner, aufrechtstehender, Gerichtsstand 59.****Schuldverhaft 59.****Schulen, öffentliche 27.**

- Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten 51.

Schutzdienstpflicht 22 bis.**Schutzwald 24.****Schwurgerichte, eidg. 106.****Schwyz 1.****Selbständigerwerbende 31 bis^{3a}.****Selbsthilfe der Kantone, Verbot 14.****Selbsthilfemaßnahmen von Wirtschaftszweigen oder Berufen 31 bis⁴.****Seuchen, s. Krankheiten.**

Sicherheit der Schweiz,

- eidgenössische Intervention 15, 16.
- Ueberwachung durch den Bundesrat 102⁹, 10.
- Ausweisung Fremder 70.
- Maßregeln durch die Bundesversammlung 85⁶, 7.

Siedlungswesen 34quinquies.

Sitz der Bundesbehörden 115.

Sitzungen der eidgenössischen Räte 86.

- Oeffentlichkeit 94.

Soldaten, Ordensverbot 12.

Solothurn 1.

Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen 41 bis.

Souveränität der Kantone 3, 5.

Spielbanken, Verbot 35.

- Roheinnahmen 42.

Sprachen des Bundes, s. Nationalsprachen.

Sprengmittel 41.

Staatsgefährliche geistliche Orden 51.

- Vereine 56.

Staatsrechnung, Stellung und Abnahme 102¹⁴, 85¹⁰.

- Fehlbetrag 42 bis.

Staatsrechtliche Streitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 113.

Staatsverträge mit dem Ausland 8, 9, 85⁵, 102⁷.

- interkantonale 7, 85⁵, 102⁷.
- Unterstellung unter das Referendum 89⁴.
- Verletzung 113.

- Verbindlichkeit 113, 114 bis.

Staatwirtschaft, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.

Ständerat 80—83.

- Abteilung der Bundesversammlung 71.
- Unvereinbarkeit 77, 81.
- Neuwahl bei Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Vorschlagsrecht der Mitglieder 93.
- Geschäftskreis 84, 85.
- Sitzungen 86.
- Verhandlungsfähigkeit 87.
- Verhandlungsart 92.
- Beschlußfassung 88, 89, 89 bis.
- Abstimmungen 91.
- Oeffentlichkeit 94.

Ständeratspräsident 82.

Ständeratsvizepräsident 82.

Standesstimme 123.

Statistische Gebühr, Erhöhung 23 bis.

Stempelabgaben,

- auf Wertpapieren etc. 41 bis, Uebergangsbestimmungen 7, 8.

Steuerabkommen, Gesetzgebungskompetenz 42 quater.

Steuern, s. Bundessteuern, Kultussteuern.

Stimmrecht 43, 74.

- der Aufenthalter 47.
- Verlust als Grund zur Verweigerung der Niederlassung 45.
- Verbot kirchlicher oder religiöser Ausschlußgründe 49.
- Ausschlußgründe 66.
- des Nationalratspräsidenten 78.
- des Ständeratspräsidenten 82.

Strafanstalten, Bundesbeiträge 64 bis.

Strafen, verbotene,
— Landesverweisung 44.
— Schuldverhaft 59.
— Körperstrafe 65.
— Todesstrafe wegen politischer Verbrechen 65.

Strafrecht 64 bis,
— Organisation der Gerichte 64 bis, 106.
— Rechtsprechung des Bundesgerichts 112.

Strafvollzug 64 bis.

Straßen,
— Oberaufsicht des Bundes 37.
— Einschränkung in bezug auf den Automobilverkehr 37 bis.

Tabaksteuer 41 bis.
— Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 34 quater.

Tarife, Zoll 29.
— Post 36.
— Telegraph 36.

Telegraph 36.
— Verwendung des Ertrages 42.

Telegraphengeheimnis 36.

Tessin 1.
— Entschädigung für internationale Alpenstraßen 36 ter¹.

Thurgau 1.

Tiere, Schlachten 25 bis.
— Bekämpfung von Krankheiten 69.

Tierwelt, Schutz 24 sexies.

Titel, Verbot der Annahme 12.

Todesstrafe, Verbot wegen politischer Vergehen 65.

Toleranzbewilligungen an Ausländer 69 ter.

Totalrevision der Bundesverfassung 118, 119, 120.

Transportanstalten, Konzess.,
Stempelfreiheit für Frachtkunden Uebergangsbestimmungen 7².

Treibstoffzoll, Verwendung 36 ter, Uebergangsbestimmungen 8⁵.

Truppen, stehende, Verbot 13.
— freier Durchzug 17.

Truppenaufgebote durch den Bundesrat 16, 102¹¹.

Truppenkörper der Kantone 19, 21.

Ueberfremdung 44.

Unabhängigkeit der Schweiz gegen außen 2.
— Maßregeln für deren Behauptung 102⁹, 85⁶.

Unfallversicherung 34 bis.

Unfallversicherungsanstalt, Bundesbeiträge Uebergangsbestimmungen 8⁶.

Universität, eidg. 27.

Unteroffiziere, Ordensverbot 12

Unterricht, religiöser, Teilnahme 49.

Unterrichtswesen 27, 27 bis.

Untertanenverhältnisse, Unzulässigkeit 4.

Unterwalden 1.

Unvereinbarkeit,
— der Nationalräte 77.
— der Ständeräte 81.
— der Bundesräte 97.
— der Bundesrichter 108.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst 64.

Uri 1.
— Entschädigung für internationale Alpenstraßen 36 ter¹.

Urteile,

— kantonale, in Zivilsachen, Vollziehung 61.

— des Bundesgerichts, Vollziehung 102⁵.

Väterliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49.

Verantwortlichkeit der eidg. Beamten 117.

Verarmung Niedergelassener, Ausweisung 45.

Verbannung, Verbot derselben 44.

Verbrauchsgegenstände, gesundheitsgefährdende 69 bis.

Verbrechen, politische, Beurteilung 112.

Vereinigte Räte 92, 98.

Vereinsrecht 34^{ter}, 56.

Verfassungsmäßige Rechte,

— Gewährleistung durch den Bund 5.

— Beschwerden bei Verletzung 113.

— Rechtsgleichheit 4.

— Handels- und Gewerbefreiheit 31.

— Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses 36.

— Niederlassungsfreiheit 45.

— Verbot der Doppelbesteuerung 46.

— Glaubens- und Gewissensfreiheit 49.

— Kultusfreiheit 50.

— Schicklichkeit der Beerdigung 53.

— Recht zur Ehe 54.

— Preßfreiheit 55.

— Vereinsfreiheit 56.

— Petitionsrecht 57.

— Recht auf verfassungsmäßigen Richter 58.

— Gerichtsstand des Wohnorts für den aufrechtstehenden Schuldner 59.

— Nichtanwendung gewisser Strafarten 65.

Verfassungsmäßiger Richter 58.

Vergehen, Entzug der Niederlassung 45.

— politische,

— — Beurteilung durch das Bundesgericht 112.

— — Verbot von Todesurteilen 65.

— — interkantonale Auslieferung von Angeklagten 67.

Vergleiche über Streitigkeiten zwischen Kantonen 102⁵.

Verhandlungsfähigkeit,

— der Bundesversammlung 87.

— des Bundesrates 100.

Verkehr, amtlicher, zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen 10.

— nachbarlicher, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.

Verkommnisse zwischen den Kantonen 7.

Vermögen des aufrechtstehenden Schuldners, Arrestlegung 59.

Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder 48.

Verrechnungssteuer 41 bis, Uebergangsbestimmungen 8.

Versicherungskassen 34^{quater}.

Versicherungsleistungen, Verrechnungssteuer 41 bis, Uebergangsbestimmungen 8.

Versicherungsprämien, Stempelabgaben auf Quittungen 41 bis.

Versicherungswesen,

— Privatunternehmungen 34.

— Kranken- und Unfallversicherung 34bis.
 — Arbeitslosenversicherung 34ter¹e, 34ter³.
 — Alters- und Hinterlassenenversicherung 32bis, 34quater.
 — Invalidenversicherung 34quater.
 — Mutterschaftsversicherung 34quinquies.
Verträge, s. Gesamtarbeitsverträge, Staatsverträge.
Vertretungsverhältnis
 im Nationalrat 72.
 — im Ständerat 80.
Verwaltung, eidgenössische, Besorgung 102¹².
 — Oberaufsicht 85¹¹.
Verwaltungsgericht 103.
 — Kompetenzen 114bis.
Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit 114bis.
Vieh, Schächtverbot 25bis.
Viehseuchen, Bekämpfung 69.
Vogelschutz 25.
Völkerrecht, Verbrechen und Vergehen gegen dasselbe, Kompetenz des Bundesgerichts 112².
Völkerrechtliche Interessen, Wahrung durch den Bundesrat 102⁸.
Volksabstimmung, s. Abstimmungen.
Volksbegehren, s. Initiative.
Volksrechte, Gewährleistung durch den Bund 5.
 — Vorbehalt gegenüber der Bundesversammlung 71.
Volksvertretung 72.
Voranschlag, Entwerfung 102¹⁴.
 — Aufstellung 85¹⁰.

Vorehelich geborene Kinder, Legitimation 54.
Vormundschaftliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder 49.
Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen, Unzulässigkeit 4.
Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.
Waadt 1.
Waffe des Wehrmannes 18.
Waffen, Herstellung und Vertrieb 41.
Waffenplätze, Uebernahme durch den Bund 22.
Wahl des Nationalrates 73.
 — des Ständerates 80.
 — des Bundesrates 85⁴, 92, 96.
 — des Bundesgerichts 85⁴, 92, 107.
 — des Kanzlers 85⁴, 92, 105.
 — des Generals 85⁴, 92.
 — des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
 — — im Nationalrat 78.
 — — im Ständerat 82.
 — — im Bundesrat 98.
Wahlart der Bundesbehörden 85¹.
Wählbarkeit in den Nationalrat 75.
 — in den Bundesrat 96.
 — in das Bundesgericht 108.
Wahlen durch den Bundesrat 102⁹.
 — eidgenössische 43.
Wahlkreise bei Nationalratswahlen 73.
Währungspolitik der Nationalbank 39³.
Waldungen, Schutz 24.
Wallis 1.

— Entschädigung für internationale Alpenstraßen 36ter¹.
Warenumsatzsteuer 41ter, Uebergangsbestimmungen 8.
Wasser, s. Gebrannte Wasser, Gewässerschutz.
Wasserbaupolizei, Oberaufsicht des Bundes 24.
Wasserkräfte, Nutzbarmachung 24bis.
Wasserrechtskonzessionen 24bis.
Wechsel, Stempelabgaben 41bis.
Wechselrecht 64.
Wehrkraft der Kantone, Verfügungsrecht 19.
Wehrmänner 18.
Wehrmittel, Herstellung, Ein- und Ausfuhr 41.
Wehrpflicht 18.
Wehrsteuer 41ter, Uebergangsbestimmungen 8.
Wein, Brennen 32bis.
Wertpapiere, Stempelabgaben 41bis.
Wildwasser, Korrektion und Verbauung 24.
Wirtschaftliche Sicherung der Bürger 31bis¹.
Wirtschaftsgewerbe, Beschränkung durch die Kantone 31ter¹, 32quater.
Wirtschaftskrisen 31quinquies.
Wirtschaftsverbände, Anhörung 32³.
— im Filmwesen 27ter.

Wirtschaftszweige, Förderung und Erhaltung 31bis², 31bis^{3a}, 31bis⁴.
Wissenschaftliche Berufsarten, Fähigkeitsausweis 33, Uebergangsbestimmungen 5.
Wohlfahrt, gemeinsame, Förderung 2, 31bis¹, 102¹⁶.
Wohnsitz,
— politischer 43.
— in bezug auf Steuern 45.
— ordentlicher Gerichtsstand 59.
— zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen 46.
Wohnungswesen 34quinquies.
Zivilrecht 64.
— Organisation der Gerichte 64, 109.
— eidgenössische Rechtspflege 106, 110, 111.
— der Niedergelassenen und Aufenthaltler 46.
Zivilschutz 22bis.
Zivilstand, Feststellung und Beurkundung 53.
Zivilurteile, kantonale, Vollziehung 61.
Zölle, verfassungsrechtliche Grundlage 28.
— Grundsätze bei deren Erhebung 29.
— Ertrag, Verwendung 30, 42.
Zollverträge 8.
Zug 1.
Zugrechte 62.
Zürich 1.

Bundesgesetz
über
die politischen und polizeilichen Garantien
zugunsten der Eidgenossenschaft
(Vom 26. März 1934)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Oktober 1933¹⁾,

beschließt:

Art. 1. ¹ Gegen die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates kann während der Dauer der Bundesversammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder mit Zustimmung des Rates, welchem sie angehören, eingeleitet werden.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtverdacht oder im Falle des Ergreifens auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens; für eine solche Verhaftung muß von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden die Zustimmung des Rates direkt bei diesem nachgesucht werden, sofern der Verhaftete nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

¹⁾ BBl 1933 II 497.

Art. 2. ¹ Ist bei Beginn der Bundesversammlung bereits eine polizeiliche oder gerichtliche Strafverfolgung wegen der in Art. 1 genannten Straftaten gegen ein Mitglied der eidgenössischen Räte eingeleitet, so hat es das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen durch Vermittlung des Bundesrates den Entscheid des Rates, welchem es angehört, anzurufen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

² Für erst nach Beginn der Bundesversammlung angeordnete Verhaftungen gilt das Verfahren nach Art. 1, Abs. 2.

Art. 3. Gegenüber einer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Straftat, deren Antritt vor Beginn der Bundesversammlung angeordnet wurde, kann das Immunitätsrecht nicht angerufen werden.

Art. 4. ¹ Gegen die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler und eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre ist eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Bundesrates zulässig.

² Die entsprechende Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundesgerichts ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit derjenigen des Gesamtgerichtes zulässig.

³ Wo in den Art. 1 bis 3 auf Beginn oder Dauer der Bundesversammlung abgestellt wird, ist hier sinngemäß abzustellen auf Antritt oder Dauer des Amtes oder des erhaltenen Auftrags.

⁴ Art. 1, Abs. 2, und Art. 2, Abs. 2, sind entsprechend anwendbar.

⁵ Während der Dauer des Verfahrens über Bewilligung oder Verweigerung der Immunität ruhen die Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Art. 5. Bei Verweigerung der Zustimmung zur Strafverfolgung durch Bundesrat oder Bundesgericht kann die Straf-

verfolgungsbehörde binnen zehn Tagen von der Bekanntgabe der Entscheidung an bei der Vereinigten Bundesversammlung Beschwerde führen.

Art. 6. ¹ Wer wissentlich ohne Zustimmung des Verhafteten oder des zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Rates eine Verhaftung der in den vorstehenden Artikeln unter Schutz gestellten Personen vornimmt oder verfügt oder die in Art. 1, Abs. 2, vorgeschriebene Einholung der Bewilligung unterläßt, wird mit Buße bis zu zweitausend Franken bestraft, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf sechs Monate verbunden werden kann. Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Verhaftungen nach Art. 1, Abs. 2, und Art. 2, Abs. 2.

² Das Vergehen untersteht der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 7. Strafverfolgungshandlungen, die in Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes gegen die unter Schutz gestellten Personen unternommen werden, sind ungültig.

Art. 8. ¹ Die Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit, welche an Mitgliedern des Bundesrates oder an dem Bundeskanzler verübt werden, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit; ebenso die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre, soweit sie sich auf die Amtsführung der genannten Beamten beziehen.

² Diese Straftaten unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit ebenfalls, wenn sie gegen Mitglieder der Bundesversammlung oder des Bundesgerichts, gegen eidgenössische Geschworne, gegen den Bundesanwalt oder die eidgenössischen Untersuchungsrichter, gegen Ersatzmänner und Vertreter dieser Beamten, oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre verübt werden, während die genannten Personen sich im wirklichen Dienste des Bundes befinden.

³ Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundesgerichts in bezug auf Verbrechen und Vergehen gegen den Bund und die Bundesgewalt bleiben vorbehalten.

Art. 9.¹⁾ ¹ Die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besitzen sie in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und, in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht zuletzt erworben worden ist.

² Das bürgerliche Domizil gemäß Absatz 1 hiervor macht auch Regel für die Besteuerung des beweglichen Vermögens, seiner Erträgnisse und eines daraus fließenden Vermögensgewinns sowie für die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern auf dem beweglichen Vermögen. Zur Besteuerung des Arbeitseinkommens sind Kanton und Gemeinde befugt, in denen die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler tatsächlich Wohnsitz nehmen (Art. 23 ZGB). Die Erhebung der Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen, seinen Erträgnissen und einem daraus fließenden Vermögensgewinn sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern richtet sich nach den bestehenden Grundsätzen betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46, Abs. 2, der Bundesverfassung).

Art. 10. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 11. Die Kantone sind für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet beschädigt oder entfremdet wird.

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 20. Juni 1947.

Art. 12. Wenn der Bundesrat wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundessitze für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungsmäßigen Sicherheitsmaßregeln, berechtigt, seine eigenen Sitzungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 13. Sollte infolge von Aufruhr oder anderer Gewalttat der Bundesrat außerstande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrates oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerates verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räte in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 13 bis.¹⁾ Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Regelung findet auch dann Anwendung, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden oder die Handlungsmöglichkeit des Bundesrates aus andern Gründen gefährdet ist.

Art. 14.¹ Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

² Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungssaale aus.

Art. 15.¹ Streitigkeiten, die über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören in die Zuständigkeit der Vereinigten Bundesversammlung. Hievon ausgenommen sind die Streitigkeiten über die Anwendung von Art. 10, die dem Bundesgerichte zugewiesen sind.

² Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Art. 16. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a) das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft;

¹⁾ Eingefügt durch das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Art. 60).

- b) Art. 60 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft;
- c) Art. 15, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 17. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 22. März 1934.

Der Präsident: **J. Huber**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 26. März 1934.

Der Präsident: **A. Riva**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

—————
In Kraft getreten am 1. Juli 1934
—————

II.

Die politischen Rechte

Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

(Vom 19. Juli 1872)

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates vom
24. Juni 1872¹⁾,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61—65 BV)²⁾, die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104)³⁾ und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114)⁴⁾ finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der

¹⁾ BBl 1872 II 753.

²⁾ Heute: Art. 72—76 BV.

³⁾ Heute: Art. 112 BV.

⁴⁾ Heute: Art. 118—123 BV.

Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63 BV)¹⁾.

Art. 3. ¹ Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

² In bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetz vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten²⁾.

Art. 3 bis.³⁾ Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und wenn er seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 4.⁴⁾ ¹ Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

² Die zu diesem Zwecke für die genannten Beamten und Angestellten von den Kantonsbehörden zu treffenden Einrichtungen dürfen indessen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen und sind wenigstens vierzehn Tage vor einer eidgenössischen Wahl und Abstimmung zu veröffentlichen.

¹⁾ Heute: Art. 74 BV.

²⁾ Heute: Art. 9 des BG vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (S. 82 hiervor).

³⁾ Eingefügt durch BG vom 3. Oktober 1951.

⁴⁾ Fassung gemäß BG vom 20. Dezember 1888.

Art. 5. ¹ Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

² Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

Art. 7. Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

Art. 8. ¹ Die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmabgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

² Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10. ¹ Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat mittelst schriftlicher

Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

² Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 11. ¹ Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrate zu übermitteln.

² Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. (Art. 62 BV)¹⁾

Art. 13. ¹ Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

² . . . ²⁾

Art. 14. ¹ Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66 BV)³⁾

² Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Stellen zu wählen.

¹⁾ Heute: Art. 73 BV.

²⁾ Mit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 (Art. 75 und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen) dahingefallen.

³⁾ Heute: Art. 77 BV.

Art. 15. Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates können die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern teilnehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16.¹⁾

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrate, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 18. ¹ Die Kantonsregierungen werden, soweit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

² Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen stattzufinden haben, die tunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19—23.¹⁾

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a) den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mitteilung zu machen;
- b) dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25.²⁾ ¹ Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (S. 113 hiernach).

²⁾ Das BG vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates hat ein neues Wahlsystem mit nur einer Wahlverhandlung eingeführt.

Tagen, von der befristeten Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelt einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

² Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrate (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

Art. 26.¹⁾

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäß Art. 24, lit. a, angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Dezember vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt worden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29. ¹ In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist jeweils vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

² Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

³ Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Aus-

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (S. 113 hiernach).

stand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weiteren Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrates ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen teilzunehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren¹⁾ gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65 BV)²⁾

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrates läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem dem ersten Montage des Dezembers vorhergehenden Sonntage ab.

Art. 33. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrate auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen...³⁾

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, daß vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

1) Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 76 BV.

2) Heute: Art. 76 BV.

3) Schlußsatz aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (S. 113 hiernach).

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen

Art. 36—43.¹⁾

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾ bestraft.

Art. 45. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich**

Der Protokollführer: **Schieß**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher**

In Kraft getreten am 22. Juli 1872.

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 22. März 1893. Siehe heute die Artikel 3 bis 6 des BG vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

²⁾ Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 334 StGB.

Bundesgesetz

über

die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 30. Juni 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 73, 90 und 122 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1959¹⁾,

beschließt:

Art. 1. ¹ Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen.

² Wird für die kantonalen Abstimmungen eine vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, dann ist sie in gleichem Ausmaß auch für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen anzuordnen, jedoch höchstens innerhalb der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage.

³ Auf alle Fälle muß für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der Vortage des Abstimmungssonntags für Gemeinden mit über

¹⁾ BBl 1959 II 777.

800 Stimmberechtigten angeordnet werden sowie für die anderen Gemeinden, sofern diese Erleichterung von mindestens 30 Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung verlangt wird.

Art. 2. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe kann das kantonale Recht vorsehen, daß alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet werden oder daß der Stimmberechtigte den Stimmzettel persönlich in verschlossenem Umschlag auf einer Amtsstelle abgibt.

Art. 3. Die Kantone erlassen die zur Verhinderung von Mißbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 4. ¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **G. Despland**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 30. Juni 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

In Kraft getreten am 1. Januar 1961

Bundesgesetz

über

das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz)

(Vom 23. März 1962)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
25. April 1960¹⁾,

beschließt:

I. Formvorschriften

Art. 1. Begehren um Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung (Art. 118, 120 und 121 der Bundesverfassung) sind schriftlich beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung einzureichen; in der Eingabe ist der Gegenstand des Begehrens bestimmt zu bezeichnen.

Art. 2. ¹ Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen.

² Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

Art. 3. ¹ Ein Volksbegehren, bei dem die Einheit der Materie im Sinne von Artikel 121, Absatz 3, der Bundesverfassung nicht gewahrt ist oder bei dem die in Artikel 121, Ab-

¹⁾ BBl 1960 I 1431.

satz 4, der Bundesverfassung vorgesehenen beiden Formen der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs miteinander verbunden sind, ist von der Bundesversammlung ungültig zu erklären.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Punkten eines Volksbegehrens ein innerer Zusammenhang besteht.

Art. 4. ¹ Um gültig zu sein, hat jeder Unterschriftenbogen folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde, wo die Unterschriften beigesetzt wurden;
- b) den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
- c) den Wortlaut von Artikel 2 dieses Gesetzes;
- d) am Schluß des Bogens die Bescheinigung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, daß die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der auf dem Unterschriftenbogen genannten Gemeinde ausüben. Diese Bescheinigung, die unentgeltlich erfolgt, muß mit Datum versehen sein, in Worten oder Ziffern die Zahl der beglaubigten Unterschriften nennen, die eigenhändige Unterschrift der beglaubigenden Amtsperson aufweisen und deren amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

² Wird ein Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs in mehr als einer Amtssprache zur Unterzeichnung aufgelegt, so muß jeder Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, überdies den maßgebenden Text bezeichnen und wiedergeben.

³ Enthält das Revisionsbegehren eine Rückzugsklausel, so sind auf jedem Bogen die Namen und Adressen der zum Rückzug ermächtigten Unterzeichner anzugeben. Diese Klausel besteht in der Ermächtigung an mindestens drei Mitunter-

zeichner, das Begehren zugunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen. Der Rückzugsbeschluß bedarf mindestens der Zweidrittelsmehrheit der zum Rückzug berechtigten Mitunterzeichner.

⁴ Der Rückzug eines Volksbegehrens ist zulässig:

- a) wenn das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung lautet oder wenn ein Partialrevisionsbegehren als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist, bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Volksabstimmung;
- b) wenn ein Partialrevisionsbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt ist und die Bundesversammlung das Begehren ablehnt oder innert der gesetzlichen Frist nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß gelangt, ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Volksabstimmung; stimmt sie ihm dagegen zu, so ist der Rückzug nur bis zum Zustimmungsbeschluß zulässig.

⁵ Einmal beim Bundesrat eingereichte Unterschriftenbogen werden weder zurückgegeben, noch können sie eingesehen werden.

Art. 5. ¹ Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften fallen außer Betracht:

- a) Unterschriften, die nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Tage des Eingangs des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Abs. 1, Buchstabe d) bescheinigt worden sind;
- b) Unterschriften, die sich auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Abs. 1 und 2) befinden;
- c) Unterschriften, für welche die Bescheinigung nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe d, fehlt;
- d) Unterschriften, die nicht eigenhändig, vollständig und handschriftlich geschrieben sind; Unterschriften fremder Namen, welche offensichtlich von der gleichen Hand

geschrieben sind (Art. 2, Abs. 2); überzählige Unterschriften des nämlichen Bürgers;

- e) Unterschriften, die vor Einreichung des Begehrens zurückgezogen wurden. Wer seine Unterschrift zurückziehen will, hat den Rückzug der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde oder dem Bundesrat schriftlich zu erklären.

² Es ist Aufgabe der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, mehrmalige Unterschriften desselben Bürgers für dasselbe Begehren bis auf eine zu streichen.

II. Verfahren vor Bundesrat und Bundesversammlung

Art. 6. Für die Behandlung eines Volksbegehrens durch Bundesrat und Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Artikel 22 bis 30 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

III. Abstimmungsvorschriften

Art. 7. ¹ Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen alle leeren und ungültigen Stimmzettel außer Betracht.

² Ein Revisionsentwurf ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt.

Art. 8. Stellt die Bundesversammlung im Sinne von Artikel 27, Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes einen eigenen Revisionsentwurf auf, so werden den Stimmberechtigten die folgenden Fragen vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen?
oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 9. ¹ Stimmzettel, auf denen nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantwortet wird, und Stimmzettel, auf denen beide Fragen verneint werden, sind gültig.

² Stimmzettel, auf denen beide Fragen bejaht werden, sind ungültig.

Art. 10. Im übrigen gelten für die Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874¹⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

IV. Schlußbestimmung

Art. 11. ¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Artikel 1 bis 5, 11 bis 14 und 16 bis 18 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung aufgehoben.

³ Gleichzeitig wird Artikel 5, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse wie folgt geändert:

... ²⁾

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

In Kraft getreten am 1. Dezember 1962

¹⁾ Siehe hiernach.

²⁾ Text siehe im BG vom 17. Juni 1874 hiernach.

Bundesgesetz

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

(Vom 17. Juni 1874)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
29. Mai 1874¹⁾,

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30 000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen (BV Art. 89).

Art. 2. Der Entscheid, daß ein Bundesbeschluß entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

¹⁾ BBl 1874 I 1001.

Art. 3. Alle Bundesgesetze sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlaß zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, daß es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5. ¹ Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

² Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

³ Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zu bezeugen.¹⁾

⁴ Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Großen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlußnahmen.

Art. 7. ¹ Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar einge-

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 23. März 1962 (Art. 11) — (S. 101 hiervor).

langt sind, es sich aber infolge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, daß dieselben weder von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluß als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

² Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9. ¹ Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage.¹⁾ Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

² Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach

¹⁾ Ueber die vorzeitige Stimmabgabe vgl. BG vom 30. Juni 1960 (S. 99 hiavor).

der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wieviele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß angenommen und wieviele ihn verworfen haben.

Art. 13. ¹ Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrate innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

² Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

Art. 14. ¹ Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

² In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

Art. 15. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 17. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog**

Der Protokollführer: **Schieß**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher**

In Kraft getreten am 18. September 1874.

Bundesgesetz

über

die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates
unter die Kantone

(Vom 8. März 1963)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 72 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
6. November 1962¹⁾,

beschließt:

Art. 1. Die 200 Sitze des Nationalrates werden unter die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das so ermittelte, auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
2. Jedem Kanton oder Halbkanton, dessen Bevölkerung die nach Ziffer 1 ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Kantone und Halbkantone scheidern für die weitere Verteilung aus.
3. Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl der Schweiz

¹⁾ BBl 1962 II 1137.

um die Zahl der Bevölkerung der Kantone und Halbkantone, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 200, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.

4. Jeder nicht nach Ziffer 2 ausgeschiedene Kanton oder Halbkanton hat Anspruch auf so viele Abgeordnete, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.
5. Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Kantone und Halbkantone verteilt, welche die größten Restzahlen aufweisen.

Art. 2. Haben im Falle von Artikel 1, Ziffer 5, zwei oder mehrere Kantone die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, welcher nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Kantone mit der vorläufigen Verteilungszahl die größere Restzahl aufweist.

Art. 3. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird der Bundesrat für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates die Sitze nach Maßgabe von Artikel 1 neu verteilen.

Art. 4. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 8. März 1963.

Der Präsident: **André Guinand**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 8. März 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**
Der Protokollführer: **F. Weber**

In Kraft getreten am 12. Juni 1963.

Bundesgesetz

betreffend

die Wahl des Nationalrates

(Vom 14. Februar 1919)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 73 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
26. November 1918¹⁾,

beschließt:

Art. 1. ¹ Die Wahlen für den Nationalrat finden nach dem Grundsatz der Proportionalität gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

² Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis.

³ In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach relativem Mehr statt. Die Artikel 3—21, 22, Abs. 1 und 2, 24—26 finden in diesen Wahlkreisen keine Anwendung.

Art. 2. Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrates finden jeweilen am letzten Sonntage im Oktober statt. Ersatzwahlen setzt die Kantonsregierung an.

¹⁾ BBl 1918 V 121.

Art. 3.¹⁾ ¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens 34 Tage (am fünftletzten Montag) vor dem Wahltag einzureichen.

² Die Kantonsregierungen geben dem Bundesrat von den Wahlvorschlägen unverzüglich Kenntnis.

Art. 4. ¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 5. ¹ Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

³ Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

⁴ Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6.²⁾ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen sofort auf, bis

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 22. Juni 1939 und BG vom 30. August 1946.

²⁾ Fassung gemäß BG vom 30. August 1946.

zum 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltage zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen soll. Der Bundesrat erläßt eine gleiche Aufforderung an diejenigen Vorgeschlagenen, deren Name auf Listen mehr als eines Wahlkreises steht. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgeschlagenen stehen bleiben soll. Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 7.¹⁾ ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltage die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, daß die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

Art. 8.¹⁾ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltage die schriftliche Erklärung abgeben, daß er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 9. ¹ Die Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete Amtsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichen Falles Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

² Den Ersatzvorschlägen muß die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie die Kandidatur annehmen, bei-

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 30. August 1946.

gelegt werden. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der betreffende Name schon auf einer andern Liste, oder ist der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

³ Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

⁴ Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.¹⁾

Art. 10. ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen.

² Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

³ Die Kantonsregierung macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern öffentlich bekannt. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Art. 11. ¹ Die Kantonsregierungen werden entweder gedruckte Wahlzettel gestatten, die je eine der amtlich veröffentlichten Listen enthalten, oder sämtliche Listen von Amtes wegen den Wählern zur Benutzung als Wahlzettel spätestens am Freitag vor dem Wahltag gedruckt zustellen.

² Die Kantonsregierungen haben überdies den Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel, enthaltend den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die Namen der Kandidaten entweder amtlich zu übersenden oder im Wahllokal zur Verfügung zu stellen.

³ Das Geheimnis der Abstimmung ist unter allen Umständen zu wahren.

Art. 12. Ueber Beschwerden gegen die behördlichen Verfügungen über das Vorverfahren (Art. 3—11) entscheidet die Kantonsregierung unter Vorbehalt der Befugnisse des Nationalrates.

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 30. August 1946.

Art. 13. ¹ Jeder Wähler ist berechtigt, mittels eines gedruckten Wahlzettels oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Vorgeschlagenen welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

² Auf mechanischem Wege vervielfältigte Wahlzettel mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen sind ungültig.

³ Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als zweimal auf einen Wahlzettel zu setzen.

Art. 13 bis.¹⁾ ¹ Das planmäßige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

² Widerhandlungen werden mit Buße bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis²⁾ bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

³ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ sind anwendbar.

⁴ Die Widerhandlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

Art. 14. ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder enthält der Wahlzettel mehr als eine

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 22. Dezember 1938.

²⁾ Heute: «Haft», gemäß StGB (Art. 333, Abs. 2).

³⁾ Heute: die allgemeinen Bestimmungen des StGB, gemäß StGB (Art. 334).

der eingereichten Listenbezeichnungen, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen außer Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

⁴ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

⁵ Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

Art. 15. Nach Schluß der Wahlverhandlung wird durch die Kantonsregierung auf Grund der Protokolle der Bureaux festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Stimmen nach Art. 14, Abs. 1 und 3, welche jede Liste erhalten hat (Zusatzstimmen);
3. die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Partei-stimmenzahl);
4. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.

Art. 16. ¹ Hierauf werden die zu wählenden Mitglieder des Nationalrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Partiestimmenzahlen (Art. 15, Ziffer 3) so verteilt, daß auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

² Dabei wird nach Maßgabe der Art. 17 bis 20 verfahren.

Art. 17. ¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Partiestimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates geteilt. Die nächst-

höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

² Jede Liste erhält soviel mal ein Mitglied des Nationalrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Nationalrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den größten Quotienten aufweist.

⁴ Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 18. ¹ Ergibt im Falle des Art. 17, Abs. 3 und 4, die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält je diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den größeren Rest aufwies.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist.

³ Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 19. ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Ist jedoch die Stimmenzahl eines Kandidaten geringer als die Hälfte der durchschnittlichen Stimmenzahl der Kandidaten der betreffenden Liste, wobei bei kumulierten Kandidaten nur die einfache Stimmenzahl gilt, so ist er nicht gewählt. In diesem Falle finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Art. 20. Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl nach Art. 25 statt.

Art. 21. ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird im Vollzug der Art. 17, 18 und 20 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Art. 17 bis 20 verteilt.

Art. 22. ¹ Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, so werden alle Kandidaten ohne Wahlverhandlung von der Kantonsregierung als gewählt erklärt. ...¹⁾

² Ist die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so erklärt die Kantonsregierung zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

³ Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 23.²⁾

Art. 24.³⁾ ¹ Die Wiederbesetzung von Stellen im Nationalrat im Falle der Erledigung während der Amtsdauer erfolgt in der Weise, daß die Kantonsregierung von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt erklärt,

¹⁾ Die Fortsetzung des Artikels verwies auf den nunmehr aufgehobenen Art. 23. Sie ist daher gegenstandslos.

²⁾ Aufgehoben durch BG vom 22. Juni 1939.

³⁾ Fassung gemäß BG vom 22. Juni 1939.

welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Bei Tod oder Wahlunfähigkeit eines Ersatzmannes rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

Art. 25. ¹ Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher die ausgeschiedenen Mitglieder des Nationalrates gehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so finden die Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, wobei jedoch auf die Ersatzwahl für einen einzigen freigewordenen Sitz Art. 1, Abs. 3, Anwendung findet.

⁴ Artikel 22 gilt auch für die Ergänzungswahlen.

Art. 26.¹⁾

Art. 27. Fristen, die dieses Gesetz vorschreibt, oder die auf Grundlage desselben angesetzt werden, gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 6 Uhr abends der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 28. Schreibt das Gesetz die Ziehung des Loses vor, so erfolgt sie durch den Präsidenten der Kantonsregierung unter Kontrolle der letztern. Art. 23 wird vorbehalten.²⁾

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 30. August 1946.

²⁾ Art. 23 ist aufgehoben.

Art. 29. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erläßt hierfür die nötigen Vorschriften.

Art. 30. Die Art. 16, 19 bis 23, 26 und 33, Schlußsatz, des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie das Bundesgesetz vom 23. Juni 1911 betreffend die Nationalratswahlkreise werden aufgehoben.

Art. 31. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es findet erstmals für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates Anwendung.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin**
Der Protokollführer: **Steiger**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger**
Der Protokollführer: **Kaeslin**

In Kraft getreten am 28. Mai 1919.

III.

Verantwortlichkeit und Entschädigung der Behördemitglieder

Bundesgesetz

über

die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner
Behördenmitglieder und Beamten
(Verantwortlichkeitsgesetz)

(Vom 14. März 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 117 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
29. Juni 1956¹⁾,

beschließt:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

- a) die Mitglieder des National- und des Ständerates;
- b) die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
- c) die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes;

¹⁾ BBl 1956 I 1393.

- d) die Mitglieder und Ersatzmänner von Behörden und Kommissionen des Bundes, die außerhalb der eidgenössischen Gerichte und der Bundesverwaltung stehen;
- e) die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes;
- f) alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.

² Ausgenommen sind die Angehörigen der Armee mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten.

Art. 2. ¹ Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Artikel 1 genannten Personen.

² Für die in der Bundesversammlung oder in ihren Kommissionen abgegebenen Voten können die Mitglieder des National- und des Ständerates sowie des Bundesrates nicht verantwortlich gemacht werden.

³ Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vorbehalten.

II. Abschnitt

Die Haftung für Schaden

Art. 3. ¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

¹⁾ Siehe S. 82 hiervor.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

Art. 4. Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er eintreten muß, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden.

Art. 5. ¹ Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muß namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

² Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

³ Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Aenderung vorbehalten.

Art. 6. ¹ Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besondern Umstände, sofern den Beamten ein Verschulden trifft, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

² Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens des Beamten es rechtfertigt, auch auf Genugtuung.

Art. 7. Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 8. Der Beamte haftet dem Bund für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt.

Art. 9. ¹ Auf die Ansprüche des Bundes gemäß Artikel 7 und 8 sind im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen entsprechend anwendbar.

² Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Bund in Abweichung von Artikel 50 des Obligationenrechts lediglich anteilmäßig nach der Größe des Verschuldens.

Art. 10. ¹ Ueber streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus diesem Gesetz urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne der Artikel 110 u. ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

² Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Amtsstelle zum Anspruch innert drei Monaten seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Art. 11. ¹ Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts auftritt, haftet er nach dessen Bestimmungen.

² Auch in diesen Fällen steht dem Geschädigten kein Anspruch gegenüber dem fehlbaren Beamten zu.

³ Der Rückgriff des Bundes richtet sich nach Artikel 7 und 9.

Art. 12. Die Rechtmäßigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 13. ¹ Für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Verbrechen und Vergehen, die sie in ihrer amtlichen Stellung verübt haben, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

² Auf Beamte, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung anzuwenden.

Art. 14. ¹ Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

² Ist ein solcher Fall zu behandeln, so bestellt jeder der beiden Räte eine Kommission zur Prüfung. Die Kommission stellt, nachdem sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat, Antrag, ob die Ermächtigung zu erteilen oder zu verweigern sei.

³ Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des National- oder des Ständerates, so kommt die Priorität demjenigen Rate zu, dem das Mitglied angehört.

⁴ Stimmen beide Räte darin überein, daß die Ermächtigung zu erteilen ist, so beschließen sie, soweit ein von der Bundesversammlung gewähltes Behördemitglied oder eine Magistratsperson beschuldigt ist, auch über die vorläufige Einstellung im Amte.

⁵ Wo es nach den Umständen des Falles gerechtfertigt erscheint, kann der Beschuldigte auch dann dem Bundesgericht überwiesen werden, wenn die strafbare Handlung der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht.

⁶ Wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und der Fall dem Bundesgericht überwiesen, so hat die Vereinigte Bundesversammlung einen außerordentlichen Bundesanwalt zu bezeichnen.

Art. 15. ¹ Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Straßenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

² Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Maßnahmen zu treffen.

³ Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden, und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Bestrafung des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint.

⁴ Der Entscheid, durch den die Ermächtigung erteilt wird, ist endgültig.

⁵ Gegen die Verweigerung der Ermächtigung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Das Bundesgericht kann auch die Angemessenheit des Entscheides überprüfen. Die Beschwerde steht dem Verletzten, der Bestrafung des Beamten verlangt, sowie dem öffentlichen Ankläger des Begehungskantons zu.

⁶ Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 16. ¹ Begeht ein Beamter eine strafbare Handlung gegen die Amtspflicht, so ist er dem schweizerischen Gesetz auch dann unterworfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird.

² Begeht ein Beamter im Ausland eine andere strafbare Handlung, die sich auf seine amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, so ist er, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen; in diesem Falle findet jedoch Artikel 6, Ziffer 2, des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 entsprechende Anwendung.

³ Artikel 4 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

IV. Abschnitt

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 17. Die disziplinarische Verantwortlichkeit der diesem Gesetz unterstellten Personen richtet sich nach den für sie geltenden besondern Bestimmungen.

Art. 18. ¹ Die Haftung für Schaden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Bestrafung nicht berührt.

² Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache ein Strafverfahren durchgeführt, so ist in der Regel der Entscheid über die disziplinarische Bestrafung bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

V. Abschnitt

Die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals

Art. 19. ¹ Fügt ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und außerhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- a) Für den einem Dritten zugefügten Schaden haftet dem Geschädigten die Organisation nach Artikel 3—6. So-

weit die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haftet der Bund dem Geschädigten für den ungedeckten Betrag.

Der Rückgriff des Bundes und der Organisation gegenüber dem fehlbaren Organ oder Angestellten richtet sich nach Artikel 7 und 9.

- b) Für den dem Bund zugefügten Schaden haften primär die fehlbaren Organe oder Angestellten und subsidiär die Organisation. Artikel 8 und 9 sind anwendbar.

² Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit finden die Artikel 13 u. ff. entsprechend Anwendung.

VI. Abschnitt

Verjährung und Verwirkung

Art. 20. ¹ Die Haftung des Bundes (Art. 3 ff.) erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Das Begehren ist dem Finanz- und Zolldepartement einzureichen.

³ Bestreitet der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert drei Monaten keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiteren sechs Monaten bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen (Art. 10).

Art. 21. Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt innert eines Jahres seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

Art. 22. ¹ Die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Strafrechts.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Beamten verjährt nach den speziellen Disziplinarbestimmungen, jedoch längstens ein Jahr nach Entdeckung des disziplinwidrigen Verhaltens, auf alle Fälle drei Jahre nach der letzten Verletzung der Dienstpflicht.

³ Die Verjährung ruht, solange wegen des nämlichen Tatbestandes ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die im Disziplinarverfahren ergriffen wurden.

Art. 23. ¹ Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt innert eines Jahres, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls in fünf Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Wird jedoch der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn.

VII. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 24. ¹ Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Departemente und der Abteilungen zur endgültigen Anerkennung oder Bestreitung von Ansprüchen, die gegenüber dem Bund erhoben werden, sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegenüber Beamten und

zur Durchführung der erforderlichen Prozesse (Art. 3, 10, Abs. 2, und Art. 11; Art. 7, 8, 19 und 20).

Art. 25. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 26. ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Die Haftung des Bundes nach Artikel 3 ff. besteht auch für Schaden, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sofern weder Verjährung noch Verwirkung gemäß Artikel 20 eingetreten ist.

³ Anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Anhebung einer Zivilklage gegen einen Beamten sind als Gesuche um Stellungnahme zum Anspruch im Sinne von Artikel 10, Absatz 2, zu behandeln; sie sind von Amtes wegen der zuständigen Stelle zu übermitteln.

⁴ Ist jedoch über ein solches Ermächtigungsgesuch schon entschieden, so ist der Fall nach altem Recht zu erledigen.

⁵ Im übrigen gilt für die Verantwortlichkeit der Beamten und für den Rückgriff des Bundes auf Fehlbare ausschließlich das neue Gesetz.

Art. 27. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, so insbesondere:

- a) das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten;
- b) Artikel 91 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen;
- c) die Artikel 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 14. März 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 14. März 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

In Kraft getreten am 1. Januar 1959

Bundesgesetz

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte

(Vom 6. Oktober 1923)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. April
1922¹⁾,

beschließt:

I. Taggelder

Art. 1. ¹ Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Rates ein Taggeld von fünfundsiebzehn Franken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende (Samstag und Sonntag), sofern sie beim Schlußappell der Woche anwesend sind und an Sitzungen des Nationalrates in der darauffolgenden Woche teilnehmen.²⁾

² Die Mitglieder der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates erhalten die nämliche Entschädigung für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Kommissionssitzungen.

Art. 2. Finden am nämlichen Tage Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so haben Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte,

¹⁾ BBl 1922 I 539.

²⁾ Fassung gemäß BG vom 28. Juni 1957.

die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, gleichwohl nur auf ein Taggeld, und zwar auf das höhere, Anspruch.

Art. 3. Ist ein Mitglied des Nationalrates oder einer Kommission der Räte genötigt, seinen Wohnort schon am Tage vor der Sitzung zu verlassen, um rechtzeitig zu Beginn derselben am Sitzungsorte einzutreffen, so ist ihm das Taggeld auch für den Vortag auszurichten. Dasselbe gilt für den Tag unmittelbar nach der Sitzung, wenn ein Mitglied erst an diesem Tage seinen Wohnort erreichen kann.

Art. 4. Erkrankt ein Mitglied des Nationalrates während einer Tagung der Bundesversammlung oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte während einer Kommissionssitzung, an der es außerhalb seines Wohnortes teilnimmt, so ist ihm das Taggeld bis und mit dem Zeitpunkt auszurichten, wo sein Gesundheitszustand ihm gestattet, nach Hause zurückzukehren.

II. Reiseentschädigungen

Art. 5. ¹ Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jede Session eine einmalige Reiseentschädigung von fünfzig Rappen für den Kilometer sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort; für die Kommissionssitzungen beträgt die Kilometerentschädigung dreißig Rappen.¹⁾

² Für die Ermittlung der Entfernungen ist der Militär-Distanzenzeiger vom 20. November 1928 maßgebend.²⁾

³ Bruchteile von einem Franken fallen bei der Festsetzung von Entschädigungen außer Betracht.

Art. 6. ¹ Finden am nämlichen Orte, am gleichen oder am darauffolgenden Tage, Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so erhalten die Mit-

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 12. März 1948.

²⁾ Fassung gemäß BG vom 5. Oktober 1929.

glieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung nur einmal.

² Finden Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen am gleichen oder am darauffolgenden Tage, aber nicht am nämlichen Orte statt, so erhalten die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung vom Wohnorte zum ersten Sitzungsorte, von diesem zum zweiten und allfälligen weiteren Sitzungsorten und vom letzten Sitzungsorte zum Wohnorte.

III. Gemeinsame Bestimmungen betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen

Art. 7. Besondere Veranstaltungen, wie Augenscheine und Feierlichkeiten, an denen Mitglieder des Nationalrates oder der Kommissionen der Räte in amtlicher Eigenschaft teilzunehmen haben, sind hinsichtlich der Ausrichtung der Taggelder und Reiseentschädigungen wie Kommissionssitzungen zu behandeln.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 8. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Reglementen aufgehoben.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und setzt den Beginn der Wirksamkeit desselben fest.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **J. Jenny**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **Böhi**
Der Protokollführer: **Kaeslin**

In Kraft getreten am 1. Februar 1924

IV.

Geschäftsverkehr zwischen den Räten und Publikation der Erlasse

Bundesgesetz

über

den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung
sowie über die Form, die Bekanntmachung und das
Inkrafttreten ihrer Erlasse
(Geschäftsverkehrsgesetz)

(Vom 23. März 1962)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 1, und 122 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1960¹⁾,

beschließt:

I. Zusammentritt und Vertagung

Art. 1. ¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich in der Regel zu den ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung je am ersten Montag der Monate Dezember, März und Juni sowie am Montag nach dem Eidgenössischen Betttag.

² Sie werden zu außerordentlichen Sessionen einberufen, wenn der Bundesrat es beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

¹⁾ BBl 1960 I 1449.

Art. 2. ¹ Die Einladung zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Session erfolgt durch den Bundesrat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 13 bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft.

² Das Einladungsschreiben hat die von den Präsidenten beider Räte für die erste Sitzung festgelegte Tagesordnung anzugeben. Ferner sind ihm ein Verzeichnis der bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte mit den nötigen Angaben über den Stand der Beratung sowie Verzeichnisse der in der Session zu behandelnden Vorlagen, Motionen, Postulate und Interpellationen beizulegen.

³ Vorbehalten bleibt die Einladung zu einer Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung (Art. 37).

Art. 3. ¹ Keiner der beiden Räte kann sich ohne die Zustimmung des andern auflösen oder vertagen.

² Das Ausfallen der Sitzungen an höchstens vier aufeinanderfolgenden Tagen gilt nicht als Vertagung.

II. Form der Erlasse der Bundesversammlung

Art. 4. Die Erlasse der Bundesversammlung sind in einer der folgenden Rechtsformen zu kleiden:

- a) Bundesgesetz,
- b) allgemeinverbindlicher Bundesbeschluß,
- c) einfacher Bundesbeschluß.

Art. 5. ¹ Unbefristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind, unter Vorbehalt von Artikel 7, in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden.

¹) Siehe S. 82 hiavor.

² Als rechtsetzend gelten alle generellen und abstrakten Normen, welche natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln.

³ Die Form des Bundesgesetzes ist auch da zu wahren, wo sie durch besondere Vorschrift verlangt wird.

Art. 6. ¹ Befristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

² Das gleiche gilt für Erlasse, gegen die kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden kann und für die nicht die Form des Bundesgesetzes vorgesehen ist.

³ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen dringlich erklärt werden, wenn ihr Inkrafttreten zeitlich keinen Aufschub erträgt (Art. 89 bis, Abs. 1 der Bundesverfassung).

⁴ Für das Verfahren zur Dringlicherklärung gelten die Bestimmungen des Artikels 35.

Art. 7. ¹ Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten und gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß gemäß Artikel 6 unter Ausschluß des Referendums beschlossen werden, sind ebenfalls in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden, auch wenn sie unbefristet sind.

² Solche Ermächtigungen dürfen aus einem Bundesgesetz oder aus einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß nur abgeleitet werden, sofern sie dort ausdrücklich und unter Hinweis darauf vorgesehen sind, daß das Referendum nicht verlangt werden kann.

³ Den gestützt auf eine solche Ermächtigung erlassenen Bundesbeschlüssen ist anstelle der Referendumsklausel beizufügen, auf Grund welcher Bestimmung das Referendum nicht verlangt werden kann.

Art. 8. ¹ Die Form des einfachen Bundesbeschlusses ist für Erlasse bestimmt, für welche keine andere Rechtsform vorgeschrieben ist.

² Gegen einfache Bundesbeschlüsse kann das Referendum nicht verlangt werden.

III. Beratung in beiden Räten

1. Priorität

Art. 9. ¹ Die von den beiden Räten gesondert zu behandelnden Geschäfte werden dem einen oder andern Rat zur Erstbehandlung zugewiesen.

² Die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung, unter Vorbehalt der Zustimmung der beiden Räte.

³ Wird ein Geschäft vor Zusammentritt der beiden Räte vom Bundesrat als besonders dringlich angemeldet, so entscheiden die Ratspräsidenten endgültig über die Prioritätszuteilung. In diesem Falle ernennen die Bureaux, wenn nötig, die Kommissionen noch vor Sessionsbeginn.

Art. 10. ¹ Können sich die Räte oder, im Falle von Artikel 9, Absatz 3, die Präsidenten nicht einigen, so wird die Prioritätszuteilung durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

² Das Los ist zu ziehen, nachdem beide Räte oder, im Falle von Artikel 9, Absatz 3, beide Präsidenten in einer zweiten Stellungnahme an ihren abweichenden Beschlüssen festgehalten haben.

Art. 11. ¹ Verfassungsartikel, Bundesgesetze und nicht dringliche allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in der gleichen Session beraten werden.

² Wünscht der Bundesrat die Behandlung durch beide Räte in der gleichen Session, so hat er seinen Antrag zu begründen. Ueber den Antrag entscheidet die Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, sofern dem Ständerat die Priorität zukommt; steht die Priorität dem Nationalrat zu, so entscheidet das Bureau des Ständerates.

2. Verfahren bei Differenzen

Art. 12. ¹ Alle von einem Rat gefaßten Beschlüsse über Geschäfte, die beide Räte zu behandeln haben, sind vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Regel innert zweier Tage mit einem Begleitschreiben dem andern Rate mitzuteilen.

² Dies gilt auch, wenn ein Rat auf eine ihm vom Bundesrat oder vom andern Rat zugeleitete Vorlage nicht eintritt oder einen gleichbedeutenden Beschluß faßt.

³ Dasselbe gilt für Motionen, die von einem Rat erheblich erklärt worden sind.

⁴ Hingegen werden von einem Rate abgelehnte Motionen seiner Mitglieder sowie Entscheide über Postulate dem andern Rat nicht mitgeteilt.

Art. 13. ¹ Bei Gesetzes- und Beschlussesentwürfen erfolgt die Mitteilung nach der Gesamtabstimmung (Art. 34).

² Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Gesetzes- oder Beschlussesentwurf, der sich dazu eignet, durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Räte in Abschnitte zerlegt und dem andern Rate schon vor der Gesamtabstimmung abschnittsweise zugeleitet werden. In diesem Falle bleibt den Mitgliedern beider Räte das Recht zur Stellung von Rückkommensanträgen zur ganzen Vorlage bis zur Gesamtabstimmung gewahrt.

³ Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in bezug auf die Zerlegung in Abschnitte voneinander ab und bestätigt der

Rat, der die Zerlegung der Vorlage in Abschnitte abgelehnt hat, seinen Beschluß, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rate zugeleitet.

Art. 14. Ueber Petitionen ist ein übereinstimmender Beschluß der beiden Räte nicht notwendig.

Art. 15. ¹ Damit eine von einem Rat erheblich erklärte Motion zu einer den Bundesrat verpflichtenden Weisung wird, bedarf sie der Zustimmung des andern Rates.

² Lehnt ein Rat eine vom andern Rat erheblich erklärte Motion ab und hat er ihm davon Mitteilung gemacht, so gilt die Motion als abgelehnt.

Art. 16. ¹ In allen andern Fällen gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den andern Rat zurück, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist.

² Die weitere Beratung hat sich ausschließlich auf die Fragen zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

³ Auf andere Fragen kann nur zurückgekommen werden, wenn dies als Folge der neuen Beschlüsse nötig wird oder wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen.

Art. 17. ¹ Erklärt der eine Rat seine Beschlüsse als endgültig und hält der andere Rat an seinen abweichenden Beschlüssen fest, so sind die Differenzen der Einigungskonferenz zu unterbreiten, die aus den Mitgliedern der Kommissionen beider Räte besteht und eine Verständigungslösung zu suchen hat.

² Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des andern, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

³ Den Vorsitz führt der Kommissionspräsident des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

Art. 18. ¹ Die Einigungskonferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Kommissionen anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

² Stimmt die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Konferenz einem Antrag zu, so gilt dieser als Einigungsantrag der Konferenz.

³ Der Präsident hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

Art. 19. Kommt keine Einigung zustande, so erstattet jede Kommission ihrem Rat darüber Bericht. Eine Abstimmung findet nicht statt. Die ganze Vorlage gilt als nicht zustandegeworden und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

Art. 20. ¹ Kommt eine Einigung zustande, so geht der Einigungsantrag zunächst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, und, nachdem dieser Rat Beschluß gefaßt hat, an den andern Rat.

² Der Bericht der Kommission und die Diskussion sind auf den Einigungsantrag beschränkt. Jeder Rat hat nur einmal Beschluß zu fassen.

³ Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegeworden und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

Art. 21. ¹ Das Verfahren gemäß Artikel 16 bis 20 wird jedoch nicht durchgeführt, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf das Eintreten oder Nichteintreten auf eine Vorlage oder auf deren Annahme oder Verwerfung in der Gesamtabstimmung beziehen. Bestätigt der Rat, der beschlossen hat, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zu verwerfen, seinen Beschluß, so wird dieser endgültig und die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen.

² Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf eine Vorlage als Ganzes beziehen, namentlich auf die Genehmigung eines Staatsvertrages oder auf die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung.

3. Verfahren bei Volksbegehren

Art. 22. ¹ Der Bundesrat stellt auf Grund der Bundesverfassung und des Initiativengesetzes vom 23. März 1962¹⁾ fest, ob ein Volksbegehren

- a) die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und
- b) auf Total- oder Partialrevision der Verfassung lautet.

² Entspricht das Volksbegehren diesen Anforderungen, so erklärt es der Bundesrat als formell zustandegekommen.

³ Enthält das Volksbegehren eine Rückzugsklausel, so befindet der Bundesrat auch darüber, ob diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 4, Abs. 3, des Initiativengesetzes).

⁴ Der Bundesrat paßt nötigenfalls verschieden lautende Texte dem als maßgebend bezeichneten Text an (Art. 4, Abs. 2, des Initiativengesetzes).

⁵ Der Bundesrat veröffentlicht seinen Entscheid im Bundesblatt.

Art. 23. Hat der Bundesrat das Zustandekommen festgestellt, so unterbreitet er der Bundesversammlung Bericht und Antrag über das Volksbegehren.

Art. 24. ¹ Die Bundesversammlung hat das Volksbegehren ungültig zu erklären, wenn sie feststellt, daß die Erfordernisse von Artikel 121, Absatz 3 oder 4, der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

² Weichen die Beschlüsse der beiden Räte inbezug auf die Gültigkeit eines Volksbegehrens voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluß, so ist das Volksbegehren als gültig zu betrachten.

¹⁾ Siehe S. 101 hiervoor.

Art. 25. ¹ Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren die Totalrevision der Bundesverfassung, so hat die Bundesversammlung die Frage, ob eine solche stattfinden soll, ohne Stellungnahme dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

² Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

Art. 26. ¹ Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren den Erlaß, die Aufhebung oder die Aenderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist es in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so hat die Bundesversammlung innert zweier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluß zu fassen, ob sie mit dem Begehren einverstanden ist oder nicht.

² Stimmt sie dem Begehren zu, so gibt sie der Anregung gemäß Artikel 121, Absatz 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

³ Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, der Abstimmung des Volkes.

⁴ Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gilt Artikel 21 hiervor.

⁵ Kommt ein übereinstimmender Beschluß innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

⁶ Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so hat die Bundesversammlung die Revision im Sinne des Volksentscheides unverzüglich an die Hand zu nehmen und das Ergebnis ihrer Beratung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Abs. 5, der Bundesverfassung).

Art. 27. ¹ Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so hat die Bundesversammlung innert dreier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluß zu fassen, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht.

² Stimmt sie dem Begehren zu, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Empfehlung auf Annahme, der Abstimmung des Volkes und der Stände.

³ Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände. Gleichzeitig kann sie Volk und Ständen einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf zur Abstimmung unterbreiten.

⁴ Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gelten die Bestimmungen der Artikel 16 bis 20 hiervor.

⁵ Haben sich jedoch die beiden Räte in bezug auf den Text des Gegenentwurfes nicht einigen können, so kann die Einigungskonferenz, in Abweichung von Artikel 17, Absatz 1, auch beantragen, auf den übereinstimmenden Beschluß, das Volksbegehren abzulehnen und einen Gegenentwurf aufzustellen, zurückzukommen.

⁶ Kommt ein übereinstimmender Beschluß innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Abstimmung des Volkes und der Stände an.

Art. 28. ¹ Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Volksbegehren beim Bundesrat eingereicht worden, so ist vorweg das zuerst eingereichte Begehren innert der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Frist zu behandeln und nachher der Volksabstimmung zu unterbreiten.

² Die übrigen Begehren sind von der Bundesversammlung in der Reihenfolge des Eingangs zu behandeln, je innert eines

Jahres seit der Volksabstimmung über das zuletzt behandelte Begehren.

Art. 29. ¹ Der Bundesrat hat der Bundesversammlung Bericht und Antrag jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, und 28, Absatz 1, vorgesehenen Frist zu unterbreiten.

² Ist er dazu infolge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage, so benachrichtigt er die Bundesversammlung vor Ablauf der ihm gesetzten Frist.

³ Die Bundesversammlung kann in einem solchen Fall die in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, und 28, Absatz 1, vorgesehene Frist um höchstens ein Jahr verlängern oder das Volksbegehren in Beratung ziehen, ohne den Bericht und Antrag des Bundesrates abzuwarten.

Art. 30. Für die Ansetzung der Volksabstimmung über ein Volksbegehren und für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Initiativengesetzes vom 23. März 1962 sowie des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874¹⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

4. Endgültige Redaktion der Erlasse

Art. 31. ¹ Nach Schluß der Beratung in beiden Räten gehen die Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse an die Redaktionskommission.

² Die Redaktionskommission besteht aus den Kommissionsberichterstatlern beider Räte, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler oder den beiden Vizekanzlern sowie aus dem Generalsekretär der Bundesversammlung. Der Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei (Art. 33) wohnt den Sitzungen als ständiger Experte bei. Die Redaktionskommission kann weitere Experten beiziehen. Die Experten haben beratende Stimme.

¹⁾ Siehe S. 106 hiervoor.

³ Sie wird einberufen und geleitet vom Berichterstatter des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

Art. 32. ¹ Die Redaktionskommission hat den endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzulegen, die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen.

² Zu materiellen Aenderungen ist sie nicht befugt. Stellt sie in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Aenderungen nötig machen, so unterbreiten die Kommissionsberichterstatter den Räten entsprechende Anträge.

Art. 33. ¹ Der italienische Wortlaut der Vorlage wird von der Redaktionskommission für italienische Sprache festgelegt.

² Sie besteht aus je zwei Mitgliedern italienischer Zunge des Nationalrates und des Ständerates sowie aus dem Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei; den Vorsitz führt das amtsältere Kommissionsmitglied aus jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand. Zieht sie Experten bei, so haben diese nur beratende Stimme.

³ Die Präsidenten beider Räte bezeichnen für die Dauer einer Legislaturperiode die Mitglieder ihres Rates, die dieser Kommission angehören.

5. Abstimmungen

Art. 34. Nach Schluß der ersten Beratung einer Vorlage findet in jedem Rat eine Gesamtabstimmung statt.

Art. 35. ¹ Bei Entwürfen zu allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die mit der Dringlichkeitsklausel versehen sind, wird diese von der Gesamtabstimmung ausgenommen.

² Ueber die Dringlichkeit wird erst nach erfolgter Differenzenbereinigung beraten und beschlossen, wobei die Erstbehandlung wiederum beim Rate liegt, dem die Erstbehand-

lung der ganzen Vorlage zustand. Die Abstimmung über die Dringlichkeit ist ausdrücklich auf der Tagesordnung zu vermerken.

³ Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder zählt.

⁴ Weichen die Beschlüsse der beiden Räte über die Beifügung der Dringlichkeitsklausel voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, seinen Beschluß, so wird dieser endgültig und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt.

⁵ Erweist sich ein Bundesbeschluß infolge Verwerfung der Dringlichkeit als gegenstandslos, so steht jedem Ratsmitglied sowie dem Bundesrat das Recht zu, noch vor der Schlußabstimmung (Art. 36) die Abschreibung des Bundesbeschlusses zu beantragen.

Art. 36. ¹ Haben beide Räte eine Vorlage über eine Verfassungsbestimmung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheißen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlußabstimmung vorgenommen.

² Wird die Vorlage dabei von einem oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustandegekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

IV. Vereinigte Bundesversammlung

Art. 37. ¹ Haben sich die beiden Räte zu gemeinsamer Verhandlung zu vereinigen (Art. 92 der Bundesverfassung), so werden sie hiezu vom Präsidenten des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, vom Präsidenten des Ständerates schriftlich eingeladen.

² Der Präsident des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Präsident des Ständerates leitet die Verhandlungen.

³ Die Vereinigte Bundesversammlung gibt sich selbst ihr Reglement.

Art. 38. Für die Prüfung der Begnadigungsgesuche zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung wird für die Dauer einer Legislaturperiode eine Begnadigungskommission bestellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates besteht und sich selbst konstituiert.

Art. 39. Für die Vorberatung von Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten wird von Fall zu Fall eine Kommission ernannt, die sich selbst konstituiert. Es gilt das nämliche Vertretungsverhältnis wie für die Begnadigungskommission.

V. Sekretariat der Bundesversammlung

Art. 40. ¹ Die Kanzleigeschäfte beider Räte sowie der Vereinigten Bundesversammlung besorgt innerhalb der Bundeskanzlei das Sekretariat der Bundesversammlung, das unter der Leitung des Generalsekretärs der Bundesversammlung steht.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht den Präsidenten beider Räte.

Art. 41. ¹ Die Verhandlungen in beiden Räten werden wörtlich aufgenommen.

² Die Aufnahme ist jedem Redner zu stilistischen Verbesserungen, die jedoch den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.

³ Anstände über den endgültigen Text entscheidet das Bureau des Rates.

Art. 42. ¹ Die Verhandlungen über Verfassungsbestimmungen, Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse werden im «Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung» veröffentlicht.

² Jeder Rat kann auch die Veröffentlichung anderer Verhandlungen beschließen. Er hat dem andern Rat von diesem Beschluß Kenntnis zu geben, es sei denn, es handle sich um Geschäfte, die ihn nicht betreffen.

VI. Geschäftsverkehr der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen mit dem Bundesrat

1. Vorlage von Botschaften und Berichten durch den Bundesrat

Art. 43. In den Botschaften zu Gesetzes- und Beschlussesentwürfen nimmt der Bundesrat in einem besondern Abschnitt zur Frage der Verfassungsmäßigkeit Stellung.

Art. 44. ¹ Die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung sind dem Sekretariat der Bundesversammlung so zeitig zuzustellen, daß sie an die Mitglieder der Räte spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Kommission, welche das Geschäft zuerst in Beratung zieht, versandt werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 45, Absatz 2.

² Im übrigen wird der Aktenverkehr zwischen dem Bundesrat und der Bundesversammlung und ihren Kommissionen durch ein besonderes Reglement des Bundesrates geordnet, das von den eidgenössischen Räten zu genehmigen ist.

Art. 45. ¹ Auf die Sommersession hin unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Bundesbahnen des

vorhergehenden Jahres, ferner den Voranschlag der Alkoholverwaltung für das folgende Geschäftsjahr; auf die Wintersession hin den Voranschlag des Bundes und der Bundesbahnen für das folgende Jahr sowie den Bericht über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung des vorhergehenden Jahres.

² Der Geschäftsbericht des Bundesrates, die Staatsrechnung und der Voranschlag des Bundes sind an die Mitglieder der Kommissionen spätestens einen Monat vor Sessionsbeginn zu versenden.

³ Ergeben sich aus den Beschlüssen der Wintersession Ausgaben für das folgende Jahr, so ist der Voranschlag auch nach durchgeführter Bereinigung entsprechend zu ergänzen.

⁴ Der Geschäftsbericht hat den Stand der Behandlung der dem Bundesrat überwiesenen Motionen knapp anzugeben.

Art. 46. ¹ Die Räte können jeden Verhandlungsgegenstand dem Bundesrat zum Bericht überweisen.

² Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sind diesem zum Bericht zu überweisen, bevor sie behandelt werden.

³ Für den Geschäftsverkehr zwischen Bundesrat und Bundesversammlung bei der Behandlung von Volksbegehren gelten die Artikel 22ff.

2. Verkehr zwischen dem Bundesrat und den parlamentarischen Kommissionen

Art. 47. ¹ Sämtliche Kommissionen beider Räte sind befugt, Mitglieder des Bundesrates zur Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

² Sie können vom Bundesrat ferner ergänzende Berichte zu Vorlagen verlangen, mit deren Prüfung sie beauftragt sind.

Art. 48. Für die Prüfung des Voranschlages des Bundes, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Staatsrechnung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission.

Art. 49. Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

Art. 50. ¹ Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

² Sie versammelt sich mindestens alle zwei Monate, im übrigen nach Bedürfnis.

³ Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Dienststellen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

⁴ Insbesondere ist ihr von der Finanzkontrolle jeder gewünschte Aufschluß zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanz- und Zolldepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und den eidgenössischen Gerichten, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Ueberwachung der Budget-Kredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

⁵ Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; außerdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

Art. 51. Für die Prüfung von Geschäftsbericht, Rechnung und Voranschlag der Alkoholverwaltung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Alkoholkommission.

Art. 52. Die Alkoholkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

Art. 53. ¹ Die Alkoholdelegation prüft Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung und überwacht deren gesamte Geschäftsführung mit Ausnahme der Verwendung des Alkoholzehntels.

² Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfnis.

³ Der Delegation sind von der Alkoholverwaltung schriftliche Quartalsberichte über den Geschäftsgang vorzulegen.

⁴ Soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat die Alkoholdelegation das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen und in die Korrespondenz der Alkoholverwaltung Einsicht zu nehmen und die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

⁵ Von der Finanzkontrolle ist ihr jeder gewünschte Aufschluß zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte, Protokolle und Korrespondenzen, die sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung im allgemeinen beziehen, laufend zur Verfügung zu stellen.

⁶ Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; außerdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

Art. 54. ¹ Die Räte sind befugt, weitere ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

² Die aus einer ständigen Kommission auf Grund der Bestimmungen des Reglementes oder aus andern Gründen ausscheidenden Mitglieder sind während mindestens dreier Jahre in die gleiche Kommission nicht wieder wählbar.

VII. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Erlasse

Art. 55. Nachdem ein Erlaß von beiden Räten angenommen worden ist, besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung eine Originalausfertigung in deutscher und französischer Sprache, die von den Präsidenten und Protokollführern beider Räte mit Angabe des Datums der Annahme unterschrieben und von jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, dem Bundesrat zur Bekanntmachung und gegebenenfalls zum Vollzug mitgeteilt wird.

Art. 56. ¹ Der Bundesrat sorgt für die Bekanntmachung in der «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» oder im Bundesblatt.¹⁾

² Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse²⁾ vorbehalten.

Art. 57. ¹ Die «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» wird in den drei Amtssprachen des Bundes möglichst gleichzeitig herausgegeben.

² Sie wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksamtämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugestellt.

³ Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren.

⁴ Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindekanzleien Einsicht in die Sammlung zu nehmen.

Art. 58. ¹ Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses von den Räten nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrat bestimmt und gleichzeitig mit dem Erlaß bekanntgemacht.

¹⁾ Siehe BG vom 12. März 1948 hiernach.

²⁾ Siehe S. 106 hiervor.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

³ Sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bestimmt worden sein, so tritt der Erlaß am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Ist die Veröffentlichung in den drei Sammlungen nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 59. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Art. 60. ¹ Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen;
2. die Artikel 6—10 und 15 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.

² Gleichzeitig wird das Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft wie folgt ergänzt:

... ¹)

Art. 61. Die in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, 28 und 29 angegebenen Fristen gelten auch für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch hängigen Volksbegehren.

¹) Text siehe im BG vom 26. März 1934 (S. 82 hiavor).

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

In Kraft getreten am 1. Dezember 1962

SACHREGISTER

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsverkehrsgesetzes.)

- Abschnittweise Beratung** 13^{2, 3}.
Aktenverkehr 44².
Alkoholdelegation 52, 53.
Alkoholkommissionen 51.
Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluß, Inhalt 6, 7.
— zeitliche Beratung 11.
Amtliches Bulletin 42.
Auflösung der Räte 3.
Begnadigungskommission 38.
Beschwerden gegen den Bundesrat 46².
Botschaften, Zustellung 44.
Bundesgesetz, Inhalt 5.
— zeitliche Beratung 11.
Bundeskanzler, Mitglied der Redaktionskommission 31².
Bundesrat, außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung 1².
— Erlaß des Einladungsschreibens 2.
— Aktenverkehr mit der Bundesversammlung 44².
— Berichterstattung an die Räte 46.
— Mitwirkung in den Kommissionen 47.
— Bekanntmachung und Vollzug der Erlasse 55, 56.
Differenzenbereinigung 12—21.
— bei Volksbegehren 24², 26⁴, 27⁴.
Dringliche Geschäfte 9³, 11².
Dringlicherklärung von Bundesbeschlüssen 6^{3, 4}.
— Verfahren 35.
Einfacher Bundesbeschluß, Inhalt 8.
Einigungsantrag 20.
Einigungskonferenz 17, 18, 27⁵.
Einladungsschreiben zur Session, Inhalt 2².
Eintretensfrage, Differenz 21.
Erlasse der Bundesversammlung 4—8.
— Unterzeichnung 12, 55.
— abschnittweise Beratung 13.
— Vollzug durch den Bundesrat 55.
— Redaktion 31—33.
— Publikation 56.
— Inkrafttreten 58.
Erstbehandlung 9, 10.
Finanzdelegation 49, 50.
Finanzkommissionen 48.
Gesamtabstimmung 34.
— Differenz 21.
Geschäftsbericht 45.
Gesetzessammlung 56, 57.
Inkrafttreten von Gesetzen und Beschlüssen 58.
Italienische Redaktionskommission 33.
Kantone, Verlangen einer außerordentlichen Session 1².

Kantonale Amtsstellen, Zustellung und Aufbewahrung der Gesetzessammlung 57.

Kantonsverfassungen, Differenz bei der Gewährleistung 21.

Kommissionen, Befugnisse 47.

Kompetenzstreitigkeiten vor der Vereinigten Bundesversammlung 39

Kreditübertragungen, Prüfung durch die Finanzkommissionen 48.

Motion, Nichteintretensbeschluß 12⁴.
— Zustimmung des andern Rates 15.
— Berichterstattung des Bundesrates 45⁴.

Nachtragskreditbegehren, Prüfung durch die Finanzkommissionen 48.

Nationalratspräsident, Leitung der Vereinigten Bundesversammlung 37.

Petitionen 14.

Postulat, Ueberweisung ohne Zustimmung des andern Rates 12⁴.

Präsidenten, Prioritätszuteilung 9, 10.
— Unterzeichnung der Beschlüsse 12, 55.

Prioritätszuteilung 9, 10.

Protokollführer, Unterzeichnung der Beschlüsse 12, 55.

Publikation der Gesetze und Beschlüsse 55—57.

Redaktionskommission 31, 32.

Rückkommensanträge bei abschnittweiser Beratung 13².

Schlußabstimmung 36.

Sekretariat der Bundesversammlung 40.

Session, ordentliche 1¹.
— außerordentliche 1².
— Einladungsschreiben des Bundesrates 2.

Sommersession, Beginn 1.
— Behandlung von Geschäftsbericht und Rechnung 45.

Staatsrechnung, Behandlung in der Sommersession 45.
— Prüfung durch die Finanzkommissionen 48.

Staatsverträge, Differenz bei der Genehmigung 21.

Ständeratspräsident, stellvertr. Leiter der Vereinigten Bundesversammlung 37².

Ständige Kommissionen 54.

Stichentscheid in der Einigungskonferenz 18³.

Vereinigte Bundesversammlung 37—39.

Verfassungsartikel, Beratungsvorschrift 11.

Verfassungsmäßigkeit der Entwürfe 43.

Vertagung der Räte 3.

Vizekanzler, Mitglied der Redaktionskommission 31².

Volksbegehren, Behandlung durch die Räte 22—29.

Voranschlag, Behandlung in der Wintersession 45.
— Prüfung durch die Finanzkommissionen 48.

Wintersession, Beginn 1.
— Behandlung des Voranschlages 45.

Bundesgesetz

über

die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung

(Vom 12. März 1948)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom
14. August 1947 und vom 11. Februar 1948¹⁾,

beschließt:

Art. 1. ¹ Alle in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzesammlung vom 12. September 1848 bis 31. Dezember 1947 erschienenen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, insoweit sie in der bereinigten systematischen Gesetzesammlung nicht aufgenommen sind.

² Vorbehalten bleibt die Gültigkeit von nicht aufgenommenen Erlassen betreffend die Erteilung, Abänderung oder Uebertragung von Eisenbahnkonzessionen.

Art. 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, die in die bereinigte Gesetzessammlung nicht aufzunehmenden Erlasse zu bestimmen.

¹⁾ BBI 1947 II 689; 1948 I 797.

Art. 3. In den aufgenommenen Erlassen sind die Abänderungen im Text selbst zu berücksichtigen und nicht gesondert aufzuführen.

Art. 4. In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

- a) alle Abänderungen der Bundesverfassung zugleich mit dem Erwarungsbeschluß der Bundesversammlung,
- b) alle Gesetze,
- c) alle allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse,
- d) die einfachen Bundesbeschlüsse, deren Aufnahme in die Gesetzessammlung von der Bundesversammlung beschlossen wird,
- e) die Staatsverträge, gegebenenfalls mit dem Genehmigungsbeschluß der Bundesversammlung sowie die Konkordate,
- f) Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates, seiner Departemente und des Bundesgerichts, die allgemein verpflichtende Vorschriften aufstellen,
- g) Verfügungen allgemein verpflichtenden Inhalts, die von Dienstabteilungen der Departemente auf Grund eines Bundesgesetzes oder gemäß Artikel 7, Absätze 2 und 3, erlassen werden,
- h) alle späteren Abänderungen zu Erlassen, die in der bereinigten oder in der neuen Gesetzessammlung veröffentlicht wurden.

Art. 5. Nicht aufzunehmen sind:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite oder Staatsrechnung, über Erwarung verwerfender Volksabstimmungen und über Subventionen von ausschließlich lokalem Interesse,
- b) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind,

- c) Beschlüsse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen und über die Genehmigung kantonaler Gesetze und anderer Erlasse,
- d) Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die blosse Verwaltungsakte in Einzelfällen oder interne Dienstverfügungen darstellen,
- e) die gemäß Entscheid der Bundesversammlung oder des Bundesrates im höheren Landesinteresse geheimzuhaltenden Erlasse.

Art. 6. ¹ Wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse, wie kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Tierseuchen, oder wegen der unmittelbar drohenden Gefahr solcher Ereignisse eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Gesetzessammlung nicht möglich ist, können Erlasse, die unverzüglich der Veröffentlichung bedürfen, ausnahmsweise durch öffentlichen Anschlag oder andere Arten der öffentlichen Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Solche Erlasse sind jedoch spätestens in die drittnächste Nummer der Gesetzessammlung aufzunehmen, ansonst sie als dahingefallen gelten.

² Bestehen diese außerordentlichen Verhältnisse nur in einzelnen Gebieten, so gilt Absatz 1 für diese Gebiete, bis ihnen die laufenden Nummern der Gesetzessammlung wieder zugestellt werden können.

Art. 7. ¹ Dienstabteilungen der Departemente sind zum Erlaß allgemein verpflichtender Vorschriften inskünftig nur zuständig, wenn ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluß das vorsieht.

² Beruht eine bisherige Zuständigkeit von Dienstabteilungen zum Erlaß allgemein verpflichtender Vorschriften auf Beschlüssen, Verordnungen oder Verfügungen des Bundesrates oder seiner Departemente, so erläßt der Bundesrat bis zum 31. Dezember 1951 die zur Anpassung an Absatz 1 erforderlichen Vorschriften. Ohne eine solche Regelung geht

mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Dienstabteilung auf das Departement über, zu dem sie gehört.

3 . . . 1)

Art. 8. Neue Vorschriften, die im Sinne von Artikel 5, lit. b, die Veröffentlichung eines Erlasses auf anderem Wege als über die Gesetzessammlung vorsehen, können inskünftig nur durch Gesetz aufgestellt werden.

Art. 9. ¹ Die gemäß den vorstehenden Bestimmungen in die neue Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse sind für den Bürger nur verbindlich, wenn sie in dieser Sammlung veröffentlicht sind.

² Wird ein Erlaß gemäß Artikel 6 auf anderem Wege als durch Veröffentlichung in der Gesetzessammlung bekanntgemacht, bleibt dem Betroffenen der Nachweis offen, daß er den Erlaß nicht kannte und ihn trotz pflichtgemäßer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Art. 10. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug und der Bestimmung des Datums des Inkrafttretens dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 12. März 1948.

Der Präsident: **A. Picot**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 12. März 1948.

Der Präsident: **Iten**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

In Kraft getreten am 1. Januar 1950

1) Gegenstandslose Uebergangsbestimmung.

Geschäftsreglement des Nationalrates

(Vom 2. Oktober 1962)

I. Einberufung und Konstituierung

Art. 1. Für die Einberufung des Nationalrates zu den ordentlichen und außerordentlichen Sessionen gelten die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Art. 2. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt das älteste Mitglied des Rates den Vorsitz. Es bildet mit sechs von ihm zu bezeichnenden Stimmzählern das provisorische Bureau, welches amtet, bis das ordentliche Bureau bestellt ist.

Art. 3. Das provisorische Bureau bestellt vor Beginn der Session eine provisorische Wahlprüfungskommission, die die Wahlprotokolle prüft und dem Rate in der ersten Sitzung über die unbeanstandeten Wahlen Bericht erstattet.

Art. 4. Der Rat beschließt über die Gültigkeit der Wahlen. Er ist konstituiert, sobald die Wahlen der absoluten Mehrheit der Mitglieder als gültig erklärt worden sind (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 5. Nach Konstituierung des Rates wird den Mitgliedern, deren Wahl gültig erklärt worden ist, der Eid oder das Gelübde abgenommen.

Art. 6. ¹ Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

² Die Mitglieder, die den Eid leisten, sprechen stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es».

³ Die Anwesenden im Saale und auf den Tribünen werden aufgefordert, sich bei der Eidesleistung zu erheben.

Art. 7. ¹ An die Stelle des Eides kann ein schriftliches Gelübde mit folgendem Inhalt treten:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

² Mitglieder, die das Gelübde ablegen, übergeben es, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Präsidenten.

Art. 8. ¹ Die Leistung des Eides oder die Ablegung des Gelübdes erfolgt anschließend an die Gültigerklärung der Wahlen.

² Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Art. 9. Die provisorische Wahlprüfungskommission erstattet über die zu Beginn der Session noch nicht genehmigten Wahlen Bericht.

Art. 10. Die Vorschriften der Artikel 5 bis 8 gelten auch für die im Laufe der Amtsperiode in den Rat eintretenden Mitglieder.

II. Bureau und Konferenz der Fraktionspräsidenten

Art. 11. In der ersten Session der Amtsperiode bestellt der Rat unmittelbar nach der Leistung des Eides oder der Ablegung des Gelübdes sein Bureau. Es besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und acht Stimmzählern. Der Mitgliederzahl der Fraktionen und, soweit möglich, einer angemessenen Vertretung der drei Amtssprachen soll Rechnung getragen werden.

Art. 12. ¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar (Art. 78, Abs. 2, der Bundesverfassung).

² Die Amtsdauer der Stimmzähler beträgt vier Jahre und läuft mit der Amtsperiode des Rates ab. Wer während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden Stimmzähler war, ist für die folgende Amtsperiode als solcher nicht mehr wählbar. Erfolgt die Wahl während der Amtsperiode, so fällt das Ende der ersten Amtsdauer mit dem Ende der betreffenden Amtsperiode zusammen.

Art. 13. ¹ Das Bureau erledigt die ihm übertragenen Geschäfte. Es ernennt die Kommissionen und deren Präsidenten. Der Präsident gibt dem Rat von den getroffenen Wahlen Kenntnis.

² Das Bureau prüft das offizielle Protokoll.

Art. 14. Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er wacht über die Befolgung dieses Reglementes und handhabt die Ordnung im Saal. Er gibt von den an den Rat gerichteten Schriftstücken spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 15. ¹ Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Beratung beteiligen will (Art. 60).

² Sind Präsident oder Vizepräsident verhindert, so übernimmt der frühere Präsident oder einer seiner Vorgänger im Amte den Vorsitz.

Art. 16. Die Stimmzähler ermitteln die Abstimmungsergebnisse gemäß Artikel 82; bei Wahlen verteilen sie die Stimmzettel und stellen das Wahlergebnis fest. Der Präsident eröffnet dem Rate die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Art. 17. ¹ Zur Vorbereitung des Verhandlungsprogramms wird vom Ratspräsidenten vor jeder Session eine Konferenz der Fraktionspräsidenten einberufen.

² Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluß von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung dem Präsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

³ Die Fraktionspräsidentenkonferenz bezeichnet nach Anhörung des Bundesrates die zu behandelnden Geschäfte und erstellt ein provisorisches Sessionsprogramm.

⁴ Die Konferenz der Fraktionspräsidenten kann vom Ratspräsidenten auch im Verlaufe der Session einberufen werden.

III. Protokollführung und Kanzlei

Art. 18. ¹ Der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter führt das Protokoll.

² Die Mitteilungen und Vorschläge des Präsidenten, die Anträge der Kommissionen, Berichterstatter und Redner werden vom Protokollführer oder einem Beamten des Bundes übersetzt, eventuell von einem nicht der Bundesverwaltung angehörenden Uebersetzer.

Art. 19. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefaßt; es erwähnt die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis

der Abstimmungen und Wahlen und die Schriftstücke, die der Präsident dem Rate zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 20. Das Protokoll jeder Sitzung wird vom Protokollführer unterschrieben an die Stimmzähler zur Prüfung im Sinne von Artikel 13 weitergeleitet. Nach Erledigung allfälliger Bemerkungen der Stimmzähler wird das Protokoll vom Präsidenten unterschrieben und dadurch genehmigt.

Art. 21. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten genehmigt ohne vorherige Zustellung an die Stimmzähler.

Art. 22. ¹ Die Kanzleigeschäfte des Rates sowie den Dienst für die wörtliche Aufnahme der Verhandlungen (Art. 41 und 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht diesbezüglich dem Präsidenten des Rates.

Art. 23. ¹ Das «Amtliche Bulletin der Bundesversammlung» (Art. 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) ist vom Sekretariat der Bundesversammlung unverzüglich in Druck zu geben. Die stilistischen Verbesserungen der Redner und Anstände über die Richtigkeit der Aufnahme (Art. 41 des Geschäftsverkehrsgesetzes) dürfen seine Drucklegung nicht verzögern.

² Wird der Antrag gestellt, Verhandlungen über Geschäfte in das Bulletin aufzunehmen, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, so ist über diesen Antrag in jedem Falle abzustimmen.

Art. 24. ¹ Von den nicht im Druck erscheinenden Aufnahmen hat das Sekretariat der Bundesversammlung eine Reinschrift zu erstellen und diese bandweise aufzubewahren.

² Diese Protokollbände können, soweit sie sich auf Beratungen in öffentlicher Sitzung beziehen, auf dem Sekretariat der Bundesversammlung eingesehen werden.

Art. 25. ¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung besorgt den Dienst für die Simultanübersetzung der Verhandlungen.

² Sämtliche deutschen Reden sind ins Französische und umgekehrt zu übersetzen; italienische Reden sind gleichzeitig ins Deutsche und Französische zu übersetzen.

³ Bei geheimer Beratung (Art. 33) findet keine Simultanübersetzung statt.

IV. Sitzungen

Art. 26. ¹ Sofern nichts anderes beschlossen wird, finden die Sitzungen des Rates an den fünf ersten Wochentagen statt.

² Für die erste Sitzung einer Session wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat den Beginn der Sitzungen.

³ Mit Ausnahme des Montags finden die Sitzungen am Vormittag statt. Die wöchentliche Schlußsitzung kann auf den Donnerstagnachmittag vorverlegt werden. Im übrigen sollen Nachmittagsitzungen nur dann angesetzt werden, wenn die Geschäfte es verlangen.

Art. 27. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Die Namen der abwesenden Mitglieder werden im Protokoll aufgeführt.

Art. 28. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Art. 29. ¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder in die im Ratssaal aufliegende Präsenzliste ein.

² Um gültig verhandeln zu können, muß die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (Art. 87 der Bundesverfassung). Der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung, ob die

erforderliche Zahl der Anwesenden vorhanden ist. Er hat auch während der Sitzung festzustellen, ob der Rat verhandlungs- und beschlußfähig ist. Zu diesem Zwecke kann er einen Namensaufruf anordnen.

Art. 30. Der Präsident legt am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die folgende Sitzung dem Rate vor; sie wird durch Anschlag bekanntgemacht.

Art. 31. ¹ Die Sitzungen des Rates sind in der Regel öffentlich.

² Den Abteilungschefs und andern Beamten ist der Zutritt zum Ratssaal während den Sitzungen nur dann gestattet, wenn die zuständigen Departementsvorsteher ihre Anwesenheit ausdrücklich verlangen.

³ Dem Publikum ist der Zutritt zum Ratssaal nicht gestattet. Es stehen ihm Tribünen zur Verfügung. Das Publikum hat sich ruhig zu verhalten und jede Aeüßerung von Beifall oder Mißbilligung zu unterlassen.

⁴ Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer von der Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten ausgestellten Ausweiskarte ist. Die Vereinigung gibt dem Präsidenten des Rates von den erteilten Bewilligungen jeweils Kenntniss. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung der Vereinigung. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Berichte der Kommissionsreferenten und anderen Dokumente werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

⁵ Das Photographieren während der Sessionen des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 32. ¹ Zur Sicherung eines ruhigen Verlaufes der Verhandlungen stehen dem Ratspräsidenten folgende Befugnisse zu:

² Er wird Redner, die sich gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundesrate oder einzelnen Mitgliedern dieser Behörden in beleidigender Weise äußern oder die das Geschäftsreglement des Rates verletzen, zur Ordnung rufen. Er entzieht ihnen das Wort, wenn sie trotz des Ordnungsrufes die Ordnungswidrigkeiten fortsetzen. Ueber Einsprachen gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Wird der Ordnungsruf oder der Wortentzug bestätigt, so ist der Beschluß zu Protokoll zu nehmen.

³ Der Präsident ruft die Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Verhandlungen stören, zur Ordnung. Werden die Ordnungsrufe nicht beachtet, so droht der Präsident an, daß er die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung vorübergehend oder ganz auf und setzt den Zeitpunkt des Wiederbeginns der Verhandlungen fest.

⁴ Der Präsident kann dem Rate nicht angehörende Personen, die sich ungebührlich benehmen und die Verhandlungen stören, aus dem Saale oder von den Tribünen weisen. Gegen die Verfügung des Präsidenten, durch welche der Zutritt zum Saale oder zu den Tribünen auf längere Dauer verboten wird, steht der Rekurs an das Bureau offen. Bis zum Entscheid des Bureaus gilt die vom Präsidenten getroffene Verfügung.

⁵ Im Falle von störenden Kundgebungen ist der Präsident befugt, alle Tribünen räumen zu lassen, sofern eine Mahnung zur Ruhe erfolglos geblieben ist; während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

Art. 33. ¹ Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er vom Bundesrate oder von

dreißig Mitgliedern gestellt wird. Sämtliche Tribünen sind vor der Beratung über einen solchen Antrag zu räumen; sie bleiben während der geheimen Sitzung geschlossen.

² Im Saale bleiben nur noch die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, der Protokollführer, der Uebersetzer, der Generalsekretär der Bundesversammlung und der mit der Bedienung der Verstärkeranlage betraute Beamte.

³ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

V. Beratungsgegenstände

Art. 34. Die Beratungsgegenstände gelangen vor den Nationalrat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäß Artikel 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen;
4. durch Mitteilungen des Ständerates;
5. durch Petitionen oder Rekurse.

Art. 35. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden an Kommissionen gewiesen und auf Grund der Kommissionsberichte in Beratung gezogen, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortige Behandlung beschlossen wird.

Art. 36. ¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Maßnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

² Die vom Rat erheblich erklärten Motionen werden dem Ständerat überwiesen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat (Art. 15 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 37. Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ob eine Maßnahme zu treffen sei. Ueber das Ergebnis der Prüfung hat der Bundesrat Bericht und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Art. 38. Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt.

Art. 39. ¹ Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner innert einer Woche nach Beginn der folgenden Session aufgenommen sind. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht begründet sind, werden abgeschrieben.

² Motionen und Postulate, die dem Bundesrat überwiesen wurden, hat dieser innert vier Jahren zu erledigen oder dem Rat begründeten Antrag über deren Aufrechterhaltung oder Abschreibung zu stellen.

³ Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die gestrichen werden sollen, gesondert aufzuführen.

⁴ Die Beschlüsse des Rates über die Abschreibung von Motionen sind dem Ständerat mitzuteilen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission hat besonders darüber zu wachen, daß Motionen und Postulate, die nach vier Jahren immer noch hängig sind, vom Bundesrat beförderlich behandelt werden.

Art. 40. Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rate anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, können sie mit diesem erledigt werden.

Art. 41. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrat über irgendeinen, die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand durch Interpellation oder Kleine Anfrage Auskunft zu verlangen.

Art. 42. ¹ Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt; sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern des Rates mitunterzeichnet sein. Die Interpellationen werden in einer nächsten Sitzung behandelt, sofern der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.

² Interpellationen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 43. ¹ Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. In der Regel soll der Bundesrat bis zum Beginn oder spätestens im Verlauf der nachfolgenden Session darauf antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Es findet weder eine mündliche Begründung der Anfrage noch eine Diskussion darüber oder über die Antwort statt.

² Kleine Anfragen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 44. ¹ Je nach ihrem Gegenstand können Kleine Anfragen vom Urheber dringlich erklärt werden. Ueber die Dringlichkeit entscheidet der Präsident. Falls dieser die Dringlicherklärung ablehnt, kann der Urheber einen Entschaid des Bureaus verlangen.

² Dringliche Kleine Anfragen müssen mindestens eine Woche vor Sessionsschluß eingereicht sein. Sie werden unverzüglich dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und von diesem schriftlich oder mündlich während der Session oder

schriftlich innert der dem Sessionsschluß folgenden Woche beantwortet.

Art. 45. Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen können nur während den Ratssitzungen eingereicht werden. Motionen, Postulate und Interpellationen sollen keine schriftliche Begründung enthalten. Für Kleine Anfragen ist eine kurze schriftliche Begründung gestattet. Ueber die Zulassung entscheidet der Präsident. Falls dieser die Zulassung ablehnt, kann der Urheber einen Entscheid des Bureaus verlangen.

Art. 46. Petitionen, die nicht von vorneherein als unzulässig erscheinen, werden an die Petitionskommission gewiesen, die dem Rate darüber Bericht und Antrag stellt.

Art. 47. Rekurse und Vorschläge der Kantone werden nach Eingang eines Berichtes des Bundesrates behandelt.

VI. Kommissionen

Art. 48. ¹ Das Bureau bestimmt die Mitgliederzahl, die Mitglieder und die Präsidenten der Kommissionen.

² Die Bestellung der Kommissionen erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen. Ferner ist den drei Amtssprachen und den Landesgegenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 49. ¹ Das Bureau wählt in der ersten Session folgende Kommissionen für die ganze Dauer einer Amtsperiode:

1. die Wahlprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Geschäftsprüfungskommission;
4. die Alkoholkommission;
5. die Petitionskommission;
6. die vom Nationalrat zu stellenden Mitglieder der Begnadigungskommission;

7. die Eisenbahnkonzessionskommission;
8. die Bundesbahnkommission;
9. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge;
10. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;
11. die Militärkommission;
12. die Kommission für die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.

² Der Rat kann auch andere Kommissionen für eine ganze Amtsperiode bestellen.

³ Kein Mitglied des Rates darf einer Kommission ununterbrochen länger als vier Jahre angehören; diese Beschränkung gilt nicht für die Finanzkommission und die Zolltarif- und Handelsvertragskommission und die Kommission für auswärtige Angelegenheiten, deren Mitglieder während höchstens sechs Jahren amten können.

⁴ Mitglieder, die aus einer ständigen Kommission ausgeschieden sind, sind während vier Jahren in die gleiche Kommission nicht wieder wählbar (Art. 54, Abs. 2, des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 50. Ein Mitglied darf in der Regel gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen und zwei anderen Kommissionen angehören.

Art. 51. Die Kommissionssitzungen finden in der Regel im Parlamentsgebäude statt.

Art. 52. ¹ Die Kommissionen bezeichnen mit Stimmenmehrheit den oder die Berichterstatter. In wichtigen Fällen erfolgt die Berichterstattung in zwei Sprachen, bei schriftlichen Berichten immer.

² Die Kommission kann ausnahmsweise auch einen Berichterstatter der Minderheit bezeichnen, der die gleichen Vorrechte wie die Berichterstatter der Mehrheit genießt (Art. 58, Abs. 2, Art. 63, Abs. 3, und Art. 65).

³ Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates davon Kenntnis zu geben.

Art. 53. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre, Protokollführer und Uebersetzer beiziehen.

Art. 54. Der Kommissionspräsident stimmt bei der Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichtscheid zu geben.

Art. 55. Der Ratspräsident wacht darüber, daß die Kommissionen ihre Arbeit tunlichst beschleunigen. Er ist befugt, vor Sessionsbeginn diejenigen Kommissionen zu bezeichnen, die ihren Bericht erstatten sollen.

VII. Beratung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 56. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte kann erst nach Eröffnung der Beratung erfolgen. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 57. ¹ Die Kommissionsberichterstatter erhalten zuerst das Wort. Sodann sprechen die übrigen Kommissionsmitglieder, sofern sie Anträge vertreten wollen, die schon in der Kommission gestellt worden sind. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

² Wird das Eintreten auf die Vorlage nicht bekämpft, so kann der Rat beschließen, daß keine allgemeine Aussprache stattfindet oder daß die Redezeit über die Eintretensfrage beschränkt werde.

Art. 58. ¹ Nach Eröffnung der Diskussion erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Den Vertretern des Bundesrates ist das Wort zu erteilen, wenn sie es verlangen.

² Niemand darf mehr als zweimal in derselben Sache sprechen, die Vertreter des Bundesrates und die Kommissionsberichterstatter ausgenommen.

Art. 59. Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um die Beachtung des Reglementes zu fordern, Ordnungsanträge zu stellen oder eine persönliche Erklärung abzugeben.

Art. 60. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so übergibt er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten.

Art. 61. Die Mitglieder sprechen, von kurzen Erklärungen abgesehen, vom Rednerpult aus. Der Präsident kann sie auffordern, sich dahin zu begeben. Für die Berichterstatter stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Art. 62. ¹ Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten. Entfernen sie sich hiervon, so soll der Präsident sie zur Sache mahnen. Bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so wird der Rat angefragt, ob dem Redner das Wort entzogen werden solle; der Rat entscheidet hierüber sofort ohne Diskussion.

² Die Redner sollen Wiederholungen vermeiden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so wird sinngemäß nach Absatz 1 verfahren.

Art. 63. ¹ Die Redezeit beträgt zwanzig Minuten. Sie kann durch Ratsbeschluß verlängert werden.

² Ein Redner, der das Wort zum zweitenmal in der gleichen Angelegenheit ergreift, hat sich in der Regel auf zehn Minuten Redezeit zu beschränken.

³ Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für die Vertreter des Bundesrates und die Berichterstatter.

Art. 64. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so ist zunächst dieser zu erledigen.

Art. 65. Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluß der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden, ausgenommen an die Kommissionsberichterstatter und den Vertreter des Bundesrates.

Art. 66. ¹ Nachdem sämtliche ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt und ein Redner jeder Amtssprache Gelegenheit erhalten hat, über den zu beratenden Gegenstand zu sprechen, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluß der Beratung.

² Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dies beschließen.

³ Wird der Antrag auf Schluß der Beratung abgelehnt, so kann der Präsident über diesen Antrag von neuem abstimmen lassen, sobald es ihm tunlich erscheint.

Art. 67. Der Präsident kann den Zeitpunkt einer Abstimmung oder Wahl zum voraus festsetzen. Dadurch dürfen die Beratungen über das in Behandlung stehende Geschäft nicht beeinträchtigt werden.

B. Kommissionsvorlagen

Art. 68. In der Regel wird zuerst die Eintretensfrage erledigt und dann zur artikel- oder abschnittweisen Beratung geschritten.

Art. 69. ¹ Die Kommission erstattet ihren Bericht mündlich oder schriftlich.

² Liegt ein schriftlicher Bericht vor, so ist er rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern und dem Bundesrate auszuteilen. Eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung dieses Berichtes durch die Berichterstatter erfolgt nicht.

Art. 70. Stimmen die Anträge der Kommission mit denen des Bundesrates oder des Ständerates überein und bestehen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten, so soll sich in der Regel die Berichterstattung auf die Stellung des Antrages beschränken. In diesem Falle wird sofort die Diskussion eröffnet.

Art. 71. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 72. Nach Schluß der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird über den betreffenden Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 73. Nach Schluß der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Auf Verlangen der Kommission muß die Rückweisung erfolgen.

C. Beratung persönlicher Vorstöße

Art. 74. Die Redezeit für die Begründung einer Motion oder eines Postulats beträgt zwanzig Minuten. Ueber die Verlängerung der Redezeit beschließt der Rat auf Antrag des Motionärs oder Postulanten.

Art. 75. ¹ Der Bundesrat beschränkt sich bei seiner Stellungnahme zu den eingegangenen Motionen und Postulaten, die er entgegennimmt, auf eine kurze Erklärung.

² Eine Diskussion über Motionen und Postulate findet nur statt, wenn der Bundesrat sie bekämpft, wenn ein Gegen-

antrag gestellt wird oder der Bundesrat selbst die Diskussion wünscht. Die Redezeit ist außer für den Vertreter des Bundesrates in der Regel auf zehn Minuten beschränkt.

³ Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Hingegen ist die gänzliche oder teilweise Umwandlung einer Motion in ein Postulat zulässig.

⁴ Wird eine Motion vom Erstunterzeichner zurückgezogen, so ist eine sofortige Wiederaufnahme durch einen Mitunterzeichner zulässig.

Art. 76. ¹ Die Redezeit für die Begründung einer Interpellation beträgt zwanzig Minuten. Ueber die Verlängerung der Redezeit beschließt der Rat auf Antrag des Interpellanten.

² Die Interpellation wird vom Vertreter des Bundesrates in der Regel sofort beantwortet. Hierauf kann der Interpellant erklären, ob er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschließt. Die Redezeit ist für alle Diskussionsredner, außer für den Vertreter des Bundesrates, in der Regel auf zehn Minuten beschränkt.

VIII. Abstimmungen

Art. 77. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rate seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Art. 78. ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Ratsmitglieder und nachher das Resultat der eventuellen Abstim-

mung dem Antrage des Bundesrates und zum Schlusse das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrage der Kommission gegenübergestellt.

Art. 79. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muß getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Ratsmitgliede verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 80. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden maßgebend. Vorbehalten bleibt Artikel 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (Dringlichkeitsklausel).

Art. 81. Bei Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

Art. 82. Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlußabstimmungen muß jedoch die Zählung immer stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzuzeichnen.

Art. 83. ¹ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, sobald dies von mindestens dreißig Mitgliedern schriftlich verlangt oder vom Ratspräsidenten angeordnet wird.

² Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen. Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach Verlesung ihres Namens abgegeben haben.

Art. 84. ¹ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 35, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes (Dringlichkeitsklausel).

IX. Wahlen

Art. 85. ¹ Die dem Rat obliegenden Wahlen werden geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

² Die Stimmenzähler werden auf Grund eines Listenvorschlages gewählt.

³ Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel außer Betracht.

Art. 86. Für jeden Wahlgang verteilen die Stimmenzähler Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder. Sie stellen fest, wie viele Stimmzettel ausgeteilt wurden und wie viele eingegangen sind. Diese Zahlen werden dem Rate vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel ausgeteilt oder angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

Art. 87. Das von den Stimmenzählern ermittelte Wahlergebnis wird dem Rate vom Präsidenten verkündet.

Art. 88. ¹ Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgange dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl genommen werden.

² Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher Kandidat aus der Wahl fällt. In diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name desjenigen Kandidaten zu setzen, der ausscheiden soll.

Art. 89. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so bezeichnet das Los denjenigen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 90. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 91. Der Präsident nimmt an den Wahlen teil; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

X. Schlußbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. April 1946.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Geschäftsreglement des Nationalrates

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I. Einberufung und Konstituierung	170
II. Bureau und Konferenz der Fraktionspräsidenten	172
III. Protokollführung und Kanzlei	173
IV. Sitzungen	175
V. Beratungsgegenstände	178
VI. Kommissionen	181
VII. Beratung	183
A. Allgemeine Bestimmungen	183
B. Kommissionsvorlagen	185
C. Beratung persönlicher Vorstöße	186
VIII. Abstimmungen	187
IX. Wahlen	189
X. Schlußbestimmung	190

SACHREGISTER

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglementes)

- Abänderungsanträge** 71.
— Abstimmung 78.
- Abschnittweise Beratung** 68.
- Absolutes Mehr** bei Wahlen 85.
- Abstimmungen** 77—84.
— Festsetzung des Zeitpunktes 67.
— Aufgaben der Stimmenzähler 16.
- Abteilungschefs, Zutritt zum Ratsaal** 31.
- Abwesenheit** 27.
- Alkoholkommission** 49.
- Allgemeine Aussprache** 57, 68.
- Alterspräsident** 2.
- Amtliches Bulletin** 23.
- Amtsperiode, Eröffnung** 2.
- Amtssprachen,**
— Berücksichtigung im Bureau 11.
— — bei den Kommissionsbestellungen 48.
— — bei der Beratung 66.
- Anträge der Kommission** 70.
— der Ratsmitglieder 71.
— Abstimmung 78.
- Artikelweise Beratung** 68.
- Aufhebung der Sitzung** 30, 32.
- Auswärtige Angelegenheiten,**
Kommission 49.
- Ausweiskarten für Pressevertreter**
31.
- Beamte, Zutritt zum Ratsaal** 31.
- Begnadigungskommission** 49.
- Beratung** 56—76.
- Beratungsgegenstände** 34.
- Berichte des Bundesrates** 34.
— Zuweisung an Kommissionen 35.
- Berichterstatter der Kommissionen**
52, 57, 58, 69.
— besondere Plätze 61.
— Redezeit 63.
— Schlußwort 65.
- Beschlußfähigkeit** 29.
- Botschaften des Bundesrates** 34.
— Zuweisung an Kommissionen 35.
- Bundesbahnkommission** 49.
- Bundeskanzler, Protokollführer** 18.
- Bundesrat,**
— Worterteilung 58.
— Redezeit 63.
— Schlußwort 65.
— Stellungnahme zu Motionen und Postulaten 75.
— — zu Interpellationen 76.
- Bureau** 11.
— provisorisches 2.
— Aufgaben und Befugnisse 13, 20, 31, 32, 44, 45.
— Bestellung der Kommissionen 48, 49.
- Dringliche Geschäfte** 35.
- Dringliche Kleine Anfrage** 44.
- Dringlichkeitsklausel, Abstimmung** 80, 84.
- Dunkle Kleidung** 28.
- Eidesformel** 6.
- Einberufung** 1.
- Eintretensfrage** 57, 68.

Eisenbahnkonzessionskommission 49.
Entschuldigungen 27.
Eventualabstimmung 78.
Finanzkommission 49.
Fraktionen 17.
— Vertretung im Bureau 11.
— — in den Kommissionen 48.
— Darlegung ihrer Ansichten 66.
Fraktionspräsidentenkonferenz 17.
Geheime Beratung 33.
— keine Simultanübersetzung 25.
Gelübdeformel 7.
Generalsekretär der Bundesversammlung 22.
Gesamtabstimmung 82.
Geschäftsbericht 39.
Geschäftsprüfungskommission 49.
— Behandlung von Motionen und Postulaten 39.
Handelsverträge, ständige Kommission 49.
Hauptanträge, Abstimmung 78.
Interpellationen 41.
— Beratungsgegenstand 34.
— Einreichung 42, 45.
— Begründung und Diskussion 76.
Kantone, Initiativen 34.
Kleidervorschrift 28.
Kleine Anfrage 41.
— Beratungsgegenstand 34.
— Einreichung 43, 45.
— dringliche 44.
Kommissionen 48—55.
— Antragstellung 70.
Kommissionsberichterstatter, s. Berichterstatter.

Kommissionsmitglieder,
— Vertretung von Anträgen 57.
Kommissionspräsident 54.
Kommissionssitzungen 51.
Kommissionsvorlagen, Beratung 68—73.
Landesgegenden, Berücksichtigung bei den Kommissionsbestellungen 48.
Legislaturperiode, Eröffnung 2.
Losentscheid bei Wahlen 89—91.
Mehr, Berechnung 80.
— absolutes bei Wahlen 85.
Militärkommission 49.
Mitunterzeichner von Motionen 75.
Motionen 36.
— Beratungsgegenstand 34.
— Einreichung 38, 45.
— Behandlung im Rat 40.
— — durch den Bundesrat 39.
— Abschreibung 39.
— Begründung 74.
— Diskussion 75.
Nachmittagssitzungen 26.
Namensaufruf 81, 83.
— zur Feststellung der Beschlußfähigkeit 29.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen 31.
— Protokollbände 24.
Ordnungsantrag 59, 64.
Ordnungsruf 32.
Persönliche Erklärung 59.
Persönliche Vorstöße, Beratung 74—76.
Petitionen 46.
— Beratungsgegenstand 34.
Petitionskommission 46, 49.
Photographieren im Ratssaal 31.

Postulate 37.

- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 38, 45.
- Behandlung im Rat 40.
- — durch den Bundesrat 39.
- Abschreibung 39.
- Begründung 74.
- Diskussion 75.

Präsenzliste 29.**Präsident 14.**

- Mitglied des Bureaus 11.
- Amtsdauer 12.
- Eröffnung der Sitzung 29.
- Vorlage der Tagesordnung 30.
- Handhabung der Sitzungspolizei 32.
- Entscheid bei Dringlichen Kleinen Anfragen 44.
- Zulassung persönl. Vorstöße 45.
- Aufsicht über die Kommissionen 55.
- Worterteilung 56.
- Beteiligung an den Beratungen 60.
- Leitung der Abstimmungen 77.
- Anordnung des Namensaufrufes 83.
- Stichentscheid 84.
- Verkündung des Wahlergebnisses 87.
- Teilnahme an Wahlen 91.

Pressetribünen 31.**Protokoll 18—21.**

- Prüfung durch das Bureau 13, 20.
- Aufführung der Abwesenden 27.
- — des Ordnungsrufs und des Wortentzuges 32.
- — der Abstimmungszahlen 82, 83.
- in den Kommissionen 53.

Protokollbände, Aufbewahrung 24.**PTT-Kommission 49.****Publikumstribünen 31.**

- Räumung 32, 33.

Redezeit 63.

- für Motionäre und Postulanten 74.
- für Interpellanten 76.
- — für Diskussionsredner 75, 76.

Rednerpult 61.**Rekurse 47.**

- Beratungsgegenstand 34.

Rückkommensanträge 72.**Rückweisung an die Kommission 73.****Schluß der Beratung 65, 66.****Schlußabstimmung 82.****Schriftliche Kommissionsberichte 69.****Schweigepflicht 33.****Sekretariat der Bundesversammlung 22—25.**

- Verzeichnis der Journalisten 31.

Sessionsprogramm 17.**Simultanübersetzung 25.****Sitzungen 26 ff.****Sitzungspolizei 32.****Sitzungstage 26.****Ständerat,**

- Mitteilungen an den Nationalrat 34.

- Ueberweisung von Motionen 36.

- Abschreibung von Motionen 39.

Standesinitiativen 34, 47.**Ständige Kommissionen 49.****Stichentscheid 84.****Stimmabgabe 80, 81.****Stimmgleichheit 84.****Stimmenthaltung 80, 83.**

Stimmzähler 16, 82, 86, 87.
— Anzahl 11.
— Amtsdauer 12.
— Wahl 85.
Stimmzettel, leere und ungültige
85.
— für Wahlen 86.
Streichungsanträge 71.
Tagesordnung, Bekanntmachung
30.
Uebersetzung 18.
— Simultanübersetzung 25.
— in den Kommissionen 53.
Unterabänderungsanträge,
Abstimmung 78.
Vereidigung 5, 6.
Verhandlungen, Befugnisse des
Präsidenten 32.

Verhandlungsfähigkeit 29.
Vizepräsident 15.
— Mitglied des Bureaus 11.
— Amtsdauer 12.
— Leitung der Verhandlungen 60.
Vorschlagsrecht 34.
Wahlen 85—91.
— Aufgaben der Stimmzähler 16.
— Festsetzung des Zeitpunktes 67.
Wahlgänge 88, 89.
Wahlprüfungskommission 49.
— provisorische 3, 9.
Wortentzug 32, 62.
Worterteilung 58, 65.
Wortmeldung 56.
Zolltarifkommission 49.
Zusatzanträge 71.
Zwischenrufe 32.

Geschäftsreglement des Ständerates

(Vom 27. September 1962)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Für die Einberufung des Ständerates zu den ordentlichen und außerordentlichen Sessionen und für die Vertagung gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Art. 2. Der Ständerat nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat. Die neu-gewählten Mitglieder werden sodann durch Leistung des Eides oder des Gelübdes in Pflicht genommen.

Art. 3. Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Art. 4. Die vom Protokollführer zu verlesende Gelübdeformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des

Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 5. ¹ Nach Verlesung der Formel, die der Rat und das Publikum stehend anhören, sprechen die neugewählten Mitglieder, die den Eid leisten, mit erhobenen Schwurfingern die Worte: «Ich schwöre es», diejenigen, die das Gelübde ablegen, die Worte: «Ich gelobe es.»

² Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

³ Solange die Mitglieder des Rates ihr Mandat ohne Unterbrechung beibehalten, sind sie bei ihrer Wiederwahl von der Leistung des Eides oder Gelübdes enthoben.

Art. 6. Für die erste Sitzung einer Tagung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat den Beginn der Sitzungen.

Art. 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmäßig beizuwohnen. Wenn sie verhindert sind, so haben sie den Präsidenten davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 8. Um gültig verhandeln zu können, muß die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 9. ¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn jeder einzelnen Sitzung findet der Namensaufruf statt.

² Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

³ Der Präsident hat auch während der Sitzung festzustellen, ob der Rat verhandlungs- und beschlußfähig ist.

Art. 10. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Zweiter Abschnitt

Bureau

Art. 11. ¹ Der Rat wählt bei Beginn jeder Wintersession aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Stimmzähler und einen Ersatzstimmzähler.

² Wird das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten vor Beginn der Sommersession frei, so findet eine Neuwahl statt. Stimmzähler werden sofort ersetzt.

³ Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem der Präsident gewählt worden ist, kann für das nächstfolgende Jahr weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

⁴ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre das Amt des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 82 der Bundesverfassung).

Art. 12. ¹ Der Präsident, der Vizepräsident, die zwei Stimmzähler und der Ersatzstimmzähler bilden das Bureau.

² Bei Wahlen und Abstimmungen im Bureau stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichtscheid zu geben.

Art. 13. ¹ Vor Beginn jeder Session versammelt der Präsident das Bureau, um festzusetzen, welche Geschäfte in der Session behandelt werden, und um ein provisorisches Sessionsprogramm zu erstellen.

² Der Präsident verständigt sich hierüber mit dem Nationalratspräsidenten.

Art. 14. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Rates. Er wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung in den Sitzungen.

Art. 15. Der Präsident gibt von sämtlichen an den Ständerat gerichteten Schreiben und Eingaben im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 16. ¹ Am Schlusse jeder Sitzung setzt der Rat auf Vorschlag des Präsidenten die Tagesordnung der folgenden Sitzung fest; sie wird an die Mitglieder des Rates ausgeteilt und im Sitzungssaal angeschlagen.

² Von Zeit zu Zeit gibt der Präsident dem Rat einen Ueberblick über den Stand der Geschäfte.

Art. 17. Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß vor jeder Session die Kommissionen, die wichtige Geschäfte zu behandeln haben, sich versammeln und ihre Berichte und Anträge vorbereiten, so daß bei Beginn der ersten Sitzung genügend spruchreife Traktanden vorliegen.

Art. 18. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Beratung beteiligen will (Art. 55).

Art. 19. Wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert sind, so amtet der abgetretene Präsident, allenfalls dessen Vorgänger, als stellvertretender Präsident.

Art. 20. Die Stimmenzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Der Präsident teilt es dem Rate mit.

Art. 21. Zwischen den Tagungen sorgt der Präsident für die Vertretung des Rates, und in dringlichen Fällen bestellt das Bureau Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften.

Dritter Abschnitt

Kanzlei

Art. 22. Als Protokollführer amtet der Bundeskanzler oder einer der Vizekanzler. Ihm wird ein Übersetzer beigegeben, der vom Bundesrat bestellt wird.

Art. 23. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefaßt; es erwähnt die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Mitteilungen des Präsidenten.

Art. 24. ¹ Das Protokoll jeder Sitzung soll während des folgenden Tages im Sitzungssaale aufliegen. Einsprachen sind während der Dauer der Auflage anzubringen; bei Nichtberücksichtigung durch den Protokollführer entscheidet über die Einsprachen das Bureau unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

² Die Protokollberichtigungen können sich nur auf die Fassung, auf Irrtümer oder Auslassungen beziehen. Niemals darf unter dem Vorwand einer Protokollberichtigung eine Schlußnahme des Rates geändert werden.

³ Nach Ablauf der Auflagefrist und Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Präsidenten und Protokollführer als genehmigt unterzeichnet.

Art. 25. Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Session wird ohne vorgängige Auflage vom Präsidenten genehmigt.

Art. 26. Die Verlesung von Aktenstücken erfolgt durch den Protokollführer oder den Uebersetzer. Die Berichte und Anträge der Kommissionen werden von den Berichterstatern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Amtssprachen gestellten Anträge werden dem Rate in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

Art. 28. ¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung besorgt die Kanzleigeschäfte sowie den Dienst für die wörtliche Aufnahme der Verhandlungen beim Ständerat.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht diesbezüglich dem Präsidenten des Rates. Er sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

Art. 29. ¹ Das «Amtliche Bulletin der Bundesversammlung» (Art. 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) ist vom Sekretariat der Bundesversammlung unverzüglich in Druck zu geben. Die stilistischen Verbesserungen der Redner und Anstände über die Richtigkeit der Aufnahme (Art. 41 des Geschäftsverkehrsgesetzes) dürfen seine Drucklegung nicht verzögern.

² Wird der Antrag gestellt, Verhandlungen über Geschäfte in das Bulletin aufzunehmen, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, so ist über diesen Antrag in jedem Falle abzustimmen.

Art. 30. ¹ Von den nicht im Druck erscheinenden Aufnahmen hat das Sekretariat der Bundesversammlung eine Reinschrift zu erstellen und diese bandweise aufzubewahren.

² Diese Protokollbände können, soweit sie sich auf Beratungen in öffentlicher Sitzung beziehen, auf dem Sekretariat der Bundesversammlung eingesehen werden.

Vierter Abschnitt

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 31. Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel öffentlich.

Art. 32. ¹ Den Zuhörern stehen Tribünen zur Verfügung. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Aeüßerung von Beifall und Mißbilligung zu unterlassen.

² Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf Anordnung des Präsidenten weggewiesen werden.

Art. 33. ¹ Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer von der Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten ausgestellten Ausweiskarte ist. Die Vereinigung gibt dem Präsidenten des Rates jeweils von den erteilten Bewilligungen Kenntnis. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung der Vereinigung. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Anträge der Kommissionen und anderen Dokumente werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

² Das Photographieren während der Session des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf den Tribünen, so läßt sie der Präsident nach erfolgter Mahnung räumen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er von fünf Mitgliedern des Rates unterstützt oder vom Bundesrate gestellt wird.

Art. 36. ¹ Vor Beratung der Frage, ob eine geheime Sitzung abzuhalten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse und alle nicht in Absatz 2 ausdrücklich erwähnten Personen zu entfernen.

² Im Saale bleiben nur noch die Mitglieder des Ständerates und des Bundesrates, der Protokollführer und der Uebersetzer.

³ Bei geheimer Beratung ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Ueber die Art der Protokollführung entscheidet der Rat.

Fünfter Abschnitt

Gegenstände der Beratung

Art. 37. Die Beratungsgegenstände gelangen an den Ständerat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäß Artikel 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen;
4. durch Mitteilungen des Nationalrates;
5. durch Beschwerden oder Petitionen.

Art. 38. Vorschläge der Kantone gemäß Artikel 93, Absatz 2, der Bundesverfassung sowie Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates behandelt.

Art. 39. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besondern Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortige Behandlung beschlossen wird, an Kommissionen gewiesen und erst auf Grund ihrer Berichterstattung in Beratung gezogen.

Art. 40. ¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Maßnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

² Die vom Rat erheblich erklärten Motionen werden dem Nationalrat überwiesen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat (Art. 15 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 41. Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ob eine Maßnahme zu treffen sei. Ueber das Ergebnis der Prüfung hat der Bundesrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Art. 42. ¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt.

² Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt.

³ Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

⁴ Der Wortlaut einer Motion kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Hingegen ist die gänzliche oder teilweise Umwandlung in ein Postulat zulässig.

⁵ Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner während der ersten Woche der folgenden Session aufgenommen werden. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht begründet sind, werden abgeschrieben.

⁶ Motionen und Postulate, die dem Bundesrat überwiesen wurden, hat dieser innert vier Jahren zu erledigen oder dem Rat begründeten Antrag über deren Aufrechterhaltung oder Abschreibung zu stellen.

⁷ Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die abgeschrieben werden sollen, gesondert aufzuführen.

⁸ Die Beschlüsse des Rates über die Abschreibung von Motionen sind dem Nationalrat mitzuteilen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat.

⁹ Die Geschäftsprüfungskommission hat besonders darüber zu wachen, daß Motionen und Postulate, die nach vier Jahren immer noch hängig sind, vom Bundesrat beförderlich behandelt werden.

Art. 43. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über irgendeinen die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 44. ¹ Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen und müssen durch mindestens drei Mitglieder des Rates unterstützt sein. Der Präsident gibt dem Rate und dem Bundesrate von der Interpellation Kenntnis und bringt, falls der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer spätern Sitzung.

² Der Interpellant begründet seine Interpellation, die vom Vertreter des Bundesrates beantwortet wird. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies vom Rate beschlossen wird.

³ Interpellationen, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig sind oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 45. ¹ Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. In der Regel soll der Bundesrat bis zum Beginn oder spätestens im Verlauf der nachfolgenden Session darauf antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Es findet weder eine mündliche Begründung der Anfrage noch eine Diskussion darüber oder über die Antwort statt.

² Kleine Anfragen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Sechster Abschnitt

Kommissionen

Art. 46. ¹ Der Rat bestellt folgende ständige Kommissionen und ihre Präsidenten:

1. die Geschäftsprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;

4. die Militärkommission;
5. die Alkoholkommission;
6. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge;
7. die Eisenbahnkonzessionskommission;
8. die Bundesbahnkommission;
9. die Kommission für die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe;
10. die Petitionskommission.

² Ferner wählt er die Mitglieder der Begnadigungskommission.

³ Der Rat kann auch andere ständige Kommissionen bestellen.

⁴ Kein Mitglied des Rates darf einer ständigen Kommission länger als sechs Jahre ununterbrochen angehören.

⁵ Die aus einer ständigen Kommission auf Grund von Absatz 4 ausscheidenden Mitglieder sind während dreier Jahre nicht wieder wählbar (Art. 54, Abs. 2, des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 47. ¹ Das Bureau bestellt die nichtständigen Kommissionen und ihre Präsidenten, sofern der Rat die Wahl nicht selbst vorzunehmen beschließt.

² Ist ein Mitglied einer nicht ständigen Kommission verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten ersetzt werden.

Art. 48. Treten zwischen zwei Sessionen Mitglieder einer vom Rate gewählten Kommission aus und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als notwendig, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern eines der austretenden Mitglieder Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

Art. 49. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichtent-scheid zu geben.

Art. 50. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre beiziehen, die gleichzeitig die Uebersetzungen be-sorgen.

Art. 51. ¹ Die Kommissionen bezeichnen den oder die Be-richterstatter.

² Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates hiervon Kenntnis zu geben.

³ Die Kommissionsanträge sollen in der Regel vor der Ver-handlung den Mitgliedern des Rates zugestellt werden.

Siebenter Abschnitt

Beratung

Art. 52. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegen-den Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsiden-ten nach Eröffnung der Beratung zu melden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 53. Die Berichterstatter der Kommissionen erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen, und hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Art. 54. ¹ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihen-folge der Anmeldungen. Die Mitglieder des Bundesrates kön-nen das Wort jederzeit verlangen.

² Das Wort ist außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung des Reglementes ver-langt, einen Ordnungsantrag stellen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 55. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu ver-

langen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 56. Entfernt sich ein Redner vom Gegenstande der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

Art. 57. Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluß der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Art. 58. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äußerungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat.

Art. 59. Bei Kommissionsvorlagen wird in der Regel zunächst die Eintretensfrage behandelt. Ist das Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschließt, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 60. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 61. Nach Schluß der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmte zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 62. Der Rat kann während oder nach Schluß der Beratung einzelne Artikel oder die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muß geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

Achter Abschnitt

Abstimmungen

Art. 63. Gesamtabstimmung, Abstimmung über die Dringlichkeit und Schlußabstimmung sind in den Artikeln 34, 35 und 36 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt.

Art. 64. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Art. 65. ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Ratsmitglieder und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Bundesrates gegenübergestellt. Zum Schlusse wird das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrage der Kommission gegenübergestellt.

Art. 66. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muß getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitgliede des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 67. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden maßgebend. Für Abstimmungen über die Dringlichkeit bleibt Artikel 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes vorbehalten.

Art. 68. Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, sowohl vor der Gesamtabstimmung als auch vor der Schlußabstimmung über eine Vorlage ihre Stimmabgabe oder ihre Stimmenthaltung kurz zu begründen.

Art. 69. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.

Art. 70. ¹ Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlußabstimmungen muß jedoch die Zählung immer stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzu-
merken.

² Das Gegenmehr ist aufzunehmen, wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Mitgliede verlangt wird.

Art. 71. ¹ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

² Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.

Art. 72. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmen-
gleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen. Für Abstimmungen über die Dringlichkeit bleibt Artikel 35, Absatz 3, des Geschäfts-
verkehrsgesetzes vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Wahlen

Art. 73. ¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

² Die Kommissionen, deren Wahl dem Rate obliegt, werden auf Grund eines Listenvorschlages gewählt.

³ Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel außer Betracht.

Art. 74. Von den Stimmzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder ausgeteilt. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt; nach dieser Mitteilung dürfen keine weitem Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Art. 75. Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten dem Rate verkündet.

Art. 76. ¹ Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Nach dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

² Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet jeweils derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sollten in einem Wahlgang ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen aber eine gleiche, geringere Stimmzahl erhalten, so entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher von diesen Kandidaten aus der Wahl zu fallen hat. In diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name des Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 77. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird der, der aus der Wahl fallen soll, durch das Los bezeichnet.

Art. 78. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmzahl, so wird durch das Los entschieden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 79. Der Präsident beteiligt sich bei den Wahlen; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Oktober 1946;
es tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. September 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Geschäftsreglement des Ständerates

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	196
II. Bureau	198
III. Kanzlei	200
IV. Öffentlichkeit der Verhandlungen	201
V. Gegenstände der Beratung	203
VI. Kommissionen	205
VII. Beratung	207
VIII. Abstimmungen	209
IX. Wahlen	210

SACHREGISTER

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglementes)

- Abänderungsanträge 60.
- Abstimmung 65.
- Abschnittweise Beratung 59.
- Absolutes Mehr bei Wahlen 73.
- Abstimmungen 63—72.
- im Bureau 12.
- Abwesenheit 8.
- Alkoholkommission 46.
- Allgemeine Beratung 53.
- Amtliches Bulletin 29.
- Amtssprachen 27.
- Anträge der Kommission 51.
- der Ratsmitglieder 60.
- Abstimmung 64—66.
- Artikelweise Beratung 59.
- Auflage des Protokolls 24, 25.
- Auswärtige Angelegenheiten,
Kommission 46.
- Ausweiskarte der Pressevertreter
33.
- Begnadigungskommission 46.
- Beratung 52ff.
- Beratungsgegenstände 37.
- Berichte des Bundesrates 37.
- Zuweisung an Kommissionen 39.
- Berichterstatter der Kommissionen
26, 39, 51, 53.
- Beschlußfähigkeit 8.
- Feststellung 9.
- Beschwerden 37, 38.
- Botschaften des Bundesrates 37.
- Zuweisung an Kommissionen 39.
- Bundesbahnkommission 46.
- Bundeskanzler, Protokollführer 22.
- Bundesrat, Wortmeldung 54.
- Beantwortung von Interpellationen 44.
- Bureau 11—21.
- Kommissionsbestellungen
21, 47, 48.
- Entscheid über Einsprachen 24.
- Bureausitzung 13.
- Dringliche Geschäfte 39.
- Dringlichkeitsklausel,
Abstimmung 63, 65, 72.
- Dunkle Kleidung 10.
- Eidesformel 3.
- Eidesleistung 2, 5.
- Einberufung 1.
- Einsprachen gegen das Protokoll 24.
- gegen den Ordnungsruf 58.
- gegen den Abstimmungsplan 64.
- Eintretensfrage 59.
- Eisenbahnkonzessions-
kommission 46.
- Entschuldigungen 7.
- Eröffnungssitzung 6.
- Ersatzstimmzähler 11.
- Eventualabstimmung 65.
- Finanzkommission 46.
- Gegenmehr, Ermittlung 70.
- Geheime Beratung 35, 36.
- Gelübdeformel 4.
- Generalsekretär der Bundesver-
sammlung 28.

Gesamtabstimmung 63, 70.
— Begründung der Stimmabgabe 68.
Gesamthafte Beratung einer Vorlage 59.
Geschäftsbericht 42.
Geschäftsprüfungskommission 46.
— Behandlung von Motionen und Postulaten 42.
Handelsverträge, ständige Kommission 46.
Hauptanträge, Abstimmung 65.
Interpellationen 37, 43, 44.
Kantone, Vorschlagsrecht 37, 38.
— Mitteilungen betr. Wahl 2.
Kleidervorschrift 10.
Kleine Anfragen 37, 45.
Kommissionen 46—51.
— Aufsicht des Ratspräsidenten 17.
— Bestellung für dringliche Geschäfte 21.
— Wahl mit Listenvorschlag 73.
Kommissionsberichterstatter, s. Berichterstatter.
Kommissionsmitglieder, Vorrang bei der Beratung 53.
Kommissionspräsident 49.
Kommissionsvorlagen, Beratung 59.
Listenwahl 73.
Losentscheid bei Wahlen 78, 79.
Mahnung zur Sache 56.
Mehr, Berechnung 67.
Militärkommission 46.
Mitunterzeichner bei Motionen und Postulaten 42.
— bei Interpellationen 44.
Motionen 37, 40.
— Einreichung und Behandlung 42.

Namensaufruf 71.
— zu Beginn der Sitzung 9.
Nationalrat, Mitteilungen 37.
— Ueberweisung von Motionen 40.
— Abschreibung von Motionen 42.
Nationalratspräsident, Verständigung über das Sessionsprogramm 13.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen 31.
— Protokollbände 30.
Ordnungsantrag 54.
Ordnungsruf 58.
Parlamentarischer Anstand 58.
Persönliche Erklärung 54.
Petitionen 37.
Petitionskommission 46.
Photographieren im Ratssaal 33.
Postulate 37, 41.
— Einreichung und Behandlung 42.
Präsident 14, 15.
— Eröffnung der Sitzung 9.
— Wahl und Amtsdauer 11.
— Aufsicht über die Kommissionen 17.
— Beteiligung an den Beratungen 18, 55.
— Vertretung des Rates 21.
— Unterzeichnung des Protokolls 24, 25.
— Leitung der Abstimmungen 70—72.
— Stichentscheid 72.
— — im Bureau 12.
— Verkündigung des Wahlergebnisses 74, 75.
— Ziehung des Loses bei Wahlen 79.
Pressetribünen 33.

Protokoll 22—25.
— Aufführung der Abwesenden 9.
— — der Abstimmungszahlen
70, 71.
— — der Wahlergebnisse 74.
Protokollbände, Aufbewahrung 30.
Protokollberichtigungen 24.
Protokollführer 22.
— Verlesung von Aktenstücken 26.
— bei geheimer Beratung 36.
PTT-Kommission 46.
Publikumstribünen 32.
— Räumung 34.
Rückkommensanträge 61.
Rückweisung an die Kommission
62.
Schluß der Beratung 57.
Schlußabstimmung 63, 70.
— Begründung der Stimmabgabe 68.
Schweigepflicht 36.
Sekretariat der Bundesversammlung
28.
— Verzeichnis der Journalisten 33.
Sessionsprogramm 13.
Sitzungsbeginn 6.
Sitzungsunterbruch 34.
Standesinitiativen 37, 38.
Ständige Kommissionen 46.
Stichentscheid des Präsidenten 72.
— im Bureau 12.
Stimmabgabe 69.
— bei Namensaufruf 71.

Stimmengleichheit 72.
— im Bureau 12.
Stimmenthaltung 67, 68.
Stimmzähler 20, 70, 74.
— Wahl 11.
Stimmzettel 74.
— leere und ungültige 73.
Streichungsanträge 60.
Tagesordnung 16.
Uebersetzer 22.
— Verlesung von Aktenstücken 26.
— in den Kommissionen 50.
Unterabänderungsanträge,
Abstimmung 65.
Verhandlungsfähigkeit 8.
— Feststellung 9.
Verhandlungssprachen 27.
Vertagung 1.
Vizekanzler, Protokollführer 22.
Vizepräsident 18.
— Wahl 11.
— Leitung der Verhandlungen 55.
Vorschlagsrecht 37.
Wahlen 73—79.
— in den Ständerat 2.
— im Bureau 11, 47.
Wahlgänge 76.
Weibeldienst 28.
Wiederwahl 5.
Wortmeldung 52.
Zolltarifkommission 46.
Zusatzanträge 60.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

(Vom 9. November 1942)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 92 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Für das Verfahren bei Amtshandlungen der Vereinigten Bundesversammlung gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements des Nationalrats.

Art. 2. Das Bureau besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern beider Räte.

Art. 3. Bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates und des Bundeskanzlers sowie von Mitgliedern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muß die Wahlverhandlung mindestens drei Tage zum voraus schriftlich angekündigt werden.

Art. 4. ¹ Zur Vorberatung von Begnadigungsgesuchen wird für die Dauer der Legislaturperiode eine ständige Kommission bestellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrats und vier Mitgliedern des Ständerats besteht. Sie wählt ihren Präsidenten.

² Jedes Begnadigungsgesuch wird dem Bundesrat zum Bericht und zur allfälligen Antragstellung überwiesen.

³ Der Begnadigungskommission stehen für ihre Beratungen die Begnadigungsgesuche, die Untersuchungs- und Gerichtsakten sowie die Urteile zur Einsichtnahme zur Verfügung, unter Vorbehalt der Aktenstücke, deren Herausgabe der Bundesrat im Interesse der Landessicherheit nicht für angezeigt hält und die für die Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht unbedingt nötig sind.

Art. 5. ¹ Wenn es sich um Todesurteile auf Grund von Art. 86 und 87 des Militärstrafgesetzes handelt, gelten überdies folgende Bestimmungen: ¹⁾

² Das Begnadigungsgesuch ist innert drei Tagen nach Inkrafttreten des Urteils der Bundeskanzlei einzureichen.

³ Sobald der Bundesrat zur Berichterstattung bereit ist, beruft der Präsident der Begnadigungskommission diese ein. Der Bundesrat ordnet zu den Beratungen der Kommission eines oder mehrere seiner Mitglieder ab; überdies wird der Oberauditor beigezogen. Die Beratungen sind geheim. Die Mitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Präsident der Begnadigungskommission verständigt den Präsidenten der Bundesversammlung, sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist. Die Bundesversammlung ist so rasch als möglich einzuberufen.

^{4 bis} Abschriften der Begnadigungsgesuche sowie des Berichtes des Oberauditors werden wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder aufgelegt. Die Auflage weiterer Aktenstücke kann nur mit Einwilligung des Bundesrates erfolgen.²⁾

⁵ Die Beratungen der Bundesversammlung sind geheim. Sie werden nicht stenographiert. Die Kommission erstattet

¹⁾ Fassung gemäß Beschluß der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dezember 1944.

²⁾ Eingefügt durch Beschluß der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

einen mündlichen Bericht, der möglichst vollständig sein soll.¹⁾

⁶ Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt das Begnadigungsgesuch als angenommen.

⁷ Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfaßt und übergibt der Presse eine Mitteilung.

Art. 6. ¹ Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

² Das Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 wird aufgehoben.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung.

Bern, den 9. November 1942.

Der Präsident: **Chs. Rosselet**

Der Sekretär: **G. Bovet**

¹⁾ Fassung gemäß Beschluß der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

Reglement

über

den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen
und Mitgliedern der eidgenössischen Räte

(Vom 5. November 1903)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 19, Abs. 3, des Bundesgesetzes
vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr,

beschließt:

§ 1. ¹ Der Aktenverkehr zwischen den Departementen und der Bundesversammlung geschieht ausschließlich durch Vermittlung des Sekretariates der Bundesversammlung¹⁾, welches eine besondere Kontrolle darüber zu führen hat.

² Für den Aktenverkehr gelten folgende nähere Vorschriften:

A. Verkehr der Departemente mit dem Sekretariat¹⁾

§ 2. ¹ Für die Bundesversammlung bestimmte Akten sind jeweilen in einem Dossier vereinigt, numeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen dem Sekretariat der Bundesver-

¹⁾ Fassung gemäß BRB vom 30. Dezember 1947.

sammlung¹⁾ gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Das Verzeichnis ist nach einem auf dem Sekretariat¹⁾ erhältlichen Formular in zwei von dem betreffenden Departementschef zu unterzeichnenden Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Dossier aufgeklebt wird, das andere auf dem Departement verbleibt.

² Wichtige Aktenstücke sind nicht im Original, sondern bloß in Abschrift vorzulegen.

³ Pläne, die nicht in die Dossiers eingefügt werden können, sind von den Departementen, unter Kenntnissgabe an das Sekretariat¹⁾, welches die Kommissionen verständigen wird, in dem betreffenden Kommissionszimmer oder einem andern hierfür geeigneten Lokale aufzulegen resp. anzuschlagen und nach Erledigung des Geschäftes, wiederum unter Mitteilung an das Sekretariat¹⁾, von den Departementen selbst zurückzuziehen.

§ 3. Bestehen für ein Geschäft keine besondern Akten, so ist hiervon dem Sekretariat¹⁾ von dem betreffenden Departemente Mitteilung zu machen.

§ 4. ¹ Nach Schluß der Session revidiert das Sekretariat¹⁾ sämtliche Akten. Diejenigen der erledigten Geschäfte werden unter Mitwirkung der Registratur der Bundeskanzlei ausgeschieden und je nach ihrer Zugehörigkeit der Registratur der Bundeskanzlei oder den Departementen zugestellt, an letztere gegen Quittung. Die Dossiers zu pendenten Geschäften bleiben auf dem Sekretariat¹⁾ in Verwahrung.

² Wünscht ein Departement die Akten eines Geschäftes unmittelbar nach dessen Erledigung zurückzuerhalten, so hat es dies dem Sekretariat¹⁾ anzuzeigen.

³ Die Abschiebung der Akten soll jeweilen eine Woche nach Schluß der Session beendet sein.

¹⁾ Fassung gemäß BRB vom 30. Dezember 1947.

B. Verkehr des Sekretariates¹⁾ mit der Bundesversammlung

§ 5. Das Sekretariat¹⁾ stellt die Akten, sobald tunlich, der Kommission desjenigen Rates zu, bei welchem das betreffende Geschäft anhängig ist.

§ 6. ¹ Sobald eine Beschlußfassung erfolgt ist, hat das Sekretariat¹⁾ den betreffenden Dossier beim Berichterstatter der Kommission zu erheben. Er sorgt für sofortige Herbeischaffung allfällig mangelnder Aktenstücke.

² Falls der Beschluß des andern Rates noch aussteht, so ist der Dossier spätestens am zweitfolgenden Tage der Kommission dieses Rates zuzustellen; ist das Geschäft von beiden Räten erledigt, so gelten die Bestimmungen des § 4 hiavor.

§ 7. In allen auf den Aktenverkehr bezüglichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesversammlung ausschließlich an das Sekretariat¹⁾ zu weisen, welches allfällige Anfragen, Begehren um Aktenergänzung etc. an die Departemente vermitteln wird.

§ 8. Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen betreffend den Aktenverkehr der Bundesversammlung, vom 10. November 1893, aufgehoben.

Bern, den 5. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: **Deucher**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Ringier**

¹⁾ Fassung gemäß BRB vom 30. Dezember 1947.

V.

Kommissionsreglemente

Reglement

für die

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

(Vom 13. Februar 1963)

Art. 1. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu prüfen. (Art. 85, Ziff. 11, und 102, Ziff. 16, der Bundesverfassung, Art. 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sowie Art. 49 des Geschäftsreglementes des Nationalrates.)

Art. 2. Die Geschäftsprüfungskommission obliegt dieser Aufgabe

- a) durch die laufende Kontrolle der Amtstätigkeit der genannten Behörden während des Jahres sowie
- b) durch die Vorprüfung ihrer alljährlichen Geschäftsberichte zuhanden des Nationalrates.

Art. 3. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission teilt sich in Sektionen. Jeder Sektion wird in der Regel der Verwaltungskreis eines Departements zur Kontrolle zugeschrieben.

² Die Zuteilung der Departemente wird jedes Jahr neu vorgenommen (Art. 6, Abs. 1), ohne daß damit notwendigerweise ein Wechsel verbunden sein muß.

³ Die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts fällt der Sektion zu, der die Kontrolle der Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartements obliegt.

⁴ Die mit der Kontrolle der Geschäftsführung des Volkswirtschaftsdepartements betraute Sektion berichtet auch über die Geschäftsführung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

⁵ Die Kontrolle der Geschäftsführung der PTT-Betriebe und die Vorberatung ihres besonderen Geschäftsberichtes obliegt der Sektion für das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement.

Art. 4. Innerhalb der Sektionen wird je ein Mitglied mit der näheren Ueberprüfung einer Verwaltungsabteilung beauftragt. Dieses Mitglied ist verpflichtet, anlässlich der Sektionssitzung zur Vorprüfung des Geschäftsberichtes (Art. 7) diese Abteilung zu inspizieren.

Art. 5. ¹ Zwecks ständiger Oberaufsicht über die Organisation und Amtstätigkeit der Verwaltung während des Jahres sind die Geschäftsprüfungskommission und ihre zuständigen Sektionen jederzeit berechtigt, vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und — unter Anzeige an diese — von ihren Dienstabteilungen sowie vom Bundesgericht, vom Eidg. Versicherungsgericht und von der Verrechnungsstelle die erforderlich scheinenden Aufschlüsse einzuholen.

² Ebenso kann die Geschäftsprüfungskommission zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern — nach vorangegangener Mitteilung an den Departementsvorsteher —, das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen, die nicht Bundesbeamte sind, einholen.

³ Hingegen ist die Geschäftsprüfungskommission nicht Beschwerdeinstanz in einzelnen Auseinandersetzungen zwischen Privaten und einer Verwaltungsabteilung.

⁴ Notwendige Besichtigungen sind in der Regel von der Gesamtkommission oder, unter Anzeige an den Kommissionspräsidenten, von den Sektionen vorzunehmen.

Art. 6. ¹ Zur Vorprüfung der alljährlichen Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidg. Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle besammelt sich die Geschäftsprüfungskommission zu einer ersten Sitzung im Februar. In dieser Sitzung wird die Einteilung der Sektionen vorgenommen und werden die Fragen bestimmt, die die Sektionen im Verlaufe des Jahres und anlässlich der Prüfung der Geschäftsberichte besonders untersuchen sollen.

² Diese Fragen werden dem Bundesrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Die Departemente haben zu den ihnen gestellten Fragen zuhanden der Kommission und vor der Sitzung der zuständigen Sektion schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 7. ¹ Die Sektionen haben in ihrer Sitzung diesen Fragen und den erteilten Antworten ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie haben dem Departementsvorsteher Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Mitte dazu und über andere Angelegenheiten der Geschäftsführung seines Departements zu äußern.

² Die Sektionen bestimmen auch die Abteilungschefs, die sie in der Sitzung anzuhören wünschen.

Art. 8. ¹ Nachdem alle Sektionen getagt haben, besammelt sich die Geschäftsprüfungskommission zur Plenarsitzung.

² Jede Sektion berichtet der Gesamtkommission schriftlich über das Ergebnis der ihr übertragenen besonderen Untersuchungen, sowie über den Stand der Behandlung von Motionen und Postulaten, die im Arbeitsbereich des Departements nach vier Jahren immer noch hängig sind (Art. 39, Abs. 5, des Geschäftsreglementes des Nationalrates).

³ Die Sektionen berichten im übrigen mündlich über ihre Verhandlungen sowie über das Ergebnis der Inspektionen ihrer Mitglieder auf den Abteilungen.

⁴ Die Gesamtkommission bespricht die schriftlichen Berichte der Sektionen, beschließt, wenn nötig, weitere ergänzende Untersuchungen und formuliert endgültig die dem Rat zu unterbreitenden Anträge und Anregungen.

Art. 9. ¹ Die Berichterstattung vor dem Rat hat sich in der Regel auf die von der Kommission behandelten besonderen Fragen zu beschränken, die Auffassung der Kommission dazu dem Rate zur Kenntnis zu bringen und allenfalls ihm Anträge zu stellen.

² Es bleibt einer Minderheit oder dem einzelnen Mitglied der Kommission unbenommen, abweichende Auffassungen oder Anträge im Rat zu begründen.

³ Vor der Beschlußfassung über Anträge und Anregungen, die in den Geschäftskreis einer andern ständigen Kommission eingreifen, wird sich die Geschäftsprüfungskommission mit dieser zu verständigen suchen.

Art. 10. ¹ Der Generalsekretär der Bundesversammlung führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

² Ueber die Verhandlungen der Gesamtkommission wird ein substantielles Protokoll geführt, das jedem Kommissionsmitglied und überdies nach erfolgter Genehmigung dem Präsidenten des Nationalrates, den Mitgliedern des Bundesrates sowie den Präsidenten des Bundesgerichts und des Eidg. Versicherungsgerichts zugestellt wird.

Art. 11. ¹ Dieses Reglement wurde von der Kommission am 13. Februar 1963 angenommen.

² Es ersetzt dasjenige vom 21. Februar 1924 und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Februar 1963.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates;

Der Präsident: **R. Bratschi**

Reglement

für die

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

(Vom 19. Juni 1963)

Art. 1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie der Schweizerischen Verrechnungsstelle und übt die Kontrollfunktionen aus, die sich aus der Oberaufsicht der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege ergeben (Art. 85, Ziff. 11, und 102, Ziff. 16, der Bundesverfassung, Art. 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, sowie Art. 46 des Geschäftsreglementes des Ständerates).

Art. 2. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Aufgabe aus:

- a) durch die laufende Kontrolle der Amtstätigkeit der genannten Behörden und der ihnen unterstellten Dienststellen;
- b) durch die Vorprüfung der alljährlichen Geschäftsberichte der genannten Behörden zuhanden des Ständerates.

Art. 3. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt für die Durchführung ihrer Kontrollaufgaben alljährlich die Amtsstellen, die zu inspizieren sind und beauftragt zwei oder

mehrere ihrer Mitglieder mit dem Besuche einer oder mehrerer der so bestimmten Amtsstellen.

² Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet nach Rücksprache mit der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission die Amtsstellen, die durch Kommissionsmitglieder zu inspizieren sind. Ueber das Ergebnis wird anlässlich der Behandlung des nächsten Geschäftsberichtes im Rate Auskunft erteilt.

³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt für die Prüfung des Geschäftsberichtes jedem ihrer Mitglieder ein Departement oder einzelne Abteilungen eines solchen zu. Die Zuteilung der Departemente wird jedes Jahr neu vorgenommen, ohne daß damit ein Wechsel verbunden sein muß.

⁴ In der Regel wird die Geschäftsführung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts durch das Mitglied geprüft, dem das Justiz- und Polizeidepartement, die Geschäftsführung der Verrechnungsstelle durch das Mitglied, dem das Volkswirtschaftsdepartement und die Geschäftsführung der PTT-Betriebe durch das Mitglied, dem das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zugeteilt worden ist.

Art. 4. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und ihre Mitglieder sind zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit berechtigt vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und — unter Anzeige an diese — von ihren Dienstabteilungen, sowie vom Bundesgericht, vom Eidgenössischen Versicherungsgericht und von der Verrechnungsstelle Aufschlüsse einzuholen.

² Sie prüft und überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und Rechtspflege durch die in Artikel 3 erwähnten Besuche. Sie kann zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert — nach Anzeige an den Departementsvorsteher — schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

Art. 5. ¹ Zur Vorprüfung des alljährlichen Geschäftsberichtes des Bundesrates, des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Schweizerischen Verrechnungsstelle besammelt sich die Geschäftsprüfungskommission zu einer ersten Sitzung nach Erscheinen des Geschäftsberichtes. In dieser Sitzung werden die Fragen bestimmt, über die die Kommission näheren Aufschluß wünscht.

² Die auftauchenden Fragen werden dem Bundesrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Die Departemente nehmen zu den ihnen gestellten Fragen zuhanden der Kommission schriftlich Stellung.

³ In einer weiteren Sitzung der Kommission, vor Beginn der Sommersession, werden die Vorsteher der Departemente eingeladen, die schriftlich beantworteten Fragen nötigenfalls zu ergänzen und zusätzlich Fragen zu beantworten.

Art. 6. ¹ Die Berichterstattung im Rate soll sich in der Regel auf die von der Kommission behandelten Fragen und durchgeführten Inspektionen beschränken. Allfällige Anträge der Kommission sind vom Präsidenten oder von einem dafür von der Kommission bezeichneten Berichterstatter zu begründen.

² Das Recht einer Minderheit oder des einzelnen Mitgliedes, abweichende Auffassungen oder Anträge im Rate zu begründen, bleibt vorbehalten.

³ Vor der Beschlußfassung über Anträge und Anregungen, die in den Geschäftskreis einer andern ständigen Kommission eingreifen, wird sich die Geschäftsprüfungskommission mit dieser verständigen.

Art. 7. ¹ Der Sekretär des Ständerates führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission. Im Falle seiner Verhinderung bestellt die Bundeskanzlei einen Ersatzmann.

² An Stelle eines Protokolls werden die an die Departemente gestellten Fragen und Antworten aufbewahrt. Die Geschäftsprüfungskommission oder ihr Präsident kann jedoch jederzeit die Führung eines Protokolls über bestimmte Beratungsgegenstände verlangen.

Art. 8. Alljährlich findet eine Inspektions- und Orientierungsreise der Geschäftsprüfungskommission statt, an der in der Regel öffentliche Werke des Bundes, Einrichtungen und Dienststellen des Bundes oder vom Bunde subventionierte Werke inspiziert werden.

Art. 9. ¹ Das Reglement wurde von der Kommission am 19. Juni 1963 genehmigt.

² Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Juni 1963.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
des Ständerates;

Der Präsident: **E. Vaterlaus**

Reglement

für die

Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

(Vom 29. März 1963)

Art. 1. ¹ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation haben den Finanzhaushalt des Bundes zu beaufsichtigen und zu prüfen (Art. 85, Ziff. 10 und 11, Art. 102, Ziff. 16 der Bundesverfassung).

² Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowie ihren Geschäftsverkehr.

³ In die Zuständigkeit der Finanzkommissionen fallen die Artikel 2—6; in diejenige der Finanzdelegation die Artikel 7—13; für die Artikel 14—18 sind die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation gemeinsam zuständig.

I. Finanzkommissionen

Art. 2. ¹ Den Finanzkommissionen obliegt die Aufsicht über den Bundesfinanzhaushalt im allgemeinen. Sie prüfen die Voranschläge, die Nachträge zu den Voranschlägen und die Staatsrechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und berichten hierüber an die eidgenössischen Räte (Art. 48 des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie Art. 49 des Geschäfts-

reglementes des Nationalrates und Art. 46 des Geschäftsreglementes des Ständerates). Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen durch die Räte bleibt vorbehalten.

² Nicht zum Geschäftskreis der Finanzkommissionen gehören die Bundesbahnverwaltung und die Alkoholverwaltung.

³ Die Erstbehandlung der bundesrätlichen Vorlagen durch die Finanzkommissionen richtet sich nach der Prioritätsverteilung in den Räten.

Art. 3. Die Finanzkommissionen können sich in Sektionen aufteilen. Die einzelnen Abschnitte des Voranschlags, der Nachträge zum Voranschlag und der Staatsrechnung werden möglichst gleichmäßig den Mitgliedern bzw. Sektionen zur Prüfung zugewiesen.

Art. 4. ¹ Die Finanzkommissionen und ihre Sektionen sind jederzeit berechtigt, vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und — unter Anzeige an diese — von deren Dienstabteilungen sowie vom Bundesgericht und vom Versicherungsgericht die erforderlich scheinenden Aufschlüsse einzuholen.

² Besichtigungen können von den Kommissionen oder, unter Anzeige an den Kommissionspräsidenten, von den Sektionen vorgenommen werden.

Art. 5. ¹ Die Berichterstattung vor dem Rat hat sich in der Regel auf die von den Finanzkommissionen behandelten besonderen Fragen zu beschränken, die Auffassung der Kommissionen dazu dem Rate zur Kenntnis zu bringen und allenfalls ihm Anträge zu stellen.

² Es bleibt einer Minderheit oder dem einzelnen Mitglied der Finanzkommissionen unbenommen, abweichende Auffassungen oder Anträge im Rat zu begründen.

³ Vor der Beschlußfassung über Anträge und Anregungen, die auch den Geschäftskreis einer andern ständigen Kommission berühren, werden sich die Finanzkommissionen mit dieser zu verständigen suchen.

Art. 6. Jede Finanzkommission wählt für die Dauer einer Legislaturperiode drei Mitglieder und drei Ersatzmänner in die Finanzdelegation.

II. Finanzdelegation

Art. 7. Der Finanzdelegation obliegt die laufende, nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushalts des Bundes (Art. 49 und 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Ausgenommen sind die Bundesbahnverwaltung und die Alkoholverwaltung.

Art. 8. Die Finanzdelegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates zur Leitung der Geschäfte. Die Gewählten wechseln als Präsident und Vizepräsident jährlich ab; Präsident ist jeweilen das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Art. 9. ¹ Die Finanzdelegation gliedert sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern (ein Mitglied der nationalrätlichen und ein Mitglied der ständerätlichen Finanzkommission); die Ersatzmänner werden in gleicher Weise den einzelnen Sektionen zugewiesen.

² Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird vom Präsidenten der Finanzdelegation der Ersatzmann einberufen, oder falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied der Finanzkommission des gleichen Rates.

Art. 10. ¹ Die Arbeit der Finanzdelegation vollzieht sich in erster Linie in den Sektionen. Diese verkehren nach ihrer Wahl direkt mit den Vorstehern der Departemente, mit der

Finanzkontrolle oder den Dienststellen des Bundes (BRB vom 14. 1. 59). Sie sind befugt, zu ihren Arbeiten Beamte der Finanzkontrolle zuzuziehen. Ueber den Beizug von Sachverständigen entscheidet die Finanzdelegation.

² Die Finanzdelegation oder ihre Sektionen inspizieren die Dienststellen in angemessenem Turnus.

Art. 11. ¹ Die Sektionen berichten über ihren Befund an die Finanzdelegation und stellen ihr Anträge.

² Die Finanzdelegation behandelt die Sektionsberichte; sie gibt dem Finanz- und Zolldepartement, dem betreffenden Departement und in besonderen Fällen dem Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis ihrer Beratungen.

Art. 12. Die Finanzdelegation kann in Anwendung von Art. 50, Abs. 1, des Geschäftsverkehrsgesetzes auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen und ihre Ansicht oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich den Finanzkommissionen oder andern Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

Art. 13. Für die Mitglieder der Finanzdelegation, wie auch für deren Sekretär, für die zu den Arbeiten der Finanzdelegation zugezogenen Bundesbeamten und Sachverständigen besteht nach außen die Pflicht zur Verschwiegenheit in bezug auf alle Wahrnehmungen.

III. Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Art. 14. ¹ Jede Finanzkommission kann der Finanzdelegation Aufträge zur Untersuchung einzelner Fragen, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, erteilen.

² Im übrigen hat die Finanzdelegation den Finanzkommissionen jedesmal Bericht zu erstatten, wenn sie Fragen behandelt, welche den eidgenössischen Räten unterbreitet werden

sollen. Sie berichtet auch dann, wenn sie in eigener Zuständigkeit Fragen abklärt, bei denen sie es für angezeigt erachtet, den Kommissionen eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Art. 15. ¹ Die Finanzdelegation erstattet über ihre Tätigkeit alljährlich Bericht an die Finanzkommissionen.

² Die Finanzkommissionen behandeln den Jahresbericht der Finanzdelegation innert vier Wochen nach dessen Ueberweisung.

³ Der Bericht ist nach Kenntnisnahme durch die Kommissionen im Bundesblatt zu veröffentlichen.

IV. Sekretariat

Art. 16. Der Sekretär der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte führt das Sekretariat der beiden Kommissionen wie der Finanzdelegation und untersteht hiefür deren Präsidenten. Die Sekretariatsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 48 bis 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Regulativs für die eidgenössische Finanzkontrolle. Der Sekretär ist Beamter der Finanzkontrolle, seine Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Art. 17. ¹ Ueber die Verhandlungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wird ein substantielles Protokoll geführt.

² Die Protokolle der Finanzkommissionen gehen an die Kommissionsmitglieder und soweit Geschäfte zur Behandlung gelangen, welche in beiden Kommissionen zur Beratung stehen, ohne weiteres an die Mitglieder der Finanzkommission des andern Rates, sonst nur auf besonderes Verlangen. Die Zustellung der Protokolle an andere Kommissionen der eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

³ Die Protokolle der Sitzungen über den Voranschlag, die Nachträge zum Voranschlag und die Staatsrechnung gehen

außerdem an sämtliche Departementsvorsteher und die unmittelbar interessierten Dienststellen des Finanz- und Zolldepartements. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements und die Direktoren der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle erhalten sämtliche Protokolle.

⁴ Die Protokolle der Finanzdelegation gehen an ihre Mitglieder, an den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements und die Direktoren der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle. Ueber die weitere Aushändigung von Protokollen oder Auszügen aus solchen entscheidet die Finanzdelegation von Fall zu Fall. Die Protokolle der Finanzdelegation haben vertraulichen Charakter.

V. Schlußbestimmungen

Art. 18. Für Aenderungen an diesem Reglement gilt die in Art. 1, Abs. 3, festgesetzte Zuständigkeitsordnung.

Art. 19. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt die Regulative der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation vom 1. Juli 1955.

Bern, den 29. März 1963.

Im Namen der Finanzkommission des Nationalrates
Der Präsident: **M. Eggenberger**

Im Namen der Finanzkommission des Ständerates
Der Präsident: **J. L. Barrelet**

Im Namen der Finanzdelegation der eidg. Räte
Der Präsident: **E. Frei**

Regulativ

für die

Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation

(Vom 14. März 1963)

Art. 1. ¹ Die Alkoholkommissionen tagen in der Regel vereinigt zur allgemeinen Aussprache über die von ihnen gemäß Art. 51 des Geschäftsverkehrsgesetzes zu prüfenden Geschäfte. Die artikelweise Beratung sowie die Beschlußfassung erfolgen hingegen nach Kommissionen getrennt.

² Dasselbe gilt, wenn den Kommissionen von den eidgenössischen Räten andere Geschäfte zur Vorprüfung zugewiesen werden.

Art. 2. Ordentlicherweise finden jeweils zwei gemeinsame Sitzungen statt, eine erste vor der Sommersession der Bundesversammlung zur Behandlung des Voranschlages und eine zweite vor der Wintersession zur Behandlung des Geschäftsberichtes und der Rechnung.

Art. 3. Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Präsidenten der Kommission jenes Rates geleitet, dem die Priorität für das zu prüfende Geschäft zusteht. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein summarisches Protokoll geführt. Die Alkoholverwaltung stellt den Protokollführer.

Art. 4. ¹ Die Wahl der Mitglieder der Alkoholdelegation (Art. 52 des Geschäftsverkehrsgesetzes) erfolgt nach Kommissionen getrennt.

‡ Befugnisse und Tätigkeit der Alkoholdelegation richten sich nach Art. 53 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

³ Das Protokoll der Delegation wird durch einen Beamten der Alkoholverwaltung geführt.

Art. 5. Bezüglich der Tätigkeit in der Delegation besteht für die Mitglieder wie für die beigezogenen Beamten und Sachverständigen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Art. 6. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation schriftliche Quartalsberichte über den ganzen Geschäftsgang (mit Ausschluß der die Verwendung des Alkoholzehntels betreffenden Angelegenheiten) vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt nach nachverzeichneten Kapiteln:

- I. Allgemeines
- II. Verwaltung
- III. Brennereiwesen
- IV. Warenverkehr
- V. Besteuerung gebrannter Wasser, Monopolgebühren
- VI. Verwertung der Brennereirohstoffe ohne Brennen und Umstellung des Obstbaues
- VII. Fiskalkontrolle
- VIII. Privathandel mit gebrannten Wassern
- IX. Widerhandlungen
- X. Budget und Rechnung
- XI. Verschiedenes.

Art. 7. Zur einläßlichen Prüfung der Rechnung bestellen die ständigen Alkoholkommissionen alljährlich überdies einen Revisionsausschuß, in welchen jede Kommission zwei Mitglieder abordnet.

Art. 8. Die Protokolle der Alkoholkommissionen sind sämtlichen Kommissionsmitgliedern, die Protokolle der Delegation und die Quartalsberichte den Delegationsmitgliedern

zuzustellen. Gleichzeitig sind die Protokolle und Quartalsberichte dem Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes zu übermitteln.

Art. 9. Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 10. Juli 1903 und tritt sofort in Kraft.

Für die Alkoholkommission des Nationalrates
Der Präsident: **H. Tschanz**

Für die Alkoholkommission des Ständerates
Der Präsident: **C. Clavadetscher**

VI.

Befreiung vom Instruktionsdienst und Portofreiheit

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

die Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst

(Vom 9. Juli 1957)

1. Als Sitzungen, während deren Dauer die Mitglieder der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 12 der Militärorganisation vom Instruktionsdienst befreit sind, gelten:

- a) die Sessionen der Bundesversammlung,
- b) die Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte.

2. Die wegen Dienstbefreiung gemäß Artikel 12 der Militärorganisation nicht geleisteten Instruktionsdienste sind nicht nachzuholen und führen nicht zur Auferlegung eines Militärflichtersatzes.

Als Beförderungsdienste werden jedoch nur die Instruktionsdienste angerechnet, die nach den besonders hiefür geltenden Bestimmungen als bestanden gelten.

3. Die Mitglieder der Bundesversammlung, welche wegen Teilnahme an einer Session oder Kommissionssitzung zu einem Instruktionsdienst nicht einrücken oder diesen nur teilweise leisten können, haben dem Kommandanten ihrer Einheit (Stab) vor der Session oder Sitzung über deren Dauer schriftlich Meldung zu erstatten.

Vorschriften über die Portofreiheit

A. Auszug aus dem Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über den Postverkehr

Art. 38. ¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a) die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsort befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;

²

³ Die unter Abs. 1 bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Sendungen, die das Gewicht von 2½ Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

B. Auszug aus der Vollziehungsverordnung I vom 23. Dezember 1955 zum Postverkehrsgesetz

Portofreiheit der Mitglieder von Behörden
und Kommissionen

Art. 126. ¹ Die Mitglieder von Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie von Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen und die Kirchenvorstände (Art. 38 des Gesetzes) können Akten in Amtssachen (Art. 39 des Gesetzes) unter sich portofrei ver-

senden. Sie genießen ferner Portofreiheit für die amtlichen Mitteilungen, wie Einladungen zu Sitzungen, Empfangsanzeigen usw., die sie mit dem Präsidenten, dem Bureau, Direktor, Vorsteher usw. wechseln. Für andere amtliche Mitteilungen unter sich können die einzelnen Mitglieder von Behörden keine Portofreiheit beanspruchen.

² Bei Kommissionen, die von einer eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Schulaufsichts- oder Kirchenbehörde innerhalb oder außerhalb dieser Behörde bestellt werden, genießt ihr Vorstand für die Sendungen an die Wahlbehörde bzw. Oberbehörde und an die Mitglieder mit Bezug auf den Geschäftskreis der Kommissionen Portofreiheit. Die Mitglieder der Kommission können ihre Sendungen an den Vorstand für diesen Geschäftskreis ebenfalls portofrei befördern. Sie genießen außerdem Portofreiheit für den amtlichen Aktenwechsel unter sich. Für andere Sendungen haben sie keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Allgemeine Formvorschriften

Art. 131. Sendungen, für die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adreßseite die nötigen Angaben tragen, damit die Post die Berechtigung anhand der Vorschriften und des Verzeichnisses der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen prüfen kann, und zwar:

- a) Behörden, Amtsstellen und Kommissionen, denen Portofreiheit für ausgehende Sendungen zukommt, müssen auf der Adreßseite die Stelle, die Portofreiheit beansprucht, genau bezeichnen; die bloße Angabe des Namens oder des Titels des Stelleninhabers genügt nicht. Jede Sendung muß außerdem links oben mit der deutlichen Aufschrift «Amtssache» oder «Amtlich» versehen sein;

- b) Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen haben auf der Adreßseite der von ihnen ausgehenden Sendungen ihren Namen und das Amt (Nationalrat, Ständerat, Mitglied der nationalrätlichen Kommission usw.), vermöge dessen sie die Portofreiheit in Anspruch nehmen, anzugeben. Auf den eingehenden Sendungen soll das Amt ebenfalls angegeben sein;
- c) ...
- d) ...

Als portofrei aufgegebene Sendungen, bei denen die Formvorschriften nicht erfüllt sind und die nicht zurückgegeben werden können, werden in gleicher Weise taxiert und behandelt wie solche, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Portofreiheit unberechtigterweise beansprucht wird (Art. 43 des Gesetzes).

Ausnahmen von der Gewichtsgrenze

Art. 132. Auf Grund von Artikel 38, Absatz 3, des Gesetzes wird die Gewichtsgrenze von 2½ kg erhöht auf:

- a) ...
- b) ...
- c) 20 kg für den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen.

Verbot der Abtretung der Portofreiheit

Art. 133. Behörden, Amtsstellen und Personen, die Anspruch auf Portofreiheit haben, dürfen die Portofreiheit nicht an solche abtreten, die nicht portofreiheitsberechtigt sind. Jede Abtretung wird als Portofreiheitsmißbrauch bestraft.

VII.

Organisation der Bundesverwaltung

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesverwaltung

(Vom 26. März 1914)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
13. März 1913 über die Reorganisation der Bundesverwaltung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

² Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die beiden Vizekanzler sowie die Chefs der in Bern befindlichen Abteilungen der Bundesverwaltung haben in Bern zu wohnen.

³ Mit Bezug auf den Wohnort der übrigen Bundesbeamten trifft der Bundesrat nötigenfalls die den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Verfügungen.

Art. 2. ¹ Blutsverwandte und Verschwägte, in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

² Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler oder den Vizekanzlern, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den Abteilungschefs seines Departements bestehen.

³ Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 3. Die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Vizekanzler dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben oder durch dritte Personen betreiben lassen. Sie dürfen dem Verwaltungsrate oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören.

Art. 4. Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Art. 5. ¹ Die Verhandlungen des Bundesrates werden vom Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem Mitgliede geleitet, das am längsten im Amte steht.

² Die Rangordnung der Mitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Wahl.

Art. 6. ¹ Den Sitzungen des Bundesrates wohnen der Kanzler und ein Vizekanzler bei. Sie führen das Protokoll und sorgen für Mitteilung der gefaßten Beschlüsse.

² Ist der Kanzler verhindert, so wird er durch einen der Vizekanzler, und wenn auch diese verhindert sind, durch einen mit Zustimmung des Präsidenten vom Kanzler zu bezeichnenden Beamten der Bundeskanzlei vertreten.

Art. 7. ¹ Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

² Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefaßt; doch muß ein Beschluß, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinigt haben.

³ Zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

⁴ Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschließen.

Art. 9. ¹ In dem über die Verhandlungen des Bundesrates zu führenden Protokolle sollen die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

² Das Protokoll soll die gestellten Anträge enthalten und das Verhältnis der Stimmen zu denselben angeben.

³ In jeder Sitzung des Bundesrates legt der Kanzler ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung den Departementen überwiesenen Eingaben auf.

Art. 10. ¹ Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung einer Sitzung des Bundesrates fernbleiben.

² Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Art. 11. Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst oder ein mit ihm im Sinne von Art. 2 Verwandter oder Verschwägerter persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritt verpflichtet.

Art. 12. ¹ Die vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern unterzeichnet.

² Der Kanzler kann vom Bundesrat ermächtigt werden, gewisse Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Art. 13.¹⁾

II. Bundespräsident

Art. 14. Der Bundespräsident vertritt die Eidgenossenschaft im Innern und nach außen.

Art. 15. ¹ Dem Bundespräsidenten liegt die Leitung der Geschäfte des Bundesrates und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte ob.

² Der Bundespräsident beaufsichtigt den Gang der gesamten Bundesverwaltung und sorgt für die beförderliche Erledigung der den Departementen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 16. ¹ Dringliche Geschäfte des Bundesrates können in seinem Namen durch Verfügung des Präsidenten erledigt werden. Sie sind dem Bundesrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

² Der Bundesrat ist befugt, den Präsidenten zu ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen.

Art. 17. Dem Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlei zugeteilt.

Art. 18. Der Bundespräsident leitet das Departement, das ihm übertragen ist.

III. Bundeskanzler und Bundeskanzlei

Art. 19. Der Bundeskanzler unterstützt den Bundespräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte.

Art. 20. ¹ Der Bundeskanzler ist der Vorsteher der Bundeskanzlei.

¹⁾ Gegenstandslos, weil durch das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 überholt.

² Für den Bundesrat bestimmte Anträge des Bundeskanzlers sind von diesem dem Bundespräsidenten vorzulegen, der sie mit seinem Befund und Antrage dem Bundesrat unterbreitet.

Art. 21. ¹ Die Vizekanzler sind die Stellvertreter des Kanzlers. Sie sind gleichzeitig Sekretäre des Bundesrates und nach dem Kanzler die obersten Beamten der Bundeskanzlei.

² Ein Vizekanzler hat insbesondere die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen.

Art. 22. Der Bundeskanzlei liegen insbesondere ob:

1. die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrate;
2. die Eröffnung, Registratur und Weiterleitung der an den Bundesrat gerichteten Eingaben, die Registratur und Spedition der vom Bundesrate ausgehenden Sendungen;
3. der Uebersetzungsdienst, soweit er nicht den Departementen obliegt;
4. die Organisation und Ueberwachung des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung¹);
5. die Herausgabe des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen;
6. die Verwaltung der Drucksachen;
6. bis die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen²);
7. die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Entgegennahme und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsresultate;
8. die Materialverwaltung der Bundesverwaltung;

¹) Heute: «der wörtlichen Aufnahme der Verhandlungen der Bundesversammlung», gemäß Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Art. 41). — (S. 156 hiervor.)

²) Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (BS 1, 283).

9. die Organisation und Ueberwachung des Weibeldienstes;
10. die Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung¹⁾).

IV. Departemente

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23.²⁾ ¹ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrate aus.

² Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

³ Andere Geschäfte können durch Verordnung des Bundesrates an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Fällen ist gegen den Entscheid der Mittelinstanz die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat zulässig.

⁴ Mittelinstanzen sind die Departemente oder, soweit es der Bundesrat auf dem Verordnungswege verfügt, den Departementen untergeordnete Amtsstellen sowie die Bundeskanzlei.

⁵ Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob die Mittelinstanz als erste oder als Beschwerdeinstanz entscheidet.

Art. 23 bis.³⁾ ¹ Auf Beschwerden, die von Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen zu beurteilen und gegen Entscheide (Verfügungen) eidgenössischer Amtsstellen gerichtet sind, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

¹⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (BS 1, 283).

²⁾ Fassung gemäß BG vom 11. Juni 1928 und vom 16. Dezember 1943.

³⁾ Eingefügt durch BG vom 16. Dezember 1943.

- a) Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts oder er sei unangemessen.
- b) Die Beschwerde muß die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Sie ist binnen 30 Tagen seit Eingang der Ausfertigung des Entscheides schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Wird die Beschwerde bei einer unzuständigen eidgenössischen Amtsstelle eingereicht, so hat diese sie unverzüglich der zuständigen Stelle zu überweisen; ist in diesem Falle die Beschwerde bei der unzuständigen Stelle rechtzeitig eingereicht worden, so gilt die Beschwerdefrist als eingehalten.
- c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung der Beschwerdeinstanz verliehen wird.
- d) Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so wird sie der allfälligen Gegenpartei und der Vorinstanz unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung mitgeteilt. Die Beschwerdeinstanz ordnet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an.
- e) Der Beschwerdeentscheid wird den Parteien und der Vorinstanz in schriftlicher Ausfertigung mitgeteilt.
- f) Parteivertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.
- g) Auf die Fristen und auf die Wiederherstellung gegen Folgen einer Fristversäumnis finden die Art. 32 bis 35 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege und auf die Kosten Art. 158 des nämlichen Gesetzes entsprechende Anwendung.

² Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 24. ¹ Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat.

² Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundesrat bezeichnet das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

Art. 25. ¹ Für die Vorberatung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge wird aus der Mitte des Bundesrates ein ständiger Ausschuß gebildet, bestehend aus den Vorstehern des politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements.

² Ebenso wird für die Vorberatung wichtiger Eisenbahnfragen ein ständiger Ausschuß gebildet aus den Vorstehern des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements¹⁾, des politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements.

³ Der Bundesrat kann auch für die Vorberatung weiterer Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung haben, Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

Art. 26. ¹ Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugeteilten Departementes zu übernehmen.

² Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 27. ¹ Zur Abänderung der durch dieses Gesetz bestimmten Verteilung der Geschäfte auf die Departemente bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung.

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

² Änderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienst-
abteilungen innerhalb der Departemente ist der Bundesrat
ermächtigt, von sich aus vorzunehmen.

Art. 28. Es werden folgende Departemente gebildet:

1. das politische Departement;
2. das Departement des Innern;
3. das Justiz- und Polizeidepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Volkswirtschaftsdepartement;
7. das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement¹⁾.

2. Verteilung der Geschäfte auf die Departemente²⁾ Politisches Departement³⁾

Art. 29. In den Geschäftsbereich des politischen Departementes fallen:

I. Abteilung für Auswärtiges

1. Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft und Ordnung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen.
2. Schweizerische Gesandtschaften und Konsulate sowie Erlaß der bezüglichen Instruktionen.
Fremde Gesandtschaften und Konsulate.

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

²⁾ In der Aufzählung der Geschäfte der einzelnen Departemente (Art. 29—35) werden in dieser Ausgabe nicht nur die seit 1914 erfolgten formellen Abänderungen des Gesetzestextes berücksichtigt. Im Interesse einer praktischen Darstellung der heutigen Arbeitsgebiete sind bei jedem Departement auch die übrigen Geschäfte aufgezählt, die ihm durch die seitherige Gesetzgebung neu zugefallen sind. In den Fußnoten wird auf die Gesetze verwiesen, die die neue Aufgabe mit sich gebracht haben.

³⁾ Das politische Departement ist heute provisorisch in folgende vier Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung für politische Angelegenheiten.
2. Abteilung für internationale Organisationen.
3. Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten.
4. Delegierter für technische Zusammenarbeit.

Die unter «I. Abteilung für Auswärtiges» aufgezählten Geschäfte sind heute unter die drei erstgenannten Abteilungen aufgeteilt.

3. Vorbereitung und, soweit sie dem Departement übertragen wird, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.

Information des Bundesrates über politische Begebenheiten im Auslande.

Periodische Berichterstattung an den Bundesrat über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten.

4. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande in Verbindung mit den im einzelnen Falle beteiligten Departementen; Verkehr mit den auswärtigen Regierungen und deren Vertretern in Vertragsangelegenheiten.

Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen; Prüfung von Verträgen, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschließen befugt sind.

5. Schutz schweizerischer Landesangehöriger und Wahrung schweizerischer Interessen dem Auslande gegenüber; schweizerische Vereine und Anstalten im Auslande.

6. Ueberwachung und Regulierung der Grenzverhältnisse im Auslande.

7. Internationale Aemter, unter Mitwirkung der beteiligten Departemente mit Bezug auf fachtechnische Fragen.

II.¹⁾

III.²⁾

IV. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit

Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.³⁾

¹⁾ Die Innenpolitische Abteilung wurde aufgelöst durch BB vom 19. Februar 1926 (BS 1, 283).

²⁾ Die Handelsabteilung wurde durch BB vom 3. Oktober 1923 (BS 1, 284) dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

³⁾ Gemäß BB vom 13. Juni 1961 (BBl 1961 I 1607).

Departement des Innern

Art. 30. In den Geschäftskreis des Departements des Innern fallen:

I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst¹⁾

1. Bundesarchiv; Landesbibliothek; Zentralbibliothek; Landesmuseum; andere historische und Kunstsammlungen.
2. Eidgenössische Technische Hochschule und ihre Annexanstalten; eidgenössische meteorologische Zentralanstalt.
3. Unterrichtswesen nach Maßgabe der Art. 27 und 27 bis der Bundesverfassung.
4. Pflege der Kunst; Sorge für Erhaltung vaterländischer Altertümer und historischer Kunstdenkmäler.
5. Stiftungen, die dem Departement zur Verwaltung zugewiesen werden.
6. Unterstützung der Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten.
- 7.²⁾ Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe.
- 8.³⁾ Oberaufsicht über die Schweizer Schulen im Ausland.
- 9.⁴⁾ Aufsicht über die Stiftung «Pro Helvetia» für schweizerische Kulturwahrung, Kulturwerbung und Kulturförderung.
- 10.⁵⁾ Filmwesen nach Maßgabe von Art. 27ter der Bundesverfassung.

¹⁾ Gleichzeitig Departementssekretariat.

²⁾ Gemäß BB vom 19. Juni 1936 (BS 4, 268).

³⁾ Gemäß BB vom 26. März 1947/28. September 1960 (BS 4, 21 — AS 1960, 987).

⁴⁾ Gemäß BB vom 28. September 1949 (AS 1949, 1347).

⁵⁾ Gemäß BG vom 28. September 1962 (AS 1962, 1706).

II.1) Eidgenössisches Amt für Straßen- und Flußbau

1. Vorbereitung und Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.
2. Vorbereitung und Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Nationalstraßen und die Verteilung des Anteils der Kantone am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke.
3. Ueberwachung der Ausführung und des Unterhaltes von Gewässerkorrekturen, Straßen und andern öffentlichen, mit Bundesmitteln unterstützten Bauwerken, die der Aufsicht des Amtes unterstehen, Begutachtung der Projekte; Abrechnung und Anweisung der Bundesbeiträge.
4. Begutachtung von Entwürfen für Brücken über Gewässer, die mit Bundesbeiträgen korrigiert worden sind.
5. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem eidgenössischen politischen Departement; Ueberwachung der Ausführung der Verträge.

III. Direktion der eidgenössischen Bauten

1. Unterhalt der eidgenössischen Gebäude; Umbauten und Erweiterungsbauten; Neubauten.
2. Unterhalt der Straßen, Wege, Brücken, Flußstrecken, Bäche und Wasserleitungen auf den Liegenschaften des Bundes; Neuanlagen.
3. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden.
4. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die eidgenössische Zentralverwaltung; Versicherung des Mobiliars.

¹⁾ Fassung gemäß BG vom 8. März 1960 (AS 1960, 525).

5. Hausdienst in den Gebäuden, in denen Abteilungen der Zentralverwaltung in Bern untergebracht sind; Gärtnerdienst bei den Gebäuden der Zentralverwaltung.
6. Unterbringung der Bureaux der Zentralverwaltung.

IV. Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Forstwesen, Jagd und Fischerei; Begutachtung der kantonalen Gesetzgebungen.
2. Begutachtung von Gesuchen um Bundesbeiträge an die Kosten von Aufforstungen, Verbauungen und Weganlagen; Aufsicht über die Ausführung und den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Ausrichtung der Bundesbeiträge.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Fischerei und Vogelschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
- 4.¹⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

V.²⁾

VI. Gesundheitsamt³⁾

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen.
2. Schweizerisches Maturitäts- und Medizinalprüfungswesen; schweizerisches Medizinalpersonal.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Lebensmittelpolizei, den Verkehr mit Lebensmitteln und

¹⁾ Gemäß BG vom 16. März 1955 (AS 1956, 1533).

²⁾ Aufgehoben durch BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

³⁾ Eingefügt durch BB vom 17. Februar 1921.

Gebrauchsgegenständen, das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot.

4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

VII. Statistisches Amt¹⁾

1. Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik der Schweiz.
2. Erhebungen über Gegenstände und Fragen sozialer, volkswirtschaftlicher und polizeilicher Natur, soweit solche Erhebungen nicht durch besondere Erlasse anderen Departementen oder Abteilungen zugewiesen sind.
3. Verkehr mit den statistischen Aemtern und Fachkreisen des In- und Auslandes.

VIII. Bundesamt für Sozialversicherung²⁾

1. Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese der Bundesverwaltung obliegt.
- 2.³⁾ Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- 3.⁴⁾ Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.
- 4.⁵⁾ Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.

¹⁾ Dem Departement des Innern zugeteilt durch BRB vom 3. Juli 1930 (BS 1, 288).

²⁾ Dem Departement des Innern zugeteilt durch BB vom 20. Dezember 1954 (AS 1954, 1328).

³⁾ Gemäß BG vom 20. Dezember 1946 (BS 8, 447).

⁴⁾ Gemäß BG vom 19. Juni 1959 (AS 1959, 827).

⁵⁾ Gemäß BG vom 20. Juni 1952 (AS 1952, 823).

- 5.¹⁾ Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige.
6. Vorarbeiten auf andern Gebieten der Sozialversicherung und des Familienschutzes²⁾.
7. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesem Gebiete, in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

Justiz- und Polizeidepartement

Art. 31.³⁾ In den Geschäftsbereich des Justiz- und Polizeidepartements fallen:

I. Departementssekretariat

1. Besorgung der vom Departementsvorsteher übertragenen sowie derjenigen Geschäfte, für die keine andere Abteilung zuständig ist; Koordination zwischen den Abteilungen des Departements; Behandlung von Personal- und Organisationsfragen; Führung des Rechnungswesens des Departements; Dokumentationsarbeiten verschiedenster Art; übrige Sekretariatsgeschäfte.
2. Bearbeitung von Pressefragen; Information der Presse.
3. Behandlung der Geschäfte betreffend die Abteilung Presse und Funkspruch im Hinblick auf einen Aktivdienst.

II. Justizabteilung

1. Vorbereitung der zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Gesetze des Bundes.

¹⁾ Gemäß BG vom 25. September 1952 (AS 1952, 1021).

²⁾ Nach Maßgabe von Art. 34 quinquies BV.

³⁾ Fassung gemäß BG vom 17. Dezember 1958 (AS 1959, 299).

2. Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Genehmigung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die der Ueberprüfung der Bundesbehörden unterliegen und in den Geschäftsbereich des Departements fallen.
3. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen; Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten, soweit es sich um Abkommen zivil-, straf- oder prozeßrechtlichen Inhalts handelt, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. Aufsicht über das Zivilstandswesen und Austausch von Zivilstandsakten.
5. Aufsicht über das Handelsregister.
6. Beschwerden betreffend:
 - a) das Jesuitenverbot (Art. 51 BV);
 - b) die Begräbnisplätze (Art. 53, Abs. 2, BV);
 - c)¹⁾
 - d) ²⁾ das schweizerische Zivilrecht, soweit sie nicht grundbuchrechtlicher Natur sind.
7. Mitbericht über die dem Bundesrate gegen Verfügungen eines Departements eingereichten Beschwerden, sofern damit nicht ein anderes Departement beauftragt wird.
8. Begutachtung von Rechtsfragen zuhanden anderer Verwaltungsstellen.
9. Ausführung der internationalen zivil- und prozeßrechtlichen Uebereinkünfte mit Ausnahme des Rechtshilfeverfahrens.
10. Verlassenschaftssachen und Erteilung von Rechtsauskunft an Vertreter der Schweiz im Ausland oder des Auslandes in der Schweiz.

¹⁾ Aufgehoben durch BRB vom 1. Juli 1919 (BS 1, 285).

²⁾ Heute ist im Rahmen von Art. 99, Ziff. I und IV, des OG das Bundesgericht zuständig.

11. Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.
- 12.¹⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Grundbuch und Vermessung.
- 13.¹⁾ Aufsicht über die Anlegung und Führung des Grundbuches sowie über die Durchführung und Nachführung der Vermessung in den Kantonen.
- 14.¹⁾ Beschwerden aus Grundbuch-²⁾ und Vermessungsrecht.

III. Polizeiabteilung

1. Auslieferungsangelegenheiten, Veranlassung von Strafverfolgungen, die an Stelle der Auslieferung treten.
2. Vermittlung und Ueberwachung sowie Behandlung von Fragen des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland.
3. Fürsorge für Schweizerbürger im Ausland und Ausländer in der Schweiz; Heimschaffung und Uebernahmeverkehr mit dem Ausland.
4. Fragen der interkantonalen Armenfürsorge.
5. Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen.
6. Internierung oder Ausschaffung von Ausländern.
7. Schweizerbürgerrecht; Doppelbürgerrecht und Staatenlosigkeit; Militärdienst der Doppelbürger im Ausland.
8. Straßenverkehr.
9. Fragen des Polizeiwesens; Herausgabe des Schweizerischen Polizeianzeigers und des Fahndungsregisters.
10. Ausweisschriften für Schweizerbürger.
11. Ausstellung von Ausweisschriften für Schriften- und Staatenlose.

¹⁾ Numerierung gemäß BG vom 9. Februar 1923.

²⁾ Heute ist im Rahmen von Art. 99, Ziff. I, lit. c, des OG das Bundesgericht zuständig.

12. Vorbereitung der Gesetzgebung, der Verträge unter den Kantonen und in Verbindung mit dem politischen Departement der Verträge mit dem Ausland über Gegenstände ihres Geschäftsbereiches sowie Vollzug und Aufsicht über die Anwendung dieser Gesetze und Verträge.

IV. Fremdenpolizei

1. Vorbereitung und Vollzug der Gesetze und Verordnungen über fremdenpolizeiliche Angelegenheiten.
2. Vorbereitung von zwischenstaatlichen Verträgen und Vereinbarungen über Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern in Zusammenarbeit mit dem politischen Departement.
3. Aufsicht über die Anwendung der Verträge und Vereinbarungen gemäß Ziffer 2.

V. Bundesanwaltschaft

1. Vorbereitung und Anwendung der Gesetze des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozeßrechtes.
2. Antragstellung über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern.
3. Handhabung der politischen Fremdenpolizei; Antragstellung betreffend die vom Bundesrat zu verfügenden Ausweisungen.
4. Behandlung von Begnadigungsgesuchen, soweit diese nicht militärgerichtliche Urteile betreffen.
- 5.¹⁾ Erkennungsdienst und Führung des Zentralstrafenregisters.

¹⁾ Gemäß BRB vom 2. Juli 1929 (BS 1, 285).

VI. Versicherungsamt

1. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von konzessionierten Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.
2. Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über das private Versicherungswesen.
3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf anderen Gebieten der Versicherung.

VII. Amt für geistiges Eigentum

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung:
 - a) über die Erfindungspatente;
 - b) über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen;
 - c) über die gewerblichen Muster und Modelle;
 - d) über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.
2. Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten über diese Rechtsgebiete, in Verbindung mit dem politischen Departement, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

VIII.¹⁾ Bundesamt für den Zivilschutz

Vorbereitung und Durchführung der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

IX.²⁾ Beschwerdedienst

Instruktion der Beschwerden, die in der Entscheidungsbefugnis des Departements liegen.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 23. März 1962 (AS 1962, 1089).

²⁾ Neue Numerierung gemäß BG vom 23. März 1962 (AS 1962, 1089).

Ist aus zwingenden Gründen in bestimmten Sachgebieten die Instruktion durch den Beschwerdedienst nicht geboten, bezeichnet der Departementsvorsteher die für diese Aufgabe zuständige Abteilung.

Militärdepartement

Art. 32. ¹ Dem Militärdepartement liegt die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte ob. Dazu gehören nach Maßgabe der Militärorganisation insbesondere:

1. Militärische Gebieteinteilung.
2. Militärisches Kontrollwesen.
3. Aushebung.
4. Organisation des Heeres.
5. Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Offizieren; Besetzung von Kommandostellen; Enthebung vom Kommando.
6. Ausschließung von Wehrmännern von der Erfüllung der Dienstpflicht.
7. Ausbildung des Heeres:
 - a) Vorunterricht:
Turnunterricht der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter;
Militärischer Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit;
 - b) Instruktion der Wehrmänner:
Instruktionskorps;
Ausbildung der Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere, der Stäbe und Truppen in Schulen und Kursen;
Schießwesen (Schießpflicht, Unterstützung der Schießvereine, Veranstaltung von Schützenmeisterkursen);

Unterstützung der freiwilligen militärischen Ausbildung;

Militärwissenschaftliche Abteilung der eidgenössischen Technischen Hochschule.

8. Bewaffung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial, insbesondere: Anschaffung und Herstellung von Material (Militärwerkstätten);
Verwaltung des Materials;
Inspektion der in Händen der Wehrmänner befindlichen Ausrüstung.
9. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen.
10. Militärjustiz.
11. Landesbefestigung.
12. Landestopographie.
13. Organisation der Kriegsbereitschaft, insbesondere: Vorbereitung der Mobilisation des Heeres;
Anschaffung von Vorräten für die Armee;
Ergänzung des Heeres;
Vorbereitung der Anlage und Zerstörung von Bauten;
Vorbereitende Maßnahmen des Territorialdienstes und für den Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.
14. Militärversicherung.
15. ...¹⁾
16. Beitragsleistung an die Stellvertretungskosten der als Unteroffiziere oder Offiziere Dienst leistenden Lehrer.
17. Beitragsleistung an die Unterstützungskosten der Angehörigen Dienst leistender Wehrmänner.
18. Pulververwaltung.
19. Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

¹⁾ Durch Budgetbeschluß vom 21. Dezember 1916 wurden die Geschäfte betr. den Militärflichtersatz der Steuerverwaltung übertragen.

² Es bestehen nach Maßgabe der Art. 167—184 der Militärorganisation vom 12. April 1907 folgende Abteilungen des Militärdepartementes:

...¹⁾

Finanz- und Zolldepartement

Art. 33. In den Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements fallen:

I. Finanzverwaltung

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen des Bundes.
2. Verwaltung der eidgenössischen Finanzen und Spezialfonds.
3. Verwaltung der eidgenössischen Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind.
4. Vorbereitung von Anleihen.
5. Aufstellung des Entwurfes zum jährlichen Voranschlag und der Entwürfe zu den Nachtragskreditbegehren.

¹⁾ Aufgehoben infolge Revision der Militärorganisation (Art. 167, Abs. 1), wonach heute folgende Dienstabteilungen des Militärdepartements bestehen (AS 1961, 236):

Generalstabsabteilung,
Abteilung für Infanterie,
Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen,
Abteilung für Artillerie,
Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr,
Abteilung für Genie und Festungswesen,
Abteilung für Uebermittlungstruppen,
Abteilung für Sanität,
Abteilung für Veterinärwesen,
Oberkriegskommissariat,
Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen,
Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen,
Kriegsmaterialverwaltung,
Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung,
Kriegstechnische Abteilung,
Abteilung für Landestopographie,
Abteilung für Militärversicherung,
Eidgenössische Turn- und Sportschule.

6. Aufstellung der Staatsrechnung.
7. Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
- 7bis. Aufsicht über die Kreditkassen mit Wartezeit.¹⁾
8. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der schweizerischen Nationalbank.
- 9.²⁾ Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Münzwesen; eidgenössische Münze.
10. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande über das Münzwesen, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

II.³⁾ Personalamt

1. Studium und Begutachtung aller das Personal betreffenden Fragen.⁴⁾
2. Geschäftsführung der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.⁵⁾
3. Verwaltungsärztlicher Dienst für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, mit Ausnahme derjenigen der schweizerischen Bundesbahnen.⁶⁾

III.⁷⁾ Steuerverwaltung

- 1.⁸⁾ Vollzug der Gesetzgebung über die Bundessteuern, soweit er nicht andern Stellen übertragen ist.

¹⁾ Gemäß V vom 5. Februar 1935 (BS 10, 412).

²⁾ Fassung gemäß BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

³⁾ Als Abteilung geschaffen durch BRB vom 14. Dezember 1959.

⁴⁾ Gemäß Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 (BS 1, 489).

⁵⁾ Gemäß BG vom 30. September 1919 (BS 1, 857).

⁶⁾ Gemäß V vom 12. September 1958 (AS 1960, 269).

⁷⁾ Abteilung geschaffen durch BG vom 5. April 1919 (BS 1, 409).

⁸⁾ Gemäß BRB vom 27. Dezember 1946 (BS 1, 411).

- 2.1) Begutachtung aller den Bund berührenden Steuerfragen und die Vorbereitung neuer Steuermaßnahmen, soweit damit nicht andere Stellen betraut werden.
- 3.1) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.
- 4.1) Die Besorgung sonstiger Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung oder durch den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes zugewiesen werden.

IV. Zollverwaltung

1. Vollziehung der gesamten Bundesgesetzgebung und der Verträge mit dem Auslande über das Zollwesen, namentlich:
 - a) die Organisation und Verwaltung des Zollwesens;
 - b) das Tarifwesen, die Aufstellung des Gebrauchstarifs und des amtlichen Warenverzeichnisses;
 - c) die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande;
 - d) das Rechnungswesen;
 - e) die Grenzbewachung.
2. Vollziehung der übrigen Bundesgesetzgebung, insoweit für deren Anwendung die Mitwirkung des Zolldienstes nötig ist.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
- 4.2) Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren.

¹⁾ Gemäß BRB vom 27. Dezember 1946 (BS 1, 411).

²⁾ Gemäß BG vom 20. Juni 1933 (BS 10, 130).

V. Alkoholverwaltung

1. Durchführung des Alkoholmonopols.
2. Vorbereitung der Alkoholgesetzgebung und Begutachtung der in das Gebiet des Alkoholwesens fallenden Fragen.
3. Aufsicht über die Ausführung von Art. 32 bis, letzter Absatz, der Bundesverfassung (Alkoholzehntel).

VI.¹⁾ Getreideverwaltung

- 1.²⁾ Anlegen von Getreidevorräten für die Landesversorgung, Auswechslung der Vorräte und Erhaltung ihrer Qualität.
- 2.²⁾ Förderung des Getreideanbaus im Inland und einer hochwertigen Qualität.
- 3.²⁾ Sorge für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes und Aufsicht über dasselbe.
- 4.²⁾ Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotverbraucher.
- 5.²⁾ Ueberwachung des Getreideverkehrs.

VII. Amt für Maß und Gewicht

Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung über Maß und Gewicht.

VIII.³⁾ Finanzkontrolle

Kontrollierung der gesamten Finanzverwaltung des Bundes und der ihm zur Aufsicht unterstellten Verwaltungen.⁴⁾

¹⁾ Gemäß BG vom 7. Juli 1932 (BS 9, 439).

²⁾ Nach Maßgabe von Art. 23 bis BV und gemäß Getreidegesetz vom 20. März 1959 (AS 1959, 995).

³⁾ Gemäß BG vom 5. April 1919 (BS 1, 409).

⁴⁾ Gemäß Regulativ vom 2. April 1927 (BS 6, 21).

IX.¹⁾ Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung

Ständige Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Organisation und der Arbeitsweise sowie der Möglichkeit einer sparsamen Gestaltung der Bundesverwaltung mit Ausnahme der PTT-Betriebe und der Verwaltung der SBB.¹⁾

X. Eidgenössische Bankenkommission²⁾³⁾

- 1.²⁾ Entscheide über die Unterstellung unter das Bankengesetz.
- 2.²⁾ Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften betr. Revision und Revisionsstellen der Banken.

Volkswirtschaftsdepartement

Art. 34. In den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartements fallen:

I. Generalsekretariat⁴⁾

- 1.⁴⁾ Erleichterung der Beziehungen der verschiedenen Abteilungen unter sich und mit dem Departementsvorsteher. Behandlung derjenigen Geschäfte, für welche keine besondere Abteilung zuständig ist.
- 2.⁵⁾ Maßnahmen zur Erhaltung der Existenz der schweizerischen Uhrenindustrie. Regelung der Heimarbeit in der Uhrenindustrie.
3. Sekretariat der Eidgenössischen Pachtzinskommission⁶⁾ und der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission⁷⁾.

¹⁾ Gemäß BG vom 6. Oktober 1954 (AS 1955, 263).

²⁾ Gemäß BG vom 8. November 1934 (BS 10, 337).

³⁾ Administrativ dem Finanz- und Zolldepartement angegliedert.

⁴⁾ Gemäß BRB vom 13. November 1923 (BS 1, 418) und BRB vom 24. November 1939.

⁵⁾ Gemäß Uhrenstatut vom 23. Juni 1961 (AS 1961, 1085).

⁶⁾ Gemäß BG vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 275) und R vom 15. Januar 1957 (AS 1957, 35).

⁷⁾ Gemäß BB vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 284) und R vom 15. Januar 1957 (AS 1957, 39).

II. Handelsabteilung¹⁾

1. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen aller Erwerbsgruppen gegenüber dem Auslande; insbesondere Förderung des Handels und des Absatzes der schweizerischen Produktion im Auslande.
2. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
3. Anstände im internationalen Handelsverkehr.
4. Internationale Ausstellungen, mit Ausnahme der Kunst- und Schulausstellungen.
5. Redaktion und Herausgabe des Handelsamtsblattes.
6. . . . ²⁾

III. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit³⁾

1. Förderung von Industrie und Gewerbe.
2. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Industrie und Gewerbe.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Schweizerische Ausstellungen.
5. Förderung der beruflichen Bildung (industrielles, gewerbliches, kaufmännisches und hauswirtschaftliches Bildungswesen); Vorbereitung weiterer Gesetzgebung.
6. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis und den Arbeiterschutz, das Arbeitsrecht, den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosigkeit.⁴⁾

¹⁾ Durch BB vom 3. Oktober 1923 (BS 1, 284) dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

²⁾ Durch BRB vom 24. August 1956 (AS 1956, 1149) wurde der Vollzug des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übertragen.

³⁾ Gemäß BB vom 21. Juni 1929 (BS 1, 422).

⁴⁾ Ergänzt gemäß BB vom 8. Oktober 1920 (BS 1, 420).

7. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Arbeiterschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung. Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben¹⁾.
8. Mitwirkung bei der Unfallversicherung in fabrik- und gewerbepolizeilicher Hinsicht.
9. Förderung des Arbeitsnachweises und weitere Gesetzgebung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
10. Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel; Feststellung der Kosten der Lebenshaltung und Beobachtung des Arbeitsmarktes.²⁾
- 11.³⁾ Auswanderungswesen.
- 12.⁴⁾ Vollzug des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden.

IV. Abteilung für Landwirtschaft

1. Förderung der Landwirtschaft.
2. Vorbereitung und Vollziehung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung von Zolltarifen und bei der Vorbereitung sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gesetzgebung über Tierkrankheiten und polizeiliche Maßregeln gegen Tierseuchen sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln, soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht fallen.

¹⁾ Ergänzt gemäß BB vom 8. Oktober 1920 (BS 1, 420).

²⁾ Gemäß BB vom 8. Oktober 1920 (BS 1, 420).

³⁾ Gemäß BRB vom 4. November 1941.

⁴⁾ Gemäß BRB vom 24. August 1956 (AS 1956, 1149).

5. Landwirtschaftliche Berufsbildung.
6. Landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.
7. Hengsten- und Fohlendepot.

V. Veterinäramt

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Tierkrankheiten und polizeiliche Maßregeln gegen Tierseuchen.
2. Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, der Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze; Vollziehung der Lebensmittelgesetze, soweit das Schlachten, die Fleischschau und der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in Betracht fällt; Mitwirkung bei Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung, soweit die erwähnten Aufgaben in Betracht fallen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

VI. Preiskontrollstelle

- 1.¹⁾ Vorbereitung und Vollzug von Preiskontroll-, Preisüberwachungs- und Preisausgleichsmaßnahmen der Preiskontrollgesetzgebung und anderer Rechtsgrundlagen.
- 2.¹⁾ Begutachtung von Fragen der Preise, Margen und Kosten.
- 3.¹⁾ Beobachtung der Preis- und Kostenentwicklung im Inland und im Vergleich zum Ausland.

¹⁾ Gemäß BB vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 284) und BG vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 263) sowie den dazugehörenden VV.

- 4.1) Vorbereitung und gegebenenfalls Vollzug von Maßnahmen in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der Marktversorgung bei wirtschaftlichen Störungen oder im Kriegsfall.

VII.²⁾ Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung

- 1.2) Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.
- 2.2) Anpassung der Vergebung und Ausführung der öffentlichen Arbeiten und Aufträge an die Lage auf dem Arbeitsmarkt.
- 3.2) Beurteilung der Gesuche für Bundesbeiträge an wissenschaftliche und technische Forschungen zum Zwecke der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.
- 4.2) Bearbeitung der Gesuche um Beiträge an die Kosten der Regional- und Ortsplanung und von vorsorglichen Projektierungen.
- 5.3) Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.
- 6.4) Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

VIII.⁵⁾ Der Delegierte für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge

- 1.5) Vorbereitung der Organisation, der Erlasse und der Maßnahmen der Kriegswirtschaft.

1) Gemäß BB vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 284) und BG vom 21. Dezember 1960 (AS 1961, 263) sowie den dazugehörenden VV.

2) Gemäß BG vom 30. September 1954 (AS 1954, 1302).

3) Gemäß BG vom 3. Oktober 1951 (AS 1952, 13).

4) Gemäß BB vom 31. Januar 1958 (AS 1958, 419).

5) Gemäß BG vom 30. September 1955 (AS 1956, 85).

- 2.1) Bestandesaufnahmen über die vorhandenen Vorräte an lebenswichtigen Gütern sowie Erhebungen über den Landesbedarf und die Produktionsmöglichkeiten.
- 3.1) Förderung der Vorratshaltung. Nutzung der Wälder zum Anlegen von Holzvorräten. Förderung von Studien und Versuchen im Hinblick auf die Nutzbarmachung inländischer Urprodukte, auf die Steigerung der einheimischen Erzeugung lebenswichtiger Güter und auf die Herstellung von unentbehrlichen Ersatz- und Neustoffen. Maßnahmen zur Sicherung der Transportmöglichkeiten und der Zufuhren. Maßnahmen zum Schutz von Vermögenswerten. Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr bei gefährdeter Versorgung.
- 4.1) Bewirtschaftungsmaßnahmen und Preisvorschriften sowie Schließung von Geschäften bei ernstlicher Störung der lebenswichtigen Zufuhr oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement²⁾

Art. 35.²⁾ In den Geschäftskreis des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements fallen:

I. Generalsekretariat

1. Führung des Departementssekretariates; administrative Koordination zwischen den Abteilungen des Departements; Pressefragen; Instruktion der an das Departement gerichteten Beschwerden und Behandlung der Einsprachen gegen Enteignungen.
2. Bearbeitung von volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und finanziellen Problemen, die das Departement auf den Gebieten des Verkehrs in ihrem Gesamt-

¹⁾ Gemäß BG vom 30. September 1955 (AS 1956, 85).

²⁾ Fassung gemäß BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

aspekt zu behandeln hat und anderer in den Bereich des Departements fallender Wirtschaftsfragen im Auftrag des Departementvorstehers.

3. Bearbeitung von Konzessionsgeschäften, gestützt auf die Eisenbahngesetzgebung und das Postregal, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Amtes für Verkehr und der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.
4. Behandlung von Fragen des Radios und des Fernsehens unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.
5. Untersuchung von Flugunfällen.

II. Amt für Verkehr

1. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung über Eisenbahnen, konzessionierte Schiffahrtsunternehmungen, Trolleybusse, Luftseilbahnen und Aufzüge, die der Bundesgesetzgebung unterstellt sind.
2. Administrative und technische Aufsicht über die unter Ziffer 1 genannten konzessionierten Unternehmungen.
3. Behandlung der die Bundesbahnen betreffenden Geschäfte, die sich aus der Oberaufsicht des Departements ergeben.
4. Bearbeitung der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, soweit das Departement dafür zuständig ist.
5. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf dem Gebiete des Eisenbahn-, des konzessionierten Schiffahrts- und des Straßenverkehrs, soweit das Departement dafür zuständig ist, in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

III. Luftamt

1. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung betreffend die zivile Luftfahrt.

2. Unmittelbare Aufsicht über die zivile Luftfahrt.
3. Bearbeitung von Konzessionsgeschäften der Luftverkehrsunternehmungen und Flugplätze.
4. Leitung des Flugsicherungsdienstes.
5. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

IV. Amt für Wasserwirtschaft

1. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung über die Wasserwirtschaft, insbesondere Landeshydrographie, Regulierung der Seen, Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Binnenwasserstraßen, öffentlich-rechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt mit Ausnahme der Angelegenheiten der konzessionierten Personenschiffahrt.
2. Antragstellung betreffend Enteignung auf den erwähnten Gebieten.
3. Bearbeitung von Konzessionsgeschäften bei internationalen und interkantonalen Wassernutzungen.
4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf diesen Gebieten in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

V. Amt für Energiewirtschaft

1. Bearbeitung der Probleme der schweizerischen und internationalen Energiewirtschaft.
2. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung über Fortleitung, Abgabe und Ausfuhr elektrischer Energie.
3. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen.

4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf diesen Gebieten in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

VI. Delegierter für Fragen der Atomenergie

1. Vorbereitung und Vollzug der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie.
2. Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Erschließung der Atomenergie und Koordination der entsprechenden Anstrengungen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf diesen Gebieten in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

VII. Starkstrominspektorat

Kontrolle über die Ausführung der Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen mit Ausnahme der elektrischen Eisenbahnen sowie der Kreuzungen von Starkstromleitungen mit elektrischen Bahnen und mit Schwachstromanlagen.

Mit der Führung des Starkstrominspektorates kann der Bundesrat eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende geeignete Organisation betrauen.

VIII. Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe

1. Besorgung des Postdienstes sowie des Telephon-, Telegraphen- und des übrigen elektrischen Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe der besonderen Gesetzgebung.
2. Vorbereitung und Vollzug dieser Gesetzgebung.
3. Neu- und Umbauten sowie Unterhalt der PTT-Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind; Verwaltung und Versicherung der PTT-Liegenschaften; Beschaffung und Einrichtung von Diensträumen.

4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Ausland auf dem Gebiete des Post- und elektrischen Fernmeldeverkehrs in Verbindung mit dem politischen Departement; Ueberwachung ihres Vollzuges.

IX. Schweizerische Bundesbahnen

Verwaltung und Betrieb der dem Bunde gehörenden oder von ihm gepachteten Eisenbahnen nach Maßgabe der besondern Gesetzgebung.

Art. 36. Neue Geschäftszweige und Geschäfte, die in der vorstehenden Verteilung nicht erwähnt sind, werden vom Bundesrate dem ihrer Art am meisten entsprechenden Departement zugeteilt, unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung.

V. Dienstabteilungen

Art. 37. ¹ An der Spitze jeder Dienstabteilung steht ein Chef oder Direktor, der dem Departementsvorsteher unmittelbar unterstellt ist.

² Die Abteilungschefs leiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der ihrer Abteilung zufallenden Aufgaben und für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

³ Die Abteilungschefs unterzeichnen die von ihnen ausgehende Korrespondenz und die von ihnen getroffenen Verfügungen, unter Angabe des Departements und der Abteilung.

Art. 38. Die Abteilungschefs sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Ämtern, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Art. 39. ¹ Der Bundesrat erläßt, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Dienstreglemente für die einzelnen Abteilungen und trifft für eine wirksame Kontrolle des Geschäftsganges die nötigen Verfügungen.

² Mit Bezug auf die schweizerischen Bundesbahnen, die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe¹⁾ und die Zollverwaltung sowie die eidgenössischen Regiebetriebe werden die für diese Verwaltungszweige bestehenden besondern Vorschriften vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 40. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erläßt die hierfür erforderlichen Vorschriften.

Art. 41. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 42. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben die Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und vom 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates; ferner alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 43. Die personelle Organisation der Departemente sowie der Bundeskanzlei und die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsklassen des Besoldungsgesetzes erfolgen durch die Bundesgesetzgebung. Einstweilen bleiben die bestehenden Organisationsgesetze der Departemente in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, vorläufig diejenigen Veränderungen in der Zuteilung der Beamten vorzunehmen, die durch dieses Gesetz notwendig werden.

¹⁾ Bezeichnung gemäß BG vom 6. Oktober 1960 (AS 1961, 17).

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 24. März 1914.

Der Präsident: **Dr. A. von Planta**
Der Protokollführer: **Schatzmann**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 26. März 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard**
Der Protokollführer: **David**

In Kraft getreten am 1. Januar 1915.
